Votum

des

königlich bayerischen Bundestagsgesandten

Freiherrn von der Pfordten

über die

Erbfolge in Schleswig-Holstein.

Braunschweig,
Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn.
1864.

Votum

des

königlich bayerischen Bundestagsgesandten

Freiherrn von der Pfordten

über die

Erbfolge in Schleswig-Holstein.

Votum

des

königlich bayerischen Bundestagsgesandten

Freiherrn von der Pfordten

über die

Erbfolge in Schleswig-Holstein.

Braunschweig,

Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn.

1864.

Vorbemerkung.

In der Bundestagssitzung vom 12. März hat bekanntlich Bayern den Antrag, der von seinem Gesandten im Holstein-Lauenburgischen Ausschusse gestellt war, unmittelbar eingebracht. Das den Antrag begründende Votum des Gesandten ist sämmtlichen Bundesregierungen mitgetheilt worden.

Eine Staatsschrift, die durch ihren Gegenstand sowohl als durch die Virtuosität ihrer Ausführung wahrscheinlich das Bedeutendste ist, was die Bundesversammlung auf diesem Gebiet seit dem Tage ihrer Stiftung geleistet hat, darf der Oeffentlichkeit nicht ohne Noth vorenthalten werden. Wenn das Recht der Herzogthümer und ihres Fürsten überhaupt noch ehrliche Gegner hat, so wird diese Darlegung sie überzeugen.

Der Herausgeber bemerkt noch, daß zur Erleichterung des Ueberblicks in dem folgenden wortgetreuen Abdruck, die dem Original beigegebene Inhaltsanzeige auch den einzelnen Abschnitten und Paragraphen des Textes vorangestellt worden ist. Einige unbedeutende Druckfehler des Originals sind im Abdruck berichtigt.

Uebersicht.

Votum

des

königlich bayerischen Bundestagsgesandten Freiherrn von der Pfordten

über die

Erbfolge in Schleswig-Holstein.

Eine eingehende Prüfung der streitig gewordenen Frage der Erbfolge in den deutschen Herzogthümern, wie sie dem Ausschusse obliegt, wird vor Allem die Untersuchung über Holstein von der über Lauenburg trennen müssen. Denn diese beiden Herzogthümer haben von Alters her eine getrennte Geschichte und Verfassung, und sind in diejenige Berührung, in welcher sie jetzt erscheinen, erst dadurch getreten, daß im Jahre 1815 der König von Dänemark und Herzog von Holstein auch Herzog von Lauenburg ward.

Dagegen ist es, um zu klaren und überzeugenden Resultaten zu gelangen, durchaus nothwendig, mit der Darstellung der Verhältnisse Holsteins auch die von Schleswig zu verbinden. Denn diese beiden Länder stehen seit einem halben Jahrtausend in so inniger Verbindung, daß die Geschichte und Verfassung derselben, und die rechtlich begründete Erbfolge in denselben gar nicht getrennt dargestellt und richtig gewürdigt werden kann.

Der Ausschuß wird daher zunächst die Erbfolge in Holstein in der nothwendigen Verbindung mit Schleswig zu untersuchen und darzustellen, sein Gutachten über die Erbfolge in Lauenburg aber einer besonderen Vortragserstattung vorzubehalten haben.

Geschichtliche Darstellung.

I.

Holstein und Schleswig bis 1459.

Das jetzige Herzogthum Holstein tritt in die Geschichte nicht als ein einheitliches Land, sondern dreifach getheilt ein: der westliche Theil desselben als das Land der Dithmarsen, der mittlere als das der Holsten und Stormarner, der östliche als das der Wagrier. Die Bewohner der beiden ersten Theile waren germanische Stämme, gehörten zu dem großen Verbande der Sachsen, im Lande Dithmarschen stark mit Friesischen Elementen gemischt, und wurden mit dem gesammten Sachsenstamme von Carl dem Großen dem Frankenreiche einverleibt.

Die Wagrier dagegen waren ein Slavischer Stamm und in Botmäßigkeit der Slavischen Fürsten in den Ostseeländern.

Als sich beim Zerfalle des Reiches der Carolinger die großen Deutschen Nationalherzogthümer bildeten, gehörten die Landschaften der Dithmarsen, der Holsten und Stormarner zum Herzogthume Sachsen.

Im Jahre 1106 oder 1110 belehnte Herzog Lothar von Sachsen den Grafen Adolf von Schauenburg mit Holstein und Stormarn als erblicher Grafschaft, und diese blieb im Besitze des Schauenburgischen Hauses nach agnatischer Erbfolge bis zum Tode des Grafen Adolf VIII. im Jahre 1459.

Mit dieser Grafschaft wurde nach blutigen Kämpfen mit den Slaven auch Wagrien vereinigt, und Graf Adolf II. (1130 bis 1164) bevölkerte es mit Colonisten aus Holstein, Westphalen und Friesland.

Später fanden Theilungen der Grafschaft statt, zuerst im Jahre 1247 unter des Grafen Adolf IV. Söhnen, Johann und Gerhard, und dann wieder unter Gerhards drei Söhnen Heinrich I., Gerhard II. und Adolf im Jahre 1281. Bei dieser Theilung erhielt Adolf der Aeltere das alte Stammland des Hauses, die Grafschaft Schauenburg an der Weser, und einige Güter in Holstein. Heinrich I. begründete die Rendsburger, Gerhard II. die Kieler Linie.

Diese Theilungen wurden jedoch durch Aussterben beseitigt. Die Linie Johanns, die Wagrische genannt, erlosch 1315 mit Adolf VI., und die Kieler im Jahre 1390 mit Adolf VII., und nun vereinigte

Gerhard III. von der Rendsburger Linie ganz Holstein, Stormarn und Wagrien, mit Ausnahme der den Nachkommen Adolf des Aelteren in Schauenburg belassenen und wie es scheint noch etwas vermehrten Besitzungen, welche fortan unter dem Namen der Herrschaft Pinneberg erscheinen. Diese Feststellungen bilden den Kieler Vergleich vom Sonntage Misericordiae 1390.

Das Land der Dithmarsen behauptete in dieser ganzen Zeit seine Unabhängigkeit.

II.

Fortsetzung.

Im Norden von Holstein jenseits der Eider wohnten Angeln, Friesen und Jüten und das Land bis an die sogenannte Königsau, Südjütland genannt, stand unter eigenen Fürsten, die jedoch in Botmäßigkeit der Könige der Dänen standen. Nach vielen Kämpfen wurden die jütischen Vasallenkönige, namentlich durch die Dänenkönige Gorm und Harald Blauzahn, im Anfange des zehnten Jahrhunderts ganz verdrängt und Südjütland zur Provinz des Dänenreiches gemacht. Nur vorübergehend hatte König Kanut der Heilige seinen Bruder Olaf zum Herzoge daselbst gemacht, der im Jahre 1095 starb.

Im zwölften Jahrhunderte wurde es jedoch Sitte, daß die Dänischen Könige Südjütland an ein Familienglied zu Lehen gaben. Im Jahre 1231 belehnte König Waldemar II. seinen Sohn Abel mit diesem Herzogthume, und wenn auch die Belehnung nicht als erbliche bezeichnet war, blieb das Herzogthum doch im Besitze des Abel'schen Mannsstammes bis zu dessen Erlöschen mit Herzog Heinrich im Jahre 1375.

Die Herzoge von Südjütland strebten, von der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten unterstützt, nach möglichster Selbstständigkeit des Landes und nach Anerkennung der Erblichkeit des Lehens, und es fanden deßhalb fast ununterbrochene Kämpfe zwischen ihnen und den Dänischen Königen statt, in welchen die Herzoge an den Grafen von Holstein, mit welchen sie auch mehrfach verschwägert waren, mächtige Genossen fanden.

Der Erfolg dieser Kämpfe aber war die Anerkennung Südjütlands als eines völlig selbstständigen Erblehens, welches nie wieder dem Dänischen Reiche einverleibt werden solle, und die Belehnung der Grafen von Holstein mit diesem Herzogthume.

Als im Jahre 1325 Herzog Erich von Schleswig mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes Waldemar starb, versuchte König Christoph das Land für sich zu nehmen. Aber Waldemars mütterlicher

Oheim, Graf Gerhard der Große von Holstein-Rendsburg, trat als dessen Vormund und Beschützer auf, schlug und verdrängte den König, und ließ auf dem Reichstage zu Nyborg 1326 den jungen Waldemar zum Könige von Dänemark wählen. Dieser verlieh dagegen mit Zustimmung der Stände dem Grafen Gerhard das Herzogthum Südjütland als erbliches Fahnenlehen mit allen bisher dem Könige zugestandenen Rechten, und behielt sich nur das Obereigenthum und Recht der Belehnung vor. In einer besondern Urkunde, sogenannte Constitutio Waldemariana, ward zugleich festgestellt, daß dieses Herzogthum nie wieder mit dem Reiche und der Krone Dänemark so vereinigt werden solle, daß ein Herr über beide sei.

Nach kurzer Zeit gewann jedoch König Christoph wieder die Oberhand, und es kam im Jahre 1330 zu Ripen eine Ausgleichung dahin zu Stande, daß Waldemar wieder Herzog von Südjütland wurde und Graf Gerhard für sich und seine Erben die Eventualbelehnung für den Fall erhielt, daß Waldemar unbeerbt sterben sollte.

Auf Grund dieser Eventualbelehnung nahmen bei dem kinderlosen Tode Herzogs Heinrich im Jahre 1375 die Holsteinischen Grafen Südjütland in Besitz, und Königin Margarethe, deren Thätigkeit ganz auf die Begründung der großen Union der drei skandinavischen Reiche (abgeschlossen zu Calmar 1397) gerichtet war, belehnte auf dem Reichstage zu Nyborg im Jahre 1386 den Grafen Gerhard von Holstein mit Südjütland, welcher sich dann Herzog von Schleswig nannte. Diese Belehnung war offenbar keine rein persönliche; denn es wurde dabei bestimmt, daß immer nur ein einziger Graf von Holstein Herzog sein solle. Doch ist auch nicht erwiesen, daß sie eine unbeschränkt erbliche war, da der Lehnbrief verloren ist.

Die Belehnung hatte auch langwierige Streitigkeiten, Processe und Kämpfe zur Folge, welche zwar mit wechselndem Erfolge geführt wurden, in denen jedoch schließlich die Grafen von Holstein obsiegten. Im Jahre 1440 belehnte der zum Könige von Dänemark gewählte Bayerische Pfalzgraf Christoph den Grafen Adolf VIII. von Holstein zu Kolding unter Zustimmung der Stände und des Reichsrathes mit dem Herzogthume Schleswig als erblichem Fahnenlehen.

Als sodann König Christoph III. im Jahre 1448 ebenfalls kinderlos starb, wollten die Dänen den Herzog-Grafen Adolf zum Könige wählen. Dieser lenkte aber ihre Wahl auf seinen Schwestersohn, den jungen Grafen Christian von Oldenburg, welcher die Rechtsverhältnisse von Schleswig feierlich bestätigte. Schon im Jahre 1448 bei der

Wahl bestätigte Christian I. die Constitutio Waldemariana von 1326, indem er deren lateinischen Wortlaut anführte, und erklärte, daß sie ihm vorgelegt und übersetzt worden sei, so daß der spätere Verlust der Originalurkunde nicht, wie es versucht worden ist, benutzt werden kann, die Wahrheit des Actes von 1326 zu bestreiten. In einer Urkunde von 1455 aber bestätigte er die Belehnung des Königs Christoph für den Grafen Adolf mit Schleswig als einem rechten Lehen mit Zustimmung des Reichsrathes.

III.

Fortsetzung.

Es ergiebt sich hieraus, daß von 1375 bis 1459 das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Holstein in Personalunion waren unter den Schauenburgern, und zwar Schleswig als rechtes Fahnenlehen der Krone Dänemark, Holstein dagegen als Lehen des deutschen Reiches.

In beiden Ländern hatten sich in dieser Zeit die Rechte der Stände (Prälaten, Ritter und Städte) entwickelt und festgestellt, und diese waren, wenn auch an sich getrennt, doch in vielfache Berührungen getreten.

IV.

Beide unter Christian I. von Oldenburg, König von Dänemark. 1460 bis 1481.

Im Jahre 1459 starb Adolf VIII., Herzog von Schleswig und Graf von Holstein, kinderlos, und mit ihm erlosch der Rendsburgische Mannsstamm des Schauenburgischen Hauses.

Hierdurch war die Fortdauer der bisherigen Personalunion zwischen Schleswig und Holstein bedroht. Auf Holstein hatte Graf Otto III. von Schauenburg-Pinneberg als nächster Agnat Adolf VIII. und Nachkomme des ersten Lehnserwerbers Adolf I. unbestreitbares Erbrecht. Schleswig aber fiel, je nachdem man es als Mannslehen oder Weiberlehen betrachtete, worüber damals gestritten wurde, und noch heutzutage gestritten wird, entweder dem Könige von Dänemark zu mit der Verpflichtung aus der Constitutio Waldemariana, es wieder an Jemand zu Lehen zu geben, oder an die Grafen von Oldenburg, als die nächsten Cognaten Herzogs Adolf VIII., wobei jedoch wieder durch die genannte Constitutio Christian I. genöthigt gewesen wäre, einen seiner Brüder in das Lehen eintreten zu lassen.

Um diese voraussichtliche Lösung der Personalunion abzuwenden, hatte sich Adolf VIII., schon bevor Christian zum Könige von Dänemark gewählt worden war, bemüht, diesem seinen Lieblingsneffen die Nachfolge in Schleswig und Holstein zu verschaffen. Er bewog auch die Schleswigischen Stände noch bei Lebzeiten des Königs Christoph, dem Grafen Christian von Oldenburg eventuelle Erbhuldigung zu leisten. Die Holsteinischen Stände aber lehnten diese ab unter Hinweisung auf die Rechte der Schauenburgischen Agnaten.

Nach dem Tode Adolf VIII. bemühte sich König Christian I. in seinem Interesse, die Lande alle zusammenzuhalten, und die Stände von Schleswig und Holstein waren ebenfalls von dem Wunsche beseelt, diese beiden Länder nicht zu trennen, sondern noch inniger zu vereinigen. Die Erinnerung an die langjährigen blutigen Kämpfe, die Vermehrung der rein deutschen Bevölkerung Schleswigs und die vielfachen Verbindungen der Interessen und des Privatbesitzes während der fast hundertjährigen Personalunion erklären dieses Streben der Stände vollkommen.

So kam es im Frühjahre 1460 zu Ripen zu einer Einigung zwischen Christian I. und den vereinigten Ständen von Schleswig und Holstein. Diese wählten den König zu ihrem Herzoge und Grafen und huldigten ihm. Dieser stellte aber eine Versicherungsurkunde aus, der Lande Privilegien genannt, in welcher er bekennt:

> „daß ihn Prälaten, Ritterschaft, Städte und Einwohner des Herzogthums Schleswig und der Lande und Grafschaft Holstein zum Herzoge und Grafen erkoren, ihm als solchem, nicht in der Eigenschaft eines Königs von Dänemark, gehuldiget haben, und zwar aus freiem Willen und aus Gunst gegen seine Person, daß daher auch keines seiner Kinder und Verwandten dadurch ein Erbrecht erhalten. Vielmehr sollen die Stände nach seinem Ableben das Recht haben, aus seinen Kindern oder eventuell aus seinen rechten Erben frei zu wählen, und der Gewählte solle die Lehen von dem berechtigten Landesherrn suchen und empfangen."

Der König versprach in dieser Urkunde ferner, alle Einwohner bei ihren Rechten und Freiheiten zu lassen, nicht zu begehren, daß sie ihm zu Zügen außer Landes folgen, und sie innerhalb des Landes Recht suchen zu lassen. Er bestimmte darin noch ausdrücklich:

> „Die Lande sollen ewig beisammen ungetheilt bleiben"

und verspricht ohne der Stände Bewilligung keine Steuern zu erheben.

Am Schlusse verspricht er eidlich, diese Artikel fest zu halten für sich, seine Erben und Nachkommen.

Wenige Wochen später stellte Christian I. zu Kiel eine zweite Urkunde aus, tapfere Verbesserung der Privilegien genannt, in welcher er die vorige bestätigt und insbesondere hinzufügt, daß er und seine Nachkommen ohne Beistimmung der Stände keinen Krieg anfangen, und die Stände jährlich in Holstein zu Bornhövede, in Schleswig zu Urnehövede sich versammeln sollen, endlich daß künftig jeder erwählte Landesherr die Landesprivilegien eidlich beschwören müsse, widrigenfalls die Stände einen andern wählen können.

Die Zustimmung der Grafen von Oldenburg wurde zu Ripen, die der Grafen von Schauenburg zu Oldeslohe auch noch im Jahre 1460 gegen Geldentschädigungen erlangt und in feierlichen Verzichtsurkunden niedergelegt.

Hierauf empfing Christian noch in demselben Jahre die Belehnung mit Holstein durch den Bischof von Lübeck, welchem Kaiser Sigismund im Jahre 1434 das Recht der Belehnung mit Holstein ertheilt und welcher demgemäß auch im Jahre 1438 den Grafen Adolf VIII. belehnt hatte. Im Jahre 1474 aber erwirkte Christian I. von dem Kaiser Friedrich III., daß dieser der Grafschaft Holstein das Land der Dithmarsen einverleibte, die Grafschaft zu einem Herzogthum erhob, und ihn und seine legitimen Erben nochmals damit belehnte.

Durch diese kaiserliche Entscheidung hoffte man den langjährigen Kämpfen ein Ende zu machen, welche um die Herrschaft über die Dithmarsen geführt worden waren. Diese Hoffnung ging jedoch nicht sofort in Erfüllung. Die Dithmarsen erhoben Beschwerde, setzten ihre Kämpfe fort, und erst im Jahre 1559 erfolgte deren definitive Unterwerfung.

V.

Fortsetzung.

Durch diese so eben dargestellten Vereinbarungen und Staatsacte wurde der neuere Rechtszustand der Herzogthümer Holstein und Schleswig begründet, und diese Grundlage verdient somit noch eine Darstellung ihrer wesentlichen Bestandtheile.

Es lag darin zunächst ein theilweises Aufgeben der noch von Christian I. selbst bestätigten Constitutio Waldemariana für Schleswig; nämlich in so weit, daß dieses Herzogthum nun in Personal-

union mit Dänemark trat. Aber auch Holstein, das bisher nie in irgend einer Verbindung mit Dänemark gewesen war, trat mit demselben freiwillig in Personalunion, und diese Verbindung hat bis jetzt fortbestanden.

Dagegen wurden Holstein und Schleswig, die unter dem Schauenburgischen Hause in Personalunion gestanden hatten, nunmehr für immer in Realunion gesetzt.

Zugleich wurden die Stände beider Länder fest organisirt, und ihnen und den Landen eine Reihe wichtiger Freiheiten und Rechte feierlich zuerkannt und ertheilt, offenbar dazu bestimmt, einerseits ihre Realunion gegen Auflösung zu sichern, andererseits zu verhüten, daß ihre Personalunion mit Dänemark in ein engeres Band verwandelt werde.

Das wichtigste dieser Rechte war das Recht der Stände, den Landesherrn zu wählen. Dieses Wahlrecht war allerdings kein unbedingtes. Es war gebunden an die rechten Erben Christian I., und gewissermaßen auch an eine Erbfolgeordnung; aber es bestand keine Verpflichtung, gerade denjenigen zu wählen, welchem auch die Dänische Krone zufallen würde, und nur für Schleswig und Holstein selbst mußte um der Realunion willen die Wahl nothwendig eine identische sein, weßhalb denn auch zur Wahl immer die Stände beider Lande zusammentraten.

Die Lehensverhältnisse blieben unverändert. Schleswig blieb Dänisches Lehen, und es haben deßhalb auch später diejenigen Könige von Dänemark, welche zugleich Herzoge von Schleswig und Holstein wurden, sich bisweilen selbst mit Schleswig förmlich belehnt. Holstein aber blieb deutsches Lehen, und wurde anfänglich von den Bischöfen zu Lübeck, später seit 1548 von den Kaisern unmittelbar verliehen.

Hieraus ergab sich noch eine besondere Beschränkung des ständischen Wahlrechtes. Für Holstein konnte nämlich nur der nach der Lehensfolge berufene Agnat gewählt werden, wenn er nicht etwa freiwillig verzichtete, und derselbe mußte mithin auch für Schleswig gewählt werden, wenn die beiden Lande ungetrennt bleiben sollten.

Es folgt hieraus zugleich, daß man damals entweder schon von der Ansicht ausging, auch Schleswig sei bei den neuen Belehnungen ein Mannslehen geworden, oder daß man doch die Absicht hatte, es vermittelst des Wahlrechtes als solches zu behandeln. Jedenfalls ist es Thatsache, daß, so lange das Wahlrecht der Stände geübt worden ist, die Wahl immer nur auf solche Mitglieder des Oldenburgischen

Hauses fiel, welche auch nach der agnatischen Lehnsfolge zur Succession berufen waren.

Unverkennbar entbehrte die Personalunion der beiden Herzogthümer mit Dänemark nach den Vereinbarungen von 1460 rechtlicher Garantie; sie konnte vielmehr möglicherweise schon nach dem Tode Christian I. gelöst werden, und so erklärt sich die im Jahre 1466 zu Kolding zwischen dem Dänischen Reichsrathe und dem Landrathe der Herzogthümer abgeschlossene Union, wonach zwischen beiden jedenfalls ein ewiger Friede bestehen sollte, wenn auch die Personalunion sich lösen würde.

Die Realunion zwischen Holstein und Schleswig dagegen war so sicher gegründet, als dieß eben durch feierliche Verträge möglich ist, und so mochten die Stände wohl hoffen, das Recht, die Freiheit und die Wohlfahrt der Lande dauernd gesichert zu haben. Daß diese Hoffnung vielfach nicht in Erfüllung ging, zeigt die Geschichte.

VI.

Die Zeit der Theilungen. 1481 bis 1608.

Im Jahre 1481 starb Christian I. und hinterließ zwei Söhne, den großjährigen Johann und den minderjährigen Friedrich. In Dänemark wurde Johann sofort als König gehuldigt. Die Stände der Herzogthümer aber wählten nach langen Verhandlungen im Jahre 1482 beide Brüder zu ihren Herzogen. Johann führte die Regierung zugleich im Namen seines Bruders. Im Jahre 1490 theilten sie aber beide Herzogthümer in zwei, übrigens nicht in sich abgeschlossene Theile, den Gottorpischen, welchen sich Friedrich wählte, und den Segebergischen, welchen König Johann erhielt, so jedoch, daß viele wichtige Regierungsrechte ungetheilt blieben, und entweder gemeinschaftlich oder abwechselnd ausgeübt werden sollten.

König Johann starb im Jahre 1513 und hinterließ nur einen Sohn Christian, welcher sofort als König von Dänemark anerkannt wurde, als Nachfolger in den Segebergischen Theil der Herzogthümer aber erst dann, als er, was er anfangs verweigerte, die Landesprivilegien eidlich bestätigt hatte. Wegen seiner gewaltthätigen und grausamen Regierung wurde er aber im Jahre 1523 in Dänemark entsetzt, und Herzog Friedrich ward zum Könige gewählt, worauf ihm auch die Stände der Herzogthümer als nunmehr einzigem Landesherrn huldigten.

So vereinigte Friedrich I. wieder durch Wahl das Königreich und

die Herzogthümer eben so wie sein Vater und behauptete sie gegen viele Versuche Christian II., der endlich im Jahre 1532 gefangen gesetzt wurde und im Jahre 1559 kinderlos starb.

Friedrich I. selbst starb im Jahre 1533 und hinterließ vier Söhne, nämlich aus erster Ehe Christian, aus zweiter Ehe Johann, Adolf und Friedrich. Nur Christian war großjährig. Er trat sofort für sich und seine minderjährigen Brüder die Regierung der Herzogthümer an und erlangte auch auf dem Landtage zu Kiel nach Bestätigung der Privilegien ohne Widerrede die Huldigung, schloß noch in demselben Jahre mit dem Dänischen Reichsrathe einen Unionsvertrag, ähnlich dem vom Jahre 1466, und ward im Jahre 1534 zum Könige von Dänemark gewählt als Christian III.

Im Jahre 1544 schritt Christian zur Theilung der Herzogthümer mit seinen Brüdern, jedoch nur mit den zwei älteren, indem der jüngste, Friedrich, dem geistlichen Stande bestimmt wurde, in welchem er als Bischof von Hildesheim und Schleswig 1556 starb. Es wurden also drei Theile gemacht, deren jeder Stücke von Schleswig und von Holstein enthielt. Der König erhielt den sogenannten Sonderburgischen Antheil, Johann den sogenannten Hadersleben'schen, und Adolf den sogenannten Gottorpischen. Manche Regierungsrechte blieben, wie die Landschaft, Ritter und Prälaten, ungetheilt, und für den Fall einer Veräußerung wurde das Vorkaufsrecht unter den Brüdern verabredet. Diese Theilung geschah auf dem Landtage zu Rendsburg unter dessen Billigung. Im Jahre 1548 wurden hierauf die drei Brüder vom Kaiser Carl V. mit Holstein, sammt den einverleibten Landen Stormarn und Dithmarschen, belehnt.

VII.

Fortsetzung.

Christian III. starb am 1. Januar 1559 mit Hinterlassung von drei Söhnen Friedrich, Magnus und Johann, von welchen nur der erste großjährig war.

Friedrich II. hatte schon im Jahre 1542 die Huldigung als Thronfolger in Dänemark erhalten, begann seine Regierung mit der Unterwerfung der Dithmarsen, deren Land er mit seinen Oheimen sofort theilte, und wurde am 20. August 1559 zu Kopenhagen feierlich gekrönt.

Die Regierung in dem Sonderburgischen Antheile der Herzog-

thümer hatte er sofort ohne Widerstand der Stände übernommen, und verschaffte seinem Bruder Magnus die Bisthümer Oesel und Kurland, wofür dieser auf seinen Antheil an den Herzogthümern zu Gunsten Friedrichs II. verzichtete. Magnus starb im Jahre 1583.

Im Jahre 1563 wurde Johann, für welchen Friedrich bisher die Vormundschaft geführt hatte, großjährig, und der König schritt nun zur Theilung des Sonderburgischen Antheiles mit demselben, von welchem Johann ein Drittheil ansprach. Die Theilung erfolgte zu Flensburg durch Abfindungsdiplom Friedrichs vom 27. Januar und Verzichtbrief Johanns vom 28. Januar 1564. Johann erhielt Sonderburg, Norburg, Plön und Arnßböcke mit aller Zubehörung, Herrlichkeit und Gerechtigkeit erblich überwiesen, und erklärte sich dadurch für seine väterliche Erbschaft begnüget und abgefunden von seinem angeerbten Fürstenthum.

Die Mitregierung sollte also hierdurch Johann nicht entzogen werden und Friedrich II. selbst verlangte von den Ständen der Herzogthümer die Huldigung auch für seinen Bruder. Die Stände aber, offenbar auf ihr Wahlrecht sich stützend, verweigerten die Huldigung für Johann, um die allzugroße Zersplitterung der Regierungsgewalt zu verhindern, indem sie noch bemerkten, dem Könige Christian III. und seinen beiden unmündigen Brüdern hätten sie seiner Zeit aus wichtigen Ursachen gehuldigt, indem der Krieg damals oft die Gegenwart des einen Herrn im Felde, das Wohl des Landes die Gegenwart der übrigen in den Herzogthümern gefordert habe. Vielfache Verhandlungen blieben erfolglos, und die Huldigung zu Flensburg erfolgte nur für Friedrich II. und seine beiden Oheime Johann den Aelteren und Adolf. Des Königs Bruder Johann der Jüngere blieb von der Regierung ausgeschlossen, und so blieb es auch fortan seine Descendenz, die ganze sogenannte Sonderburgische Linie, welche deßhalb fortan auch oft die abgetheilten Herren genannt wurden.

VIII.

Fortsetzung.

Die drei regierenden Herzoge trafen in demselben Jahre auch noch eine Verabredung, durch welche mehr Einheit in die Regierung gebracht werden sollte. Es wurde bestimmt, daß jährlich Einer von den Landesherren regieren solle, und zwar solle der Wechsel zu Michaelis eintreten. Unter dieser Regierung sollten die ungetheilt gebliebenen Prä-

laten und Ritterschaft stehen, die Landesverordnungen im Namen aller Herren ergehen, Landtage und Landgerichte ebenso gehalten werden, Polizeiordnungen, Aufsicht in Aemtern und Städten aber Jedem gesondert verbleiben.

Die Belehnung mit Holstein hatten diese drei Herren schon im Jahre 1560 von Kaiser Ferdinand I. erhalten, und erhielten sie ebenso im Jahre 1565 von Kaiser Maximilian II.

Dagegen setzte sich unter denselben der Streit über die Belehnung mit Schleswig fort, den Johann der Aeltere und Adolf schon mit ihrem Bruder Christian geführt hatten, und wurde erst im Jahre 1579 durch den Vertrag von Odensee beigelegt. Darin verpflichtete sich der König für sich und seine Successoren

„alle Herzoge zu Holstein des Oldenburgischen Stammes, soviel deren jetziger Zeit leben oder künftig sein werden, und nicht allbereit abgefunden oder Verzicht gethan, auf deren Nachkommen mit dem Fürstenthum Schleswig sammt dem, was vor Alters dazu gehört, und der Insel Fehmern, als mit einem altväterlichen und vom Reich Dänemark herrührenden anererbten Fahnenlehen würklich zu belehnen."

Dagegen verpflichteten sich die Herzoge zur Muthung, zum Lehnseide und zu Lehnsdiensten. Ueber die künftige Succession kam keine definitive Einigung zu Stande.

Diesem Vergleiche gemäß fand am 3. Mai 1580 zu Odensee die feierliche Belehnung der Herzoge Johann des Aeltern, Adolf und Johann des Jüngern durch den König statt, welcher dabei sich selbst, „sich und seinem Sohne zum Besten" mitbelehnte.

IX.

Fortsetzung.

Im Jahre 1580 starb Herzog Johann der Aeltere unvermählt, und es entstand über die Theilung der Hadersleben'schen Antheile der Herzogthümer zwischen König Friedrich II. und Herzog Adolf von Gottorp ein Streit, welcher durch den Vergleich zu Flensburg von 1581 dahin geschlichtet wurde, daß die Lehns- und unbeweglichen Güter zwischen beiden gleich getheilt, die beweglichen an Adolf allein überlassen wurden.

Von dem auf König Friedrich II. gefallenen Antheil konnte Johann der Jüngere als dritter Sohn Christian III. den dritten Theil

aussprechen und der König schloß auch im Jahre 1582 einen Vergleich mit ihm, wonach Johann außer einigen Geldleistungen und Renten die Klöster Reinfeld und Ruhekloster (wo er 1582 Glücksburg baute) und Dörfer und Güter im Amte Hadersleben erhielt, welche letzteren er durch Vertrag mit dem Könige im Jahre 1584 gegen andere auf Alsen und Arröe vertauschte.

Auf Grund dieser Erbtheilungen suchten Friedrich und Adolf bei Kaiser Rudolf II. die Belehnung nach, und zwar der König auch für seinen Bruder Johann. Da jedoch Herzog Adolf diesem Ansuchen widersprach, erfolgte die Belehnung im Jahre 1582 nur für Friedrich und Adolf. Hierbei beruhigte sich jedoch Johann der Jüngere nicht, und im Jahre 1590 wurde auch er durch Kaiser Rudolf mit Holstein zur gesammten Hand beliehen.

Durch diese Verträge bestanden also nun nur noch zwei Linien, welche an der Regierung der Herzogthümer Theil hatten, die Königliche, auch Glückstadtische genannt, unter Friedrich II. und die Gottorpische, auch Fürstliche oder Herzogliche genannt, unter Herzog Adolf. Die Linie Johann des Jüngern hieß die Sonderburgische und hatte an der Regierung keinen Antheil.

X.

Fortsetzung.

Herzog Adolf starb im Jahre 1586 mit Hinterlassung von vier Söhnen, von welchen nur der älteste Friedrich großjährig war. Dieser trat sofort die Regierung an, starb aber schon im Jahre 1587, und im Frühjahre 1588 starb auch König Friedrich II. mit Hinterlassung von drei unmündigen Söhnen.

Für Dänemark war der älteste im Jahre 1577 geborene Sohn des Königs Christian IV. schon im Jahre 1580 als Thronfolger anerkannt, und die Reichsräthe übertrugen nun an vier Männer ihrer Mitte die Vormundschaft bis zu dessen vollendetem 20. Jahre.

Für die Herzogthümer kam nun aber das Wahlrecht der Stände zur Frage. Die Königin-Wittwe von Dänemark, Sophie von Mecklenburg, erkannte dieses Recht an und veranlaßte 1588 die Berufung des Landtages nach Kiel. Die Herzogin-Wittwe von Gottorp dagegen, Christina von Hessen, forderte die Erbhuldigung für ihren zweiten Sohn Philipp, und ließ durch Hessische Räthe auf dem Landtage das Wahlrecht bestreiten. Die Festigkeit der Stände siegte jedoch. Herzog

Philipp empfahl sich selbst zur Wahl, und nun wurden Christian IV. und Philipp gewählt, wobei die Fassung der Wahlacte zugleich zu erkennen gab, daß die Stände den Herzog Friedrich, der ohne Wahl die Regierung angetreten hatte, nicht anerkannten.

Herzog Johann der Jüngere legte eine Verwahrung seiner und seiner Nachkommen Rechte gegen diese Wahl ein.

In der Wahlacte war gesagt, die Huldigung werde erfolgen, wenn die Fürsten die Privilegien bestätigen und den verschiedenen Beschwerden der Stände abhelfen. Inzwischen fand in Kronenburg die Belehnung mit Schleswig statt, wobei Christian sowohl seinen Bruder als sich selbst belehnte, und Kaiser Rudolf II. erklärte den Herzog Philipp für großjährig und gab ihm und Christian die Belehnung mit Holstein im Jahre 1589. Unterm 10. April 1590 ließ der Kaiser sogar ein Mandat an die Holsteinischen Stände ausfertigen, worin ihr Verfahren als Rebellion gegen das Reich bezeichnet und sie aufgefordert wurden, beiden Fürsten als ihren Erbherzogen und Landesfürsten Huldigung und Eid zu leisten. Von diesem Mandate machte jedoch Philipp selbst keinen Gebrauch, und die Huldigung erfolgte zu Flensburg 1590, wobei zugleich die vormundschaftliche Regierung für Christian an dessen Mutter übertragen wurde.

Noch in demselben Jahre starb Herzog Philipp unvermählt, und nun wurde sein Bruder Johann Adolf von den Ständen gewählt und ihm gehuldigt im Jahre 1592, worauf er seinen noch übrigen Bruder Johann Friedrich zum Coadjutor von Lübeck und Erzbischof von Bremen wählen ließ, und überdieß 1606 mit einigen Städten und Aemtern abtheilte, die bei dessen Tode im Jahre 1634 wieder an die Gottorper Linie heimfielen.

Im Jahre 1593 wurde König Christian IV. vom Kaiser Rudolf II. für Holstein majorenn erklärt, und dieß erkannten die Stände auf dem Landtage zu Flensburg auch für Schleswig an.

Auf diesem Landtage verlangte die Königin-Wittwe, daß die Stände nun auch ihren beiden jüngeren Söhnen huldigen und daß die Länder zwischen diesen und dem Könige getheilt werden sollen. Die Stände aber verweigerten dieß.

XI.

Die Primogeniturordnungen. 1608 bis 1650.

Durch diese Vorgänge alle war die Idee der Erblichkeit nach Erstgeburt allen Betheiligten immer näher gelegt, und sie wurde nun auch zur verfassungsmäßigen Geltung gebracht.

Am 9. Januar 1608 erließ Johann Adolf eine „väterliche Disposition inter liberos wegen des juris primogeniturae". Als Zweck derselben giebt er an, „daß sein jetzo inhabender Antheil des Fürstenthums Holstein nebst den incorporirten Landen und was denselben ins Künftige ferner accresciren könnte, ungetheilt beisammen gehalten werden möge". Dann bestimmt er für seinen Antheil an dem Fürstenthum Schleswig-Holstein und Accrescenz die Nachfolge seines erstgebornen lehensfähigen Sohnes und sofort unter seinen Erben und Lehensfolgern die Succession der männlichen Lehenserben nach Linien und Erstgeburt, verbietet jede Veräußerung der altväterlichen Lehensgüter, und befiehlt die unverbrüchliche Haltung dieser Verordnung, „als welche den gemeinen beschriebenen Lehensrechten und dem üblichen Gebrauch aller Chur- und Fürstlichen Häuser allerdings gemäß" sei.

Diese Verordnung bestätigte Kaiser Rudolf II. unterm 28. Februar 1608 bezüglich Holsteins, als „vor diesem bei dem Haus und Stamm Holstein gebräuchlich gewesene Primogenitur oder Gewohnheit Successionis". Bezüglich Schleswigs bestätigte König Christian IV. jene Verordnung am 13. Juli 1609 und am 21. Juli 1621.

Johann Adolf starb am 31. März 1616 mit Hinterlassung dreier minderjährigen Söhne Friedrich, Adolf und Johannes, von denen der erste durch Kaiser Mathias großjährig erklärt wurde. König Christian IV. belehnte am 2. December 1616 Friedrich III. mit Schleswig und Femern, und verlangte von dem auf den 9. December nach Schleswig berufenen Landtage die Erbhuldigung für denselben.

Die Stände machten Einwendungen wegen ihres Wahlrechtes, ließen sie aber fallen, erkannten Herzog Friedrich an und stimmten zu, daß in die Bestätigung ihrer Privilegien gesetzt wurde: „jedoch den punctum electionis ad jus primogeniturae reducirt."

Im Jahre 1648 starb König Christian IV., mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes Friedrich. Dieser wurde als König von Dänemark sofort angenommen und auch die Stände der Herzogthümer hul-

digten ihm zu Flensburg am 6. October gegen Bestätigung der Privilegien. Am 22. Juli 1650 erließ Friedrich III. als Herzog ein der Verordnung Johann Adolfs von 1608 ganz ähnliches, auch auf die gemeinen Lehnsrechte Bezug nehmendes Primogeniturstatut mit agnatischer Linealfolge „für die Fürstenthümer Schleswig-Holstein, und was denselben inskünftig noch ferner accresciren könnte", welches er in seiner Eigenschaft als König von Dänemark für Schleswig bestätigte und durch Kaiser Ferdinand III. für Holstein bestätigen ließ.

Hiermit war für beide regierende Linien die agnatisch-linealische Erbfolge mit der Erstgeburt begründet und dieser gemäß fand fortan die Succession statt.

In der Königlichen Linie folgten sich Christian V., 1670 bis 1699, Friedrich IV., 1699 bis 1730, Christian VI., 1730 bis 1746, Friedrich V., 1746 bis 1766, Christian VII., 1766 bis 1808, Friedrich VI., 1808 bis 1839, Christian VIII., 1839 bis 1848 und Friedrich VII., 1848 bis 1863. Mit ihm ist diese Linie, von welcher sich auch keine Seitenlinien gebildet haben, im Mannsstamme erloschen.

In der Gottorpischen, auch die Herzogliche oder Fürstliche genannten, Linie folgten auf Herzog Friedrich III. zunächst Christian Albrecht, 1659 bis 1694, dann Friedrich IV., 1694 bis 1702, Carl Friedrich, 1702 bis 1739, Gemahl der Prinzessin Anna von Rußland, Carl Peter, 1739 bis 1762, als Peter III. Kaiser von Rußland, endlich Paul, Kaiser von Rußland, welcher im Jahre 1773 seinen Antheil an den Herzogthümern an König Christian VII. abtrat, wovon weiter unten genauer zu handeln sein wird.

Neben dieser Hauptlinie des Gottorpischen Hauses, welche jetzt die Kaiserlich-Russische Familie ist, bestehen noch zwei Nebenlinien, die Schwedische, in welcher nur noch der 1799 geborene Prinz Gustav Wasa lebt, und die Großherzoglich-Oldenburgische.

XII.

Fortsetzung.

Auch für das Königreich Dänemark begründete König Friedrich III., welchem die Stände die Erblichkeit im Jahre 1660 und die absolute Souverainetät im Jahre 1661 übertragen hatten, durch das Haus- und Grundgesetz vom 14. November 1665, sogenannte Königsgesetz, lex Regia, die Primogenitur, jedoch nicht mit unbedingtem Vorzuge des Mannsstammes, sondern nur, wie in England, mit Vorzug der Männer in derselben Linie und in gleichem Grade.

Diesem Gesetze gemäß succedirten dieselben Prinzen, welche als Herzoge in dem Königlichen Theile von Schleswig-Holstein berufen waren, bis auf Friedrich VII. auch als Könige in Dänemark, weil eben keine näher berechtigte Prinzessin vorhanden war, und es blieb somit die Personalunion zwischen Dänemark und den Herzogthümern erhalten.

XIII.

Fortsetzung.

Johann der Jüngere, dessen von der Regierung der Herzogthümer ausgeschlossene Linie die Sonderburgische heißt, starb im Jahre 1622 mit Hinterlassung von sechs Söhnen.

Nur von einem derselben, Alexander, geboren 1573, gestorben 1627, leben jetzt noch Nachkommen in zwei Linien. Die eine stammt von Alexanders drittem Sohne Ernst Günther, geboren 1609, gestorben 1689, und heißt die Augustenburgische, die andere von Alexanders fünftem Sohne August Philipp, geboren 1612, gestorben 1675, und heißt die Beckische, seit 1825 die Glücksburgische.

Von drei anderen Söhnen Johann des Jüngern stammten drei nun ausgestorbene Linien, nämlich von Friedrich, geboren 1581 gestorben 1658, die Norburgische, welche im Jahre 1722 mit Ernst Leopold ausstarb, von Philipp, geboren 1584 gestorben 1663, die Glücksburgische, welche mit Friedrich Heinrich 1779 erlosch, dessen Wittwe erst 1824 starb, wo dann mit dem Schlosse Glücksburg der Linienname auf die Beckische Linie überging, und von Joachim Ernst, geboren 1595 gestorben 1671, die Plönische Linie, welche im Jahre 1761 mit Friedrich Carl endigte.

Unter diese zahlreichen Nachkommen vertheilten sich die Besitzungen Johann des Jüngern in Schleswig und Holstein, von deren Theilen die Linien ihre Namen erhielten.

Deßhalb verordnete Herzog Alexander in seinem Testamente von 1627, „daß seine Land, Leute und Güter nicht separirt oder getheilt werden möchten", und verordnete seinen ältesten Sohn zum Successor in der Regierung. Auf Grund dieses Testamentes errichteten seine Söhne im Jahre 1633 einen Erbvergleich, worin die jüngeren ihren Erbansprüchen zu Gunsten des ältesten entsagten, und ein immerwährendes Erbstatut, welches festsetzt:

„daß in diesem Hause und bei Dero Fürstlicher Posterität nun

zu ewigen Zeiten das jus primogeniturae haereditarium nach Ausweisung der gemeinen Rechte und daher bei Fürstlichen familiis hergebrachter Gewohnheit unwidersprechlich observirt und danach die künftigen Successionsfälle regulirt werden sollen, wie dann Ihr Fürstliche Gnaden allerseits und nach Ihnen Dero theilige Männliche Leibs-Lehn-Erben und Nachkommen Ihro vom Heiligen Römischen Reich und der löblichen Chron Dännemarken herrührende Lehn allerwege insgesamt und zugleich sollen empfangen und deßfalls immerzu in unzertrennter samt Belehnung sitzen bleiben".

Dieses Statut wurde im Originale dem Könige Christian IV. vorgelegt und von ihm am 15. Januar 1634 bestätigt.

Die agnatischen Lehensrechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig wahrten die Nachkommen Johann des Jüngern durch Erwirkung wiederholter Belehnungen zur gesammten Hand.

Für Schleswig ist besonders hervorzuheben der Lehnbrief Friedrichs III. vom 22. Mai 1649 für alle damals lebenden Nachkommen Johann des Jüngern. Es war dieß der letzte Simultanlehnbrief, weil bald nachher die Lehenseigenschaft Schleswigs aufgehoben wurde.

Mit Holstein belehnte Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1640 den Herzog Joachim Ernst und alle seine Brüder und Vettern Sonderburgischer Linie zu gesammter Hand, und solche Belehnungen wiederholten sich dann regelmäßig bis zum Jahre 1751, in welchem Kaiser Franz I. den Herzog Friedrich Carl von Plön für sich und in Vollmacht für Christian August von Augustenburg und Carl Ernst von Glücksburg belehnte, wozu dann im Jahre 1752 dem Herzoge Friedrich Wilhelm von Beck ein Salvatorium ertheilt wurde.

XIV.

Die Souverainetät Schleswigs. 1658.

Die guten Beziehungen zwischen dem Königlichen und dem Gottorpischen Hause wurden im dreißigjährigen Kriege gestört und Herzog Friedrich III. nahm in den Kriegen zwischen Dänemark und Schweden die Partei Schwedens. Er wurde daher in den Rothschilder Frieden von 1658 mit einbegriffen, und es erfolgte dann unter Vermittelung von Frankreich und England der Vergleich oder Friedensschluß zwischen Dänemark und Gottorp zu Kopenhagen vom 12. Mai 1658.

In diesem Vergleiche erließ der König dem Herzoge und seinen

ehelichen Manns-Leibeserben und ehelichen Descendenten männlicher Linie die Lehensempfängniß über Schleswig und überließ denselben, so lange deren ein Einziger am Leben sein wird, die Souverainetät über dieses Herzogthum. Er stellte hierüber an demselben Tage noch ein besonderes Souverainetätsdiplom für den Herzog und ein eben solches für sich und seine eheliche männliche Descendenz als Herzoge von Schleswig aus.

Dabei war jedoch bedungen, daß dieses Herzogthum Schleswig großen Theil, ganz, uns der Cron und den Successoren zum Nachtheil nicht zu veralieniren, sondern in jetzigem souverainen Stande und seiner Consistence so lange Herzog Friedrichs Ehe-Männliche Linie im Leben sein wird, zu lassen sei.

Hierdurch wurde also der Königliche und Herzogliche Antheil von Schleswig ein souveraines Land und stand nur noch der erste in einer Personalunion mit Dänemark.

Für die Besitzungen der Sonderburgischen Linie dauerte der Lehensnexus fort, und fanden auch noch später Muthungen und Belehnungen statt. So insbesondere im Jahre 1663 ertheilte König Friedrich III. dem Herzoge Christian Adolf, damaligem Haupte der Linie, die Belehnung mit seinem Antheil in dem Fürstenthum Schleswig und mit der gesammten Hand als zu einem recht fürstlich altväterlich ererbten Fahnenlehen.

XV.

Die Einheit der Stände im Landtage.

Während die Regierungsgewalt durch die Theilungen zersplittert und geschwächt wurde, prägte sich die reale Verbindung beider Herzogthümer in der Einheit der Stände aus. Denn diese traten nicht bloß zu der Wahl und Huldigung, sondern allgemein zu allen ihren Geschäften als einiger Landtag zusammen, und an ihren allmählich erweiterten Rechten änderte weder die Aufhebung des Wahlrechtes noch die Souverainetätserklärung Schleswigs etwas Wesentliches.

Es war daher in dieser Zeit officieller Sprachgebrauch in Verträgen und Urkunden, von Schleswig-Holstein und den Schleswig-Holsteinischen Ständen zu reden, und in einer im Jahre 1667 auf Befehl der beiden Regenten Königs Friedrich III. und Christian Albrechts herausgegebenen Staatsschrift heißt es:

„Wenn der Landtagsterminus purificiret, erscheinen der

regierenden Herzogen deputirte ministri, es finden sich ein der abgetheilten Herren Bediente, es kommen die Prälaten von den Ritter und Städten, und constituiren ihrem uralten Wesen nach ein unzertrennlich corpus integrale als eine Grundfeste der in den Herzogthümern hergebrachten uralten Verfassung."

Der letzte vollständige Landtag dieser Art fand im Jahre 1675 zu Rendsburg statt. Die späteren Schicksale der Stände werden weiter unten zur Erörterung kommen.

Auch die eidliche Bestätigung der Landesprivilegien durch die Herzoge in einer Ausfertigung an das einheitliche Corpus der Stände fand bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts unverändert in der alten Weise statt.

XVI.

Die Reunionen von 1640 bis 1773.

Durch die Primogeniturordnungen war ferneren Theilungen vorgebeugt. Von jetzt an strebten aber die königlichen Herzoge danach, die Lande wieder völlig zu vereinigen, und dieses Streben erreichte im Jahre 1773 sein Ziel. Die Geschichte dieser Reunionen muß hier, insoweit sie für die Erbfolge in Betracht kommt, dargestellt werden.

XVII.

Fortsetzung. Pinneberg und Ranzau.

Im Jahre 1640 starb Graf Otto VI. von Schauenburg und Pinneberg als der letzte seines Stammes. Sofort nahm König Christian IV. die Herrschaft Pinneberg als einen Theil Holsteins, auf welchen sich die Lehnssuccession erstrecke, in Besitz, und schloß mit Herzog Friedrich III. von Gottorp am 7. December 1640 einen Vertrag, wodurch er diesem das Amt Barmstedt überließ.

Dagegen war die Mutter des Grafen Adolf VI. aufgetreten, behauptete, Pinneberg sei Allodialbesitz gewesen, und forderte es für sich. Der König und der Herzog fanden sie mit Geld ab durch Vergleich vom 10. März 1641, machten dann selbst die Allodialeigenschaft auf dem Landtage zu Kiel gegen die Stände geltend, welche Beiziehung Pinnebergs zu den Steuern verlangt hatten, und schlossen am 16. Mai 1641 unter sich einen Vertrag über die künftige Succession in diese Herrschaft, um die Sonderburgische Linie davon auszuschließen.

Hiergegen erhob nun die Sonderburgische Linie Klage bei dem Reichshofrathe und König Friedrich III. und Herzog Friedrich III. cassirten den Erbvertrag freiwillig am 21. Juni 1650.

Inzwischen hatte Herzog Friedrich III. am 28. December 1649 das Amt Barmstedt an den Grafen von Ranzau verkauft und hierzu die Einwilligung der Agnaten nachgesucht. Viele derselben ertheilten diese, nicht aber die Herzoge Ernst Günther und Philipp August, die Stammväter der beiden noch jetzt blühenden Sonderburgischen Linien von Augustenburg und Glücksburg. Kaiser Ferdinand III. bestätigte diesen Verkauf und erhob das Amt Barmstedt unter dem Namen Ranzau zu einer reichsunmittelbaren Grafschaft mit Bestimmung agnatischer Primogeniturerbfolge und so, daß der letzte männliche agnatische Nachkomme ein nicht vom ersten Erwerber abstammendes Mitglied der Ranzauischen Familie zu adoptiren berechtigt sei.

Der einzige Sohn des Käufers, Graf Detlev Ranzau, bestimmte in einer Donationsacte vom 10. August 1669, daß bei Erlöschen seiner agnatischen männlichen Descendenz die Grafschaft erblich an König Christian V. fallen solle, und Kaiser Leopold I. confirmirte diese Acte auf des Grafen Detlev Antrag am 17. Juli 1671 dahin, daß die Grafschaft eventuell dem Könige und dessen „Erbsuccessoren in der Regierung und Lehnserben" doniret sei.

Am 21. März 1734 starb der letzte agnatische Descendent des Grafen Detlev, der Graf Wilhelm Adolf zu Ranzau, und die Grafschaft ging an König Christian VI. über, nachdem schon Friedrich IV. sie wegen eines Criminalprocesses gegen den Grafen in Besitz genommen hatte.

XVIII.

Fortsetzung. Oldenburg und Delmenhorst.

Am 19. Juni 1667 starb Graf Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst, der letzte seines Stammes, und diese Grafschaften fielen nun dem von Christian I. abstammenden Geschlechte der Oldenburger zu. Innerhalb dieses Geschlechtes entstand aber nun ein Erbfolgestreit, welcher hier dargestellt werden muß, wegen seiner besonderen Bedeutung für die jetzt schwebende Erbfolgefrage.

Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst waren ein agnatisches Lehen des deutschen Reiches im Besitze der Nachkommen des Grafen Gerhard, des Bruders Königs Christian I., welchem dieser die Stammlande durch den Vertrag zu Ripen 1460 überlassen hatte.

Die Nachkommen Christian I. wahrten sich aber ihre agnatischen Rechte auf die Lehnsnachfolge durch Erwirkung der Mitbelehnung und Lehensanwartschaft. Im Jahre 1570 ertheilte diese Kaiser Maximilian II. an König Friedrich II. und die Herzoge Johann den Aeltern und Adolf in der Art, daß im Erledigungsfalle

„diejenige aus Ihr Liebden oder derselben Leibes-Lehnserben so der Sippschaft halber im nächsten Grad oder im gleichen Grad der älteste seyn wird"

damit belehnt werden solle. Gegen diese Anordnung bezüglich der Nähe des Grades erhob König Friedrich II. Widerspruch, wurde aber durch Kaiser Rudolf II. im Jahre 1582 damit abgewiesen.

Die Aufnahme in diese Lehnsanwartschaft verlangte nun aber auch Johann der Jüngere, der Stammvater des Sonderburger, folglich auch des Augustenburger Hauses, und fand dabei zwar nicht bei seinem Bruder, König Friedrich II., wohl aber bei Gottorp Widerspruch, welcher die Kaiserliche Entscheidung so verzögerte und beeinflußte, daß erst im Jahre 1638 Kaiser Ferdinand III. dem Herzog Joachim Ernst von Plön und dessen Brüdern und Vettern Sonderburgischer Linie einen Expectanzbrief ertheilte, mit der Clausel, daß die Herzoge der Sonderburger Linie, so lange Jemand von der Gottorpischen Linie am Leben sei, sich dieser Expectanz nicht anmaßen sollten. Hiergegen remonstrirte das Sonderburgische Haus mit Vorlegung der Stammtafel, und am 1. April 1642 verfügte der Kaiser die Streichung jener Clausel und es wurde ein neuer Brief ohne dieselbe ausgefertigt, welchen auch Kaiser Leopold I. im Jahre 1664 nochmals wiederholte.

Inzwischen hatten sich die Königliche und die Gottorpische Linie verständigt, das Sonderburger Haus jedenfalls von der Succession in Oldenburg und Delmenhorst auszuschließen, und hatten hierüber sowohl unter sich in den Jahren 1646 und 1648 als mit dem Grafen Anton Günther im Jahre 1649 Verträge abgeschlossen, auf Grund deren dieser im Jahre 1663 ein entsprechendes Testament errichtete und im Jahre 1664 die Grafschaften an König Friedrich III. und Herzog Christian Albrecht von Gottorp übergab.

Aber keiner von diesen war, als Graf Anton Günther im Jahre 1667 starb, der dem Grade nach nächste Agnat. Dieß war vielmehr Herzog Joachim Ernst von Plön. Er hatte daher zufolge der Kaiserlichen Briefe von 1570 und 1642 das ausschließliche Recht der Erbfolge in Oldenburg und Delmenhorst, und machte dieses auch geltend. Schon im Jahre 1656 hatte er beim Reichshofrathe auf

Cassation des Vertrages von 1649 geklagt. Nun erließ er ein Patent an die Ritterschaft, Städte und Eingesessenen der Grafschaften als ihr Landesherr, und erneuerte seine Klage beim Reichshofrathe.

Während des Processes starb König Friedrich III., und sein Nachfolger Christian V. schlug den Weg der gütlichen Verhandlung ein, welcher ihm gelang.

Durch zwei Verträge vom 30. März 1671 übertrug der Herzog gegen Entschädigung an Gütern im Amte Segeberg und an Geld dem Könige die eine Hälfte der Grafschaften sofort, und die andere Hälfte eventuell für den Fall, daß er in dem Processe gegen die Gottorpische Linie siegen werde.

Bald nachher starb Joachim Ernst; seine Söhne setzten aber den Rechtsstreit fort, und wurden durch Urtheile vom 20. Juli 1673, 13. September 1674 und 23. Januar 1676 in allen Instanzen als die alleinigen Lehnsfolger in die Grafschaften anerkannt.

Die Uebergabe der Grafschaften an die Sieger erfolgte durch Reichsexecution im Mai 1676 zu Oldenburg, und dann wurde die Abtretung an den König durch Cessionsacte vom 22. Juni 1676 vollzogen.

Wegen einiger Pertinenzen und der Kosten kam es dann noch zu Verträgen zwischen dem Könige und dem Herzoge von Plön am 29. Mai 1680 und zwischen diesem und dem Hause Gottorp am 16. April 1681, dem sogenannten Hauptvergleiche.

In allen diesen Verträgen ist wiederholt und ausdrücklich das eventuelle agnatische Erbrecht der Sonderburgischen Linie vorbehalten, und in dem Hauptvergleiche ebenso das der Gottorpischen Linie, jedoch mit ausdrücklicher Anerkennung des Vorzuges der Sonderburgischen Linie. Es heißt in letzterem wörtlich:

> „es sei denn, daß nach Abgang der Königlichen, auch der Fürstlich-Holstein-Plönischen und zugehörigen Agnaten männlicher Familie, dem Fürstlichen Hause Holstein-Gottorf die Succession an den Grafschaften wieder zuwüchse."

Dieser Vorbehalt des eventuellen Successionsrechtes ist auch später noch wiederholt anerkannt worden, zuerst im Jahre 1711, als König Friedrich IV. Theile der Grafschaften für ein Darlehen zum Kriege gegen Schweden an Hannover verpfändete, und dann in dem Cessionstractate von 1729 und dem Successionsvertrage von 1756, von welchem später die Rede sein wird.

Nachdem auf diese Weise die Königliche Linie in den vollen recht-

lichen Besitz von Oldenburg und Delmenhorst gekommen war, ließ König Christian V. im Jahre 1691 das Primogeniturstatut von 1650 nochmals dem Kaiser Leopold I. zur Bestätigung und Ausdehnung auf diese „angestammten Grafschaften" vorlegen, welche auch durch Kaiserliches Diplom vom 6. Juni 1691 erfolgte.

XIX.

Fortsetzung. Die Sonderburgischen Antheile.

Diejenigen Antheile von Holstein und Schleswig, welche die Nachkommen Johann des Jüngern, die Sonderburgische Linie, in Folge der Theilungen von 1564 und 1582 (s. oben Num. VII u. Num. IX) in Besitz hatten, wurden in der Zeit von 1668 bis 1779 nach und nach durch verschiedene Verträge von der Königlichen Linie zurückerworben.

Dieselben waren seit 1622 in fünf Theile zersplittert, Arröe, Sonderburg, Norburg, Glücksburg und Plön. Im Jahre 1633 aber nach dem kinderlosen Tode des Herzogs Christian wurde Arröe unter die übrigen Linien vertheilt.

Von diesen wurde Sonderburg durch den Herzog Christian Adolf an seine Concursgläubiger überlassen, denen sie König Friedrich III. im Jahre 1668 abkaufte.

Ebenso erwarb der König im Jahre 1667 Norburg von den Gläubigern des Herzogs Johann Bogislaus. Im Jahre 1676 trat aber König Christian V. dasselbe an die Plönische Linie ab, von welcher es König Friedrich IV. durch den Cessionstractat von 1729 wieder erwarb.

Der Glücksburgische Antheil von Arröe wurde im Jahre 1749 von König Friedrich V. dem Herzoge Friedrich von Glücksburg abgekauft.

In jener Zeit stand das Aussterben der Linien Plön und Glücksburg in Aussicht. Denn Herzog Friedrich Carl von Plön hatte keinen Sohn, und Herzog Friedrich von Glücksburg nur einen einzigen im Jahre 1747 geborenen Sohn Friedrich Heinrich. Die Linien Arröe und Norburg waren bereits ausgestorben, und so faßte König Friedrich V. den Plan, Plön und Glücksburg durch Verträge zu erwerben. Er wandte sich deshalb an die Herzoge von Augustenburg und Beck, deren Linien unbestreitbar vor der Königlichen zur Erbfolge für Plön und Glücksburg berufen waren, und schloß mit diesen in den Jahren 1754

bis 1756 eine Reihe von Verträgen, worin sie gegen Entschädigungen auf ihre Rechte „für den Plönischen oder auch Glücksburgischen Stammfall" verzichteten, und „an den König und dessen Königliche Erben und Successoren auf ewig übertrugen".

Der Vertrag mit dem Herzoge Friedrich Christian von Augustenburg, dem Stammvater der jetzt lebenden Augustenburger, wurde am 13. Februar 1756 geschlossen und durch einen zweiten Vertrag im Jahre 1764 bestätigt und ergänzt. Hiernach erhielt derselbe das Schloß Sonderburg nebst Zubehör, und die Güter Gammelgard, Gunstrup, Rönhof, Langenvorwerk, Maybüllgard, und Kekenißgaard mit den zugehörigen Dörfern und Unterthanen, der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und mehreren Patronatrechten.

Die Herzoglich-Beckische Linie erhielt nur eine Leibrente von einem fideicommissarisch sichergestellten Capital von 10,000 Reichsthalern.

Diese große Differenz in der Entschädigung beweist, daß die Contrahenten von der Ansicht ausgingen, daß das Erbstatut von 1633 gültig und auf die Erbanfälle von Plön und Glücksburg anwendbar sei. Denn nach diesem ging die Augustenburgische Linie der Beckischen vor, während bei Erbfolge nach der Gradesnähe das Gegentheil eingetreten sein würde.

Auch die Herzoge von Glücksburg verzichteten durch Verträge von 1754 auf ihr Erbrecht an Plön zu Gunsten der Königlichen Linie.

Auf alle diese Verzichte gestützt, schloß Herzog Friedrich Carl von Plön am 29. November 1756 mit König Friedrich V. einen Erbvertrag, in Folge dessen bei seinem am 18. October 1761 erfolgten Tode der Plönische Besitz an den König überging.

Die Glücksburgische Linie erlosch im Jahre 1779 mit Herzog Friedrich Heinrich, und dessen Besitzungen gingen auf Grund obiger Verträge ebenfalls an König Christian VII. über.

XX.

Fortsetzung. Die Gottorpischen Theile.

Am schwierigsten war die Erwerbung des Gottorpischen Antheiles, und erst nach einer Reihe von Gewaltthaten und Kämpfen, die hundert Jahre ausfüllen, gelang sie im Jahre 1773 durch Vertrag.

Die Geschichte dieser Bestrebungen muß wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erbfolgefrage in den Hauptzügen dargestellt werden.

Das durch den Kopenhagener Vergleich von 1658 hergestellte gute

Verhältniß zwischen dem Königlichen und dem Gottorper Hause (s. oben Num. XIV.) wurde durch ein Bündniß Gottorps mit Schweden im Jahre 1661 wieder gestört, und sollte neu befestigt werden durch den Glückstadter Receß von 1667 und die Vermählung des Herzogs Christian Albrecht von Gottorp mit der zweiten Tochter Königs Friedrich III. Aber bald nachher führte der Oldenburgische Erbstreit (s. oben Num. XVIII.) neue Mißstimmung herbei, und Gottorp neigte wieder zu Schweden. Da lud König Christian V. im Jahre 1675 den Herzog Christian Albrecht zu Verhandlungen nach Rendsburg ein, ließ ihn dort als Gefangenen behandeln und nöthigte ihn zu einem Vergleiche, durch welchen das Gottorpische Schleswig wieder als Dänisches Lehen anerkannt wurde. Nachdem dann der Herzog nach Hamburg geflüchtet war, besetzte der König das Gottorpische Schleswig, mußte es aber in Gemäßheit des Friedensvertrages von Fontainebleau 1679 wieder herausgeben und die Souverainetät des Herzogs anerkennen.

Nachdem jedoch im Jahre 1682 eine Allianz zwischen Dänemark und Frankreich zu Stande gekommen war, verlangte der König von dem Herzoge wieder, daß er die Investitur nehme, und auf dessen Weigerung besetzte er das Gottorpische Schleswig wieder und erklärte durch Patent vom 30. Mai 1684, daß dasselbe ihm als Lehnsherrn verfallen sei, daß er es daher einziehe und mit dem Königlichen Antheil wieder vereinige. Nun aber nahmen der Kaiser und das Reich sich des Herzogs an und erwirkten dessen volle Restitution durch den Altonaer Vergleich vom 30. Juni 1689.

Im Jahre 1694 starb Christian Albrecht und sein Sohn Friedrich IV. trat wieder mit Schweden in Verbindung, welche zu einem neuen Kriege führte, den erst der Travendahler Friede vom 18. August 1700 beendigte. In diesem wurde die Souverainetät Schleswigs und die völlige Rechtsgleichheit der Herzoge mit dem Könige als regierenden Herzogen zu Schleswig-Holstein abermals anerkannt und festgestellt.

Herzog Friedrich IV. starb schon 1702, und während der von Stockholm aus geführten Vormundschaft über seinen Sohn Carl Friedrich brach Krieg zwischen Schweden und Dänemark aus. In diesem wurde von der Gottorpischen Regierung den Schweden die Festung Tönningen übergeben. Daraufhin nahm König Friedrich IV. im Jahre 1713 das ganze Gottorpische Schleswig-Holstein in Besitz. Am 3. Juli 1720 wurde unter Vermittlung von England und Frank-

reich der Friede zwischen Schweden und Dänemark zu Friedrichsburg abgeschlossen.

Bei dieser Gelegenheit garantirten England und Frankreich durch besondere Acte vom 26. Juli und 18. August 1720 dem Könige und dessen Erben und Nachfolgern den Herzoglichen Theil von Schleswig, und Schweden versprach in Art. 6 des Friedensvertrages, sich diesen Zusagen nicht zu widersetzen.

Dagegen erließ Kaiser Carl VI. am 9. August 1720 ein Edict, worin er befahl, dem Herzog Carl Friedrich seinen Antheil an dem Reichslehen Holstein zu restituiren.

Diesem Befehle wurde Folge geleistet. Bezüglich Schleswigs aber erließ König Friedrich IV. am 22. August 1721 ein Patent, worin er den Entschluß verkündigte:

„den bisherigen fürstlichen Antheil mit dem seinigen zu vereinigen und zu incorporiren"

und den Prälaten und der Ritterschaft, wie auch denjenigen, so adelige Güther im mehrgedachten Herzogthum besitzen, die Huldigung zu Gottorp, den Bediensteten, Magistraten in den Städten und übrigen gesammten eingesessenen Unterthanen der gewesenen Fürstlichen Städten, Aemter und Landschaften, aber an bestimmten Orten anbefahl. Diese Huldigung wurde am 4. September 1721 geleistet, und zwar von den Ständen mit folgender schriftlichen Eidesformel:

„Nachdem Ihro Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen, mein allergnädigster König und Herr, Kraft Dero sub dato Gottorf den 22. August 1721 ausgelassenen Patentes, das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Krone, als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück, auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden, auch mir allergnädigst injungiren lassen, mich alhier Persönlich einzufinden, um in Dero alleinige Pflicht zu treten, und den gewöhnlichen Erbhuldigungseid in behöriger Form abzulegen: So gelobe und verpflichte ich für mich, meine Erben und Successoren hiemit, daß ich und sie Ihro Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen 2c. für Unsern alleinigen Souveränen Landesherrn erkennen und halten, Derselben, wie auch Dero Königliche Erbsuccessoren in der Regierung, secundum tenorem legis regiae, treu, hold und gewärtig zu sein, allerhöchst gedachte Ihro Königliche Majestät

und Dero Königliche Erbhauses Nutzen, Bestes und Vortheil in allem äußersten Fleißes zu suchen und zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, aller Möglichkeit nach, warnen, verhüten und abwenden, auch alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreuen und gehorsamen Landsassen und Erbunterthanen Ihrem Souveränen Könige und Landesherrn zu thun und zu leisten schuldig seynd."

Dieselbe Eidesurkunde haben die Herzoge Christian August, der Stammvater der jetzigen Augustenburger Linie, und Philipp Ernst von der ausgestorbenen Glücksburger Linie am 3. September 1721 ausgestellt, jedoch mit folgenden Abweichungen im Eingange:

„. . . . gut befunden, auch derowegen gnädigst an mich gesinnen lassen, den Derofelben, als jetzigem alleinigen Besitzern besagten Herzogthums Schleswig, ratione Meiner darin belegenen Güter gebührenden Erbhuldigungseid abzustatten",

und am Schlusse:

„. . . . leisten wollen, was getreue Fürsten und Vasallen Ihrem Souveränen Könige und Landesherrn" ɩc.

Die übrigen Agnaten des Herzoglichen Hauses betheiligten sich an diesem Acte eben so wenig, als die Eingesessenen des bisher Königlichen oder Glückstadtischen Antheils an Schleswig. Diese Alle waren auch gar nicht zu neuer Huldigung aufgefordert.

Von dieser Zeit an war also Herzog Carl Friedrich von Gottorp auf seinen Antheil an Holstein beschränkt, begründete aber eine große Zukunft seines Hauses, indem er sich im Jahre 1725 mit des Zaren Peter des Großen Tochter Anna vermählte. Sein Sohn Carl Peter Ulrich wurde im Jahre 1742 zum Russischen Thronfolger ernannt, und da er deßhalb die gleichzeitig auf ihn gefallene Wahl zum Thronfolger von Schweden nicht annehmen konnte, wurde sein Vetter Adolf Friedrich von Gottorp im Jahre 1743 zum Schwedischen Thronfolger erwählt. Dieser ward 1751 König von Schweden, Carl Peter aber im Jahre 1762 als Peter III. Kaiser von Rußland.

Diese auswärtige Größe des Gottorpischen Hauses machte es den Königlichen Herzogen möglich, sowohl dessen Verzicht auf seinen Antheil an Schleswig als auch die Abtretung des Antheiles an Holstein durch Verträge zu erreichen.

In zwei Verträgen, einem provisorischen vom 7. August 1749 und einem definitiven vom 25. April 1750, hat der Schwedische Thronfolger Adolf Friedrich, der damals, weil Carl Peter noch kinderlos

war, auch als präsumtiver Nachfolger in das Gottorpische Herzogthum erschien, zu Gunsten des Königs zu Dänemark und dessen Erben und männlichen Descendenten auf alle an dem Herzogthume Schleswig und in specie an dem ehemaligen Fürstlichen Antheile desselben habende oder zu formirende Prätensionen, An- und Zusprüche verzichtet, und versprochen, Holstein, wenn es an ihn fallen sollte, gegen Oldenburg und Delmenhorst auszutauschen.

Dagegen war der Großfürst Carl Peter, der seinem Vater 1739 als Herzog nachgefolgt war und dessen Liebe zum Stammlande geerbt hatte, nicht zur Abtretung zu bewegen und rüstete sich nach seiner Thronbesteigung in Rußland sogar zur Wiedereroberung Schleswigs zu schreiten, woran der Tod ihn hinderte. Die Kaiserin Katharina II. dachte anders, und schloß im Jahre 1767 als Vormünderin ihres Sohnes Paul einen provisorischen Vertrag mit König Christian VII. Auf Grund dessen schloß Paul nach erreichter Majorennität mit dem Könige am 21. Mai, 1. Juni 1773 einen Definitivvertrag und stellte am 20/31. Mai 1773 eine Renunciationsacte auf Schleswig und eine Cessionsacte des Antheiles an Holstein aus.

Durch die erste Acte entsagt der Großfürst für sich, seine Erben und Descendenten

> „allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormaligen Fürstlichen Antheil desselben bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums und anderen Rechten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen",

und spricht seinen Willen aus,

> „daß Ihre Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen und Dero Königliche Kronerben vorgedachtes Herzogthum Schleswig zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen sollen."

Bezüglich Holsteins war in dem provisorischen Vertrage verabredet, daß der Großfürstliche Antheil daran gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der Art ausgetauscht werden solle, daß diese gänzlich an die Stelle jenes Antheiles treten, also auch nach dem vollzogenen Tausche in den Grafschaften dieselbe Successionsordnung der Lehnserben stattfinden solle, welche bisher in dem Herzoglich-Gottorpischen Hause den Lehnsrechten und Pactis Familiae gemäß beobachtet worden.

In der Cessionsacte bezüglich Holsteins nimmt der Großfürst den Tausch an, und cedirt und überträgt deßhalb

> „an Ihro Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen,

und Dero männliche Descendenten, wie auch eventualiter an Dero Herrn Bruders, des Prinzen Friedrich Königliche Hoheit und Ihro männliche posterité"

den bisherigen ganzen einseitigen und gemeinschaftlichen Antheil an Holstein, so daß sie denselben

„als Dero wahres und beständiges Eigenthum ansehen, damit, wie es mit andern deutschen Reichslehen üblich (jedoch den im provisorischen Tractate in Hinsicht der Unterthanen, Stiftungen, Privilegirten, Bedienten und sonsten übernommenen Verpflichtungen unbeschadet) nach Gefallen schalten und walten können ꝛc."

Die Acte erwähnt am Schlusse noch die bereits erfolgte Zustimmung der lebenden Agnaten und eventuellen Lehnsfolger und verspricht, den oberlehnsherrlichen Consens des Kaisers zu erwirken.

Die damals in der Gottorpischen Linie lebenden Agnaten waren König Gustav III. von Schweden und dessen Brüder Carl und Friedrich, sodann Herzog Friedrich August, Fürstbischof von Lübeck, mit seinem Sohne Peter und seinen beiden Neffen Wilhelm und Peter Ludwig. Von diesen erklärte der Fürstbischof für sich und seinen Sohn die Zustimmung durch eine Urkunde vom 13. November 1773 und dessen Neffen thaten es später nach erlangter Volljährigkeit. Die Schwedische Linie stellte keine neuen Acte aus.

Die Agnaten des Sonderburgischen Hauses wurden an den Verhandlungen nicht betheiligt.

Die Kaiserliche Bestätigung des Tausches gab Joseph II. am 27. December 1774.

Die Verträge wurden sofort vollzogen, und zwar durch zwei Offene Briefe an die Bewohner des Gottorpischen Holstein, deren einen Großfürst Paul am 20/31. Mai 1773 ausstellte und am 5/16. November 1773 zu Kiel publiciren ließ, deren anderen König Christian VII. am 16. November 1773 erließ. In dem französischen Texte dieser beiden Urkunden heißt es, der Gottorpische Antheil Holsteins sei abgetreten worden

„tant à nous, qu'à nos descendans mâles et à toute notre maison royale en ligne masculine".

In dem deutschen Texte verweist der Großfürst seine bisherigen Unterthanen

„an Ihro Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten wie an das gesammte Königlich Dänemarkische Haus männlichen Stammes".

Die Ueberweisung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an den Großfürsten und dessen männliche Descendenten erfolgte durch Offenen Brief Christian VII. vom 10. December 1773. Der Großfürst aber trat sie den Bestimmungen des provisorischen und definitiven Vertrages gemäß durch Cessionsacte vom 14. Juli 1773 an die jüngere Gottorpische Linie, zunächst an den Fürstbischof Friedrich August als primus acquirens ab, und diese Abtretung wurde durch Offenen Brief des Großfürsten vom 19/30. Juli, publicirt 14. December 1773, und durch Agnitionsacte Friedrich Augusts vom 25. November 1774 vollzogen.

Der Kaiser Joseph II. aber erhob die Grafschaften zu einem Herzogthume und Reichsthronlehen und belehnte damit den Herzog Friedrich August im Jahre 1777. In dessen Descendenz und Seitenlinie hat sich das Herzogthum vererbt, und ist 1815 zum Großherzogthume erhoben worden.

Die Schwedische Linie trat aber wegen Wahrung ihrer eventuellen Erbrechte auf Holstein oder dessen Surrogat beim deutschen Reiche auf, und erwirkte zwei Decreta salvatoria vom 27. December 1774 und 21. März 1786, in welchen das Successionsrecht der zweitgeborenen Linie mit Vorzug vor der drittgeborenen in dem Landestheile oder dessen Surrogat ausdrücklich vorbehalten wird.

XXI.

Die Zeit von 1773 bis jetzt.

Im Jahre 1773 vereinigte also König Christian VII. die ganzen Herzogthümer Schleswig und Holstein wieder in seiner Hand, gerade so wie sie Christian I. und Friedrich I. besessen hatten, mit dem später hinzu erworbenen Lande Dithmarschen, und dieser Besitz ging auf seine drei Nachfolger über.

Auf diesen Besitzstand hinweisend suchte Christian VII. im Jahre 1786 die Belehnung mit ganz Holstein nach, da durch die Wiedervereinigung der Lande der Fall der alleinigen Belehnung, wie sie Christian I. empfangen habe, wieder eintrete. Hierauf erfolgte der Lehnsbrief Kaisers Joseph II. vom 7. Februar 1788, welcher Christian VII. und dessen Leibes-Lehnserben mit ganz Holstein belehnt, und durch Kaiser Leopold II. am 6. Januar 1792, durch Kaiser Franz II. am 2. November 1792 erneuert wurde.

Bei Auflösung des deutschen Reiches erließ der König am 9. September 1806 ein Patent folgenden Inhaltes:

„Unser Herzogthum Holstein, Unsere Herrschaft Pinneberg, Unsere Grafschaft Rantzau und Unsere Stadt Altona sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein, mit dem gesammten Staatskörper der Unserm Königlichen Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben, verbunden, und solchem nach von nun an Unserer alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein."

Der erste Entwurf dieses Patentes enthielt den Ausdruck „völlig unzertrennlichen" Theil. Hiergegen protestirte der Herzog Friedrich Christian von Augustenburg wegen der agnatischen Rechte, und es wurde dann der Ausdruck „ungetrennter Theil" gewählt. Hierauf richtete der Herzog ein Schreiben an den König, worin er sagte:

„daß er nach der jetzigen Fassung des Patentes es für überflüssig halte, eine formelle Reservationsacte in Betreff der Erbrechte seines Hauses, die außerdem ohne ausdrückliche Verzichtleistung nicht verloren gehen können, einzulegen."

Auch von den Russischen und Schwedischen Agnaten kamen Anfragen über den Sinn des Patentes und wurden befriedigend beantwortet.

Im Jahre 1815 trat König Friedrich VI. dem Deutschen Bunde für Holstein bei.

XXII.

Fortsetzung.

Die im Jahre 1675 ausgebrochenen Zerwürfnisse zwischen dem Könige und dem Herzoge von Gottorp machten jede Berufung eines Landtages unmöglich, weil sowohl diese als die Propositionen der Regierung von beiden Landesherren gemeinschaftlich ausgehen mußten. Nach dem Frieden von Fontainebleau wurde über Berufung eines Landtages verhandelt; man konnte sich jedoch über die in den Steuersachen zu machenden Propositionen nicht einigen.

Aber auch die gemeinschaftliche Regierung und die Gemeinschaft der Stände wurde in dieser Zeit angegriffen und beschränkt. Schon in dem Kopenhagener Vergleiche von 1658 Num. 3 und in dem Glückstadter Recesse von 1667 Num. 20 war dieß in Aussicht genommen worden, und in dem Artikel III. des Travendahler Friedensvertrages

von 1700 ist gesagt, die über Prälaten, Ritterschaft und gewissermaßen über einige Städte bisher geführte gemeinsame Regierung werde continuiret, und wie Prälaten und Ritterschaft unter gemeinsamer Regierung und bei ihren Privilegien und Rechten verbleiben, also hingegen habe in den übrigen schon getheilten Landen, Aemtern und Städten als dem Seinigen jeder Theil die souveraine und hohe Landesfürstliche Gewalt.

Das Verhältniß der Städte wurde auf diese Weise unklar. Aber Thatsache ist, daß bis zum Jahre 1711 kein Landtag berufen wurde, daß in diesem Jahre nur die Prälaten und Ritterschaft nach Rendsburg berufen wurden und dort zusammentraten, und daß die Vorstellungen dieser gegen diese Abweichung von der Landesverfassung unbeachtet blieben. Seit jener Zeit fand dann überhaupt kein Landtag mehr statt, und die gemeinschaftliche Regierung scheint nach den Vorgängen von 1721 factisch ebenfalls aufgehört zu haben.

Im Zusammenhange mit diesen Vorgängen trat auch eine Veränderung in der Bestätigung der Landesprivilegien ein. Im Jahre 1712 erfolgte diese zum letztenmale gemeinschaftlich und nicht eidlich. Später wurden zwei getrennte Confirmationsurkunden für die Privilegien der Prälaten und Ritterschaft eines jeden Herzogthums ausgefertigt, so insbesondere durch Christian VI. im Jahre 1731. Auf deßhalb gemachte Vorstellung der in Schleswig ansässigen Ritterschaft bewilligte sodann der König die Fortdauer des nexus socialis der Ritterschaft beider Herzogthümer und nachdem in den Verträgen von 1767 und 1773 über die Erwerbung der Gottorpischen Antheile allen Einwohnern und insbesondere den Prälaten und Rittern von Holstein ihre Freiheiten, Vorzüge und Gerechtsame ausdrücklich gewahrt worden waren, wurde zwar die nun wieder mögliche Berufung eines Landtages in alter Weise unterlassen, aber im Jahre 1775 die Wahl einer ständigen Deputation der vereinigten Prälaten und Ritterschaft genehmigt, und diese übte Beirath zur Gesetzgebung und wenigstens bis zum Jahre 1802 auch bei der Besteuerung.

Eine Königliche Resolution vom 17. December 1802 nahm ununumschränktes Besteuerungsrecht in Anspruch, wogegen die Deputation erfolglose Schritte unternahm.

Am 17. August 1816 ertheilte König Friedrich VI. die Bestätigung der Privilegien der Prälaten und Ritterschaft in zwei getrennten Urkunden für Holstein und für Schleswig. Daraufhin baten diese Stände um Wiederherstellung der Landesverfassung, wenn auch in zeitgemäßer

Form, und da dieß erfolglos war, wandten sich Prälaten und Ritterschaft von Holstein im Jahre 1822 an die Bundesversammlung, welche hierauf durch Beschluß vom 27. November 1823 (Prot. §. 153) aussprach, daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, daß jedoch der König dem Herzogthume eine Verfassung zugesichert habe, welche nach dem Artikel 55 der Schlußacte die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden solle.

Am 28. Mai 1831 ertheilte der König jedem der beiden Herzogthümer eine ständische Verfassung und ein Gesetz vom 15. Mai 1834 gab die nähere Regulirung der ständischen Verhältnisse, wobei die Herzogthümer und Dänemark, oder Schleswig, Holstein und Königreich Dänemark in völlig selbstständiger Weise nebeneinander oder sich gegenüber gestellt werden.

Im Jahre 1839 succedirte Christian VIII. und bestätigte am 13. März 1840 die Privilegien in derselben Weise wie sein Vorfahr.

XXIII.

Fortsetzung.

Die Kinderlosigkeit des Kronprinzen und des Prinzen Ferdinand stellte das Erlöschen des Mannsstammes Königs Friedrich III. und den Uebergang der Dänischen Krone auf dessen weibliche Descendenz nach dem Gesetze von 1665 in Aussicht. Dieß rief schon in den letzten Jahren der Regierung Friedrich VI. eine Bewegung der Geister und Discussionen in der Tagesliteratur hervor, welche auf Dänischer Seite auf Erhaltung der Dänischen Gesammtmonarchie, auf Seite der Herzogthümer dagegen auf Erhaltung ihrer Selbstständigkeit und Verbindung gerichtet war.

Bald nach dem Regierungsantritte Christian VIII. kamen diese Bestrebungen auch in den ständischen Berathungen zur Sprache.

Im Schooße der Stände von Schleswig erklärte der Königliche Commissär am 14. December 1842:

> „daß Seine Majestät eben so wenig darauf bedacht sei, das Herzogthum Schleswig oder Theile desselben mit Dänemark zu vereinigen, als es durch den Beitritt zu dem Deutschen Bunde in eine staatsrechtliche Verbindung mit Deutschland zu setzen; der Wille Seiner Majestät sei demnach, das Herzogthum Schles-

wig weder deutsch noch dänisch zu machen, sondern es als solches zu erhalten",

und am 21. December 1842:

„Auf Befehl Seiner Majestät des Königs habe ich die schon einmal abgegebene Erklärung zu wiederholen, daß Seine Majestät die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ist, sowie dessen bisherige Verbindung mit dem Herzogthume Holstein erhalten werden."

Dagegen wurden in der Dänischen Ständeversammlung zu Rothschild im Jahre 1844 Anträge gegen diese staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer eingebracht, gegen welche sodann die Holsteinische Ständeversammlung am 21. December 1844 eine Rechtsverwahrung einlegte.

Diese Vorgänge veranlaßten Christian VIII., eine Commission niederzusetzen, um die Successionsverhältnisse der Herzogthümer zu untersuchen. Die Resultate dieser Untersuchung bezüglich Schleswigs sind als sogenanntes Commissionsbedenken veröffentlicht worden und gehen dahin, daß Schleswig durch die gemeinsame Erbfolge nach dem Königsgesetze mit dem Königreiche Dänemark unzertrennlich verbunden sei. Das Commissionsbedenken bezüglich Holsteins ist nicht bekannt gemacht worden.

Am 8. Juli 1846 erließ aber König Christian VIII. einen Offenen Brief, worin er auf Grund jener Untersuchung aussprach, daß die Erbfolge des Königsgesetzes in Schleswig in voller Kraft und Gültigkeit bestehe, daß dagegen mit Rücksicht auf einzelne Theile von Holstein Verhältnisse obwalten, welche verhindern, mit gleicher Bestimmtheit sich für das Erbrecht sämmtlicher Königlichen Erbsuccessoren an diesem Herzogthume auszusprechen. Der König versichert sodann, er werde bestrebt sein, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des Dänischen Gesammtstaates zu Wege zu bringen, und fügt endlich bei, daß er nicht beabsichtige, der Selbstständigkeit Schleswigs zu nahe zu treten, oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, die es mit Holstein verbinden.

Die Holsteinischen Stände beschlossen, hiergegen Vorstellung zu machen in einer Adresse an den König vom 24. Juli 1846, und als diese nicht angenommen ward, wendeten sie sich mit Vorstellung vom 3. August 1846 an die deutsche Bundesversammlung, bei welcher auch schon der Großherzog von Oldenburg in der Sitzung vom 23. Juli Verwahrung Seiner und Seines Hauses Rechte eingelegt hatte.

Hierauf erklärte der Königlich Dänische Gesandte in der Bundestags-Sitzung vom 7. September 1846, Seine Majestät der König habe begründeten agnatischen Ansprüchen in keiner Weise vorgreifen wollen, und selbstverständlich sei das Streben nach Erhaltung der Gesammtmonarchie nicht anders gemeint, als in so fern, was Holstein betreffe, sich dieß, begründeten agnatischen Ansprüchen gegenüber, unter Zugrundelegung urkundlicher und wohlerworbener Rechte würde erreichen lassen.

In ihrem Beschlusse vom 17. September 1846 sprach sodann, auf diese Erklärung Bezug nehmend, die Bundesversammlung die Erwartung aus, daß der König bei endlicher Feststellung der im Offenen Briefe besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des Deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werde.

Zu derselben Zeit besuchte der König die Herzogthümer und wiederholte in einer Bekanntmachung vom 18. September 1846 die Erklärung:

> „daß es keineswegs die Absicht habe sein können, die Rechte der Herzogthümer oder eines derselben zu kränken; im Gegentheil habe er Schleswig zugesagt, daß es in der bisherigen Verbindung mit Holstein bleiben solle, woraus folge, daß Holstein auch nicht von Schleswig getrennt werden solle".

Auch die Stände von Schleswig erklärten sich in einer Adresse vom 2. November 1846 auf das entschiedenste gegen den Offenen Brief vom 8. Juli.

In dieser Lage der Dinge starb Christian VIII. am 20. Januar 1848, und die bald nachher in Dänemark eingetretenen Verfassungsänderungen gaben den im Offenen Briefe angedeuteten Bestrebungen eine solche Entwickelung, daß der Kampf der Herzogthümer und des Deutschen Bundes gegen Dänemark daraus hervorging. Dieser wurde zwar durch den Berliner Frieden vom 2. Juli 1850 beendigt, aber die Erbfrage blieb ungelöst; denn der Artikel III. dieses Friedensvertrages wahrte lediglich für alle Theile den früheren Rechtszustand.

XXIV.

Fortsetzung.

Unmittelbar nach Wiederherstellung der Regierungsgewalt Friedrich VII. in den Herzogthümern nahm dieser die Bestrebungen für Erhaltung einer Dänischen Gesammtmonarchie wieder auf, und es gelang ihm, am 8. Mai 1852 zu London mit Rußland, Frankreich, Eng-

land, Oesterreich, Preußen und Schweden einen Vertrag abzuschließen, wonach auf Grund von Verzichten der Cognaten in Dänemark und von Agnaten in den Herzogthümern in der Gesammtmonarchie Prinz Christian von Glücksburg und dessen männliche Descendenz succediren soll.

Auf Grund dieses Vertrages wurde mit Zustimmung des Dänischen Reichstages ein entsprechendes Erbfolgegesetz vom 31. Juli 1853 erlassen, und sodann wurden Specialverfassungen für Schleswig vom 15. Februar 1854 und für Holstein vom 11. Juni 1854 vorgelegt, in deren ersten vier resp. sechs Paragraphen, welche der Berathung der Stände ausdrücklich entzogen, also octroyirt wurden, gesagt war, daß die Herzogthümer durch das Thronfolgegesetz von 1853 für immer mit Dänemark vereinigt seien.

Gegen diese Bestimmungen wie gegen die am 2. October 1855 erlassene Gesammtverfassung legten die Holsteinischen Stände sofort, die Schleswigischen am 11. Februar 1860 Verwahrung ein.

Die in Bezug auf diese Vorgänge erfolgten Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesversammlung sind bekannt. Sie hatten die Folge, daß König Friedrich VII. durch Patente vom 6. November 1858 sowohl die §§. 1 bis 6 der Specialverfassung für Holstein als die Geltung der Gesammtverfassung von 1855 für Holstein aufhob.

Was die Agnaten betrifft, so hat Prinz Friedrich Emil August von Augustenburg (Noer) am 24. März 1853 gegen den Londoner Vertrag und Erbprinz Friedrich von Augustenburg am 15. Januar 1859 gegen das Thronfolgegesetz von 1853 Protest eingelegt.

Dem Deutschen Bunde ist der Vertrag von 1852 niemals mitgetheilt, und er hat demselben weder direct noch indirect zugestimmt, oder seine Billigung ertheilt.

Praktische Folgerungen.

XXV.

Aus der bisherigen geschichtlichen Darstellung ergeben sich nachstehende Sätze und rechtlichen Folgerungen:

1) Die Herzogthümer Holstein und Schleswig standen von 1375 bis 1459 in Personalunion unter dem Schauenburgischen Hause. Seit 1460 stehen sie unter sich in grundgesetzlicher untrennbarer Realunion und zugleich mit dem Königreiche Dänemark in Personalunion unter dem Oldenburgischen Hause.

Dabei war Holstein bis 1806 ein Deutsches Reichslehen und Theil des Deutschen Reiches, und ist seitdem ein souverainer Staat und seit 1815 Glied des Deutschen Bundes. Schleswig war bis 1658 ein Dänisches Lehen und ist seitdem ein souverainer Staat.

Hiernach ist es ohne neue, auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande zu bringende Vereinbarung aller Betheiligten eben so unmöglich, eines der beiden Herzogthümer dem Königreiche Dänemark einzuverleiben, als die beiden Herzogthümer von einander zu trennen und unter verschiedene Fürsten zu stellen.

2) Dänemark hatte stets nur einen König aus dem Oldenburgischen Hause und dieser war stets auch regierender Herzog von Schleswig-Holstein, aber nicht stets der einzige. Die Vereinigung des Königreichs und beider Herzogthümer in einer Hand fand vielmehr nur statt unter Christian I. von 1460 bis 1481, unter Friedrich I. von 1523 bis 1533 und dann seit dem Jahre 1773 bis jetzt. Es müssen also verschiedene Grundgesetze über die Erbfolge bestanden haben.

3) In Dänemark galt zunächst das Wahlrecht der Reichsstände, das sich jedoch an die Descendenten Christian I. gebunden erachtete, und stets auf die Agnaten nach Erstgeburtrecht fiel. Nach der lex Regia von 1665 galt die Erbfolge in der Descendenz Königs Friedrich III. nach Erstgeburt, jedoch nicht unbedingt agnatisch. Nach diesem Gesetze würde jetzt die Prinzessin Charlotte, vermählte Landgräfin von Hessen, Königin von Dänemark sein als Vatersschwester des Kö-

nigs Friedrich VII., und die Krone auf ihren Sohn, den Prinzen Friedrich von Hessen, vererben.

4) In Holstein galt von jeher, weil es ein deutsches Mannslehen war, die rein agnatische Succession. Diese ist auch in dem Grundvertrage von 1460 anerkannt, dabei jedoch den Ständen ein Wahlrecht unter den agnatischen Descendenten Christian I. eingeräumt. Dieses Wahlrecht ist im Jahre 1616 aufgehoben und die agnatische Erbfolge mit Primogenitur eingeführt worden, welche noch durch das Sonderburgische Erbstatut von 1633 und das Königlich-Herzogliche Gesetz von 1650 ebenso bestätigt wurde, wie das Gottorpische Statut von 1608 die Beseitigung des Wahlrechtes veranlaßt hatte.

5) In Schleswig fand thatsächlich von jeher nur agnatische Succession statt. Der Streit darüber, ob es früher ein Mannslehen oder Weiberlehen war, ist unpraktisch, weil es seit 1460 um seiner untrennbaren Verbindung mit Holstein willen nur als Mannslehen aufgefaßt werden konnte und aufgefaßt worden ist, „ein rechtes Fahnenlehen nach den gemeinen Rechten". Auch für Schleswig galt übrigens von 1460 bis 1616 das Wahlrecht unter den agnatischen Descendenten Christian I., und dann auf Grund der Gesetze von 1608, 1633 und 1650 die Primogenitur.

6) Bei dem Tode Königs Friedrich VII. mußte mithin in Holstein und Schleswig ein Agnat des Oldenburgischen Hauses succediren, und zwar ist die Sonderburgische Linie als die ältere vor der Gottorpischen, und in jener wieder die Augustenburgische als die ältere vor der Glücksburgischen (ehemals Beckischen) berufen. In der Augustenburgischen Linie aber ist der Herzog Christian Carl Friedrich August der Erstgeborene. Daher ist dieser und in Folge der von ihm am 16. November 1863 geleisteten und am 25. December 1863 noch bestimmter wiederholten Verzichtleistung (BTP. v. 1863, §. 270) sein erstgeborner Sohn Friedrich Christian August als der legitime Herzog von Holstein und Schleswig zu erachten.

Erörterung der streitigen Fragen.

XXVI.

Gegen die so eben aufgestellten Sätze und Folgerungen ist sowohl in officiellen Dänischen Actenstücken, als in Privatschriften eine große Reihe von Einwendungen erhoben worden, um nachzuweisen, daß das Sonderburgische oder doch das Augustenburgische Haus entweder überhaupt kein Erbrecht habe, oder doch jedenfalls nicht auf Schleswig und auch nicht auf den größten Theil von Holstein.

Diese Einwendungen, welche übrigens unter sich selbst vielfach in Widerspruch stehen, sind nun in ihren Hauptrichtungen und Grundlagen zu prüfen, indem eine Erörterung aller einzelnen in den sehr zahl- und umfangreichen Streitschriften enthaltenen Argumentationen Zeit und Raum in unstatthafter Weise in Anspruch nehmen würde.

Dabei erscheint es zweckmäßig, zuerst diejenigen Einwendungen in's Auge zu fassen, welche sich auf die verfassungsmäßigen Grundlagen und auf die Erbfolge in beiden Herzogthümern in ganz gleicher Weise beziehen, sodann aber diejenigen zu untersuchen, welche sich gegen die Erbfolge der Augustenburger in Holstein oder in einzelnen Theilen davon besonders richten, und endlich diejenigen Gründe zu prüfen, aus welchen wenigstens Schleswig der Dänischen Erbfolgeordnung unbedingt unterworfen sein soll.

XXVII.

Die Realunion zwischen Holstein und Schleswig.

Von den verfassungsmäßigen Grundlagen ist vor Allem die Realunion beider Herzogthümer bestritten worden.

Die eifrigsten Gegner derselben sind so weit gegangen, zu behaupten, der in dem Grundvertrage von 1460 enthaltene Satz:

„daß sie bleiben ewig zusammen ungetheilt"

bilde überhaupt keine Grundbestimmung. Andere haben zwar darin eine Grundbestimmung anerkannt, aber angenommen, dieselbe sei nur

gegen die vorher in Holstein üblichen Theilungen gerichtet, und daher bereits im Jahre 1490 durch die allseitig gebilligte Theilung wieder aufgehoben. Allein auch dieß kann nicht als richtig anerkannt werden. Ohne auf den rein sprachlichen Streit darüber einzugehen, ob das plattdeutsche „ungedelt" so viel heißt als ungetheilt, oder ungetrennt, ist doch unverkennbar, daß in dem Worte „zusammen" neben dem „ungetheilt" zugleich die Untrennbarkeit ausgesprochen ist, und diese wurde durch die Theilungen unter mehrere Herzoge um so weniger aufgehoben, als auf jeden Theil Stücke beider Herzogthümer gelegt, und überdieß theilweise eine gemeinschaftliche Regierung beibehalten wurde. Wie wenig durch diese Theilungen der Grundsatz der Untrennbarkeit aufgegeben wurde, erhellt am besten daraus, daß gerade erst nach den Theilungen sich die Gemeinschaftlichkeit der Stände und Einheit der Landtage ausbildete.

Man hat sodann behauptet, daß durch das factische Aufhören der Landtage und die Veränderungen in der Bestätigung der Privilegien (siehe oben Num. XXII.) die alten Grundgesetze von 1460 überhaupt ihre Geltung verloren hätten. Allein abgesehen davon, daß man auf Verfassungsgesetze nicht die Grundsätze der privatrechtlichen Verjährung anwenden kann, wie es bei jener Behauptung geschehen ist, ferner daß das Grundgesetz der Untrennbarkeit ohne gemeinschaftlichen Landtag bestehen kann, wie es ja in der Urkunde von 1460 selbst neben getrennten Landtagen stand, und daß dieses Grundgesetz eben so gut ohne ständische Verfassung für zwei absolut regierte Staaten bestehen kann, genügt es, einfach zu verweisen auf die oben sub XXIII. dargestellten feierlichen Anerkennungen der Untrennbarkeit durch König Christian VIII. in den Jahren 1842 und 1846, durch welche alle aus früheren Vorgängen abgeleiteten künstlichen Argumente niedergeschlagen werden.

Gesetzt aber auch, alle diese Einwendungen wären begründet, und es hätten die Privilegien von 1460 und die ständischen Rechte alle Geltung verloren, so würde daraus für die Frage der Erbfolge weder eine Entscheidung noch ein Präjudiz folgen. Der Grundsatz der Untrennbarkeit ist zwar ein Grund für gleiche Erbfolge in beiden Herzogthümern, aber der Mangel jenes Grundsatzes wäre keineswegs ein Grund gegen gleiche Erbfolge.

XXVIII.

Die Abtheilungen von 1564 und 1582.

Es ist sowohl in früheren Zeiten bei den Streitigkeiten der Familienglieder unter sich, wie z. B. in der Oldenburgischen Erbschaftssache, als auch bei den neueren theoretischen Erörterungen der Gedanke aufgetaucht, das ganze Sonderburgische Haus habe schon deßhalb eigentlich keine Successionsrechte mehr, weil es in den Jahren 1564 und 1582 abgetheilt worden sei und seit jener Zeit an der Regierung der Herzogthümer keinen Antheil mehr gehabt habe.

Dieser Gedanke ist aber zu oberflächlich, um einer ausführlichen Widerlegung zu bedürfen.

Man mag nun die Abstammung oder die Belehnung als Grund der Erbfolge betrachten, so ist die Theilnahme an der Regierung kein Erforderniß der Erbfolge, am wenigsten, wenn zugleich noch, wie in den Jahren 1564 und 1582, ein Wahlrecht der Stände unter den Descendenten oder Lehnsfolgern des bisherigen Regenten besteht.

Es fragt sich also nur, ob in den Theilungsverträgen von 1564 und 1582 ein Verzicht auf das Erbrecht für die Zukunft enthalten war. Schon ein Blick in den Wortlaut der Theilungs- und Verzichtsurkunden zeigt das Gegentheil; denn sie beziehen sich eben nur auf die damals angefallene Erbschaft des Vaters und des Oheims, in keiner Weise aber auf das Erbrecht im Ganzen und auf künftige Erbanfälle. Jeder Zweifel aber schwindet, wenn man das Verhalten des anderen Contrahenten, Friedrich II., nach den genannten Theilungen und die ganze spätere Geschichte in's Auge faßt.

Nach der Theilung von 1564 bemühte sich Friedrich II., für seinen Bruder Johann den Jüngern die Huldigung der Stände und Mitregierung zu erlangen; nach jener Theilung schloß er den Vertrag zu Odensee von 1579 wegen Belehnung mit Schleswig und belehnte damit dann im Jahre 1580 auch seinen abgetheilten Bruder Johann den Jüngern als einem anererbten Lehen; endlich nach jener Theilung erkannte er beim Tode Johann des Aeltern das Erbrecht seines Bruders an und befriedigte es eben durch die zweite Theilung im Jahre 1582.

Nach beiden Theilungen aber erlangte Johann der Jüngere, des Widerspruches der Gottorper Herzoge ungeachtet, im Jahre 1590 die Kaiserliche Gesammtbelehnung mit Holstein.

Die Belehnungen mit Schleswig und Holstein und die darin liegende Anerkennung des Erbrechtes wiederholten sich für die Nachkommen Johann des Jüngern regelmäßig. (Vergl. oben Num. VII, VIII, IX, XIII).

XXIX.

Die Ebenbürtigkeit.

Mit besonderer Betonung ist behauptet worden, die jetzt lebenden Mitglieder der Augustenburger Linie seien wegen ihrer Abstammung aus unebenbürtigen Ehen von jedem Successionsrechte ausgeschlossen.

Thatsächlich ist richtig, daß Herzog Friedrich Wilhelm, geboren 1668 gestorben 1714, mit einer Gräfin Ahlefeldt, und dessen Sohn Christian August, 1696 bis 1754, mit einer Gräfin Danneskjold vermählt war, daß ferner des Letztgenannten Urenkel, die beiden jetzt lebenden Herzoge Christian August und Friedrich August, mit Gräfinnen Danneskjold vermählt sind, deren eine die Mutter des Erbprinzen Friedrich ist, daß endlich des oben genannten Christian August Enkel, Friedrich Carl Emil, mit einem Fräulein von Scheel vermählt war, deren Sohn der noch lebende Prinz Waldemar ist.

Es ist also richtig, daß alle jetzt lebenden Glieder des Augustenburgischen Hauses aus Ehen stammen, in welchen die Frauen nicht zum hohen Adel im Sinne des deutschen Reiches und der deutschen Bundesacte gehörten resp. gehören.

Allein eine ganz andere Frage ist es, ob in dem Oldenburgischen Hause die Successionsfähigkeit bedingt ist durch Abstammung aus ebenbürtigen Ehen in diesem Sinne des deutschen Reiches, und diese Frage muß auf das bestimmteste verneint werden.

Das Erforderniß der Ebenbürtigkeit im Sinne des reichsständischen hohen Adels ist niemals ein reichsgesetzliches gewesen, sondern ruhte nur auf einem Reichsherkommen, welches überdieß niemals allgemein anerkannt, sondern vielfältig bezweifelt und bestritten, und auch mehrfach im Reiche selbst verletzt worden ist, so daß sehr viele der jetzt regierenden Familien unter ihren Ahnen Personen haben, die aus Ehen mit Frauen des niederen Adels abstammen.

Daher könnte dieses Erforderniß an sich schon auf das Herzogthum Schleswig nicht angewendet werden. Aber auch in den Reichslanden waren die Häupter und Mitglieder der regierenden Familien stets befugt, autonomische Bestimmungen in dieser Beziehung zu tref-

fen, und eben deßhalb kann auch durch ein bestimmtes, gehörig qualificirtes Herkommen in einer solchen Familie eine vom gemeinen Reichsherkommen abweichende und alle Familienglieder bindende Rechtsnorm begründet sein.

Gerade ein solches unzweideutiges Herkommen besteht aber in dem Oldenburgischen Hause. Seit dem 17. Jahrhunderte sind in diesem Hause, und zwar in allen Linien desselben, über dreißig Ehen mit Frauen des niederen Adelsstandes oder mit Personen, die aus solchen Ehen stammten, abgeschlossen, und alle diese Ehen sind als vollgültige behandelt worden, und aus vielen derselben sind Abkömmlinge hervorgegangen, welche sowohl in den Herzogthümern als in anderen Ländern wirklich succedirt haben.

Es mag hier genügen, von diesen an sich notorischen und in den Schriften über diese Frage einzeln aufgezählten Ehen zwei zu nennen, welche sich ganz besonders auf die Augustenburger Linie beziehen, und bei denen die Anerkennung als vollgültiger, standesgleicher Ehen so unzweifelhaft ist, daß sie gleichsam als Abschluß des Familienherkommens betrachtet werden können. Die eine ist die Ehe des Herzogs Friedrich Christian von Augustenburg (1765 bis 1814), eines Enkels einer Gräfin Danneskjold und Großvaters des jetzigen Erbprinzen Friedrich, mit der Dänischen Prinzessin Luise Auguste, Tochter des Königs Christian VII. Diese Vermählung wurde im Jahre 1786 von dem Dänischen Minister Grafen Bernstorff gerade in der Absicht eingeleitet, um für den schon damals zu fürchtenden Fall des Aussterbens der älteren Königlichen Linie eine Verschmelzung der agnatischen und cognatischen Erbfolge anzubahnen. Die zweite der genannten Ehen ist die zwischen König Christian VIII. und der Prinzessin Caroline, einer Tochter des ebengenannten Herzogs von Augustenburg und der Prinzessin Luise Auguste. Wenn aus dieser Ehe ein Sohn geboren und am Leben wäre, würde ihm gewiß Niemand die Nachfolge auf den Dänischen Thron bestritten haben.

Dem hier nachgewiesenen Herkommen des Oldenburgischen Hauses fehlt es endlich auch nicht an demjenigen Erfordernisse, welches als der strengste Nachweis der Geltung gefordert werden kann, nämlich an der richterlichen Anerkennung. Herzog Christian Carl von Norburg vermählte sich im Jahre 1702 zur rechten Hand mit einem Fräulein von Eichelberg. Seinem Sohne aus dieser Ehe, Friedrich Carl, wurde durch den Herzog Johann Ernst zu Rethwisch die Succession in Plön bestritten. Allein König Friedrich IV. erklärte in einer Urkunde von

1722, daß die Ehe seines Vaters eine vollgültige, mit einer Person von adeligem Geblüte eingegangene gewesen, und mit seiner, des Königs, Zustimmung geschlossen worden sei, daß er daher auch ihn selbst als seinen Agnaten und gebornen Herzog anerkenne, und ihm alle Rechte eines solchen zugestehe, und durch ein Reichshofrathsgutachten von 1729 und Kaiserlichen Definitivspruch von 1731 wurde jene Ehe für „ein ordentliches und Fürstliches rechtmäßiges matrimonium" erklärt und dem Herzoge Friedrich Carl die Eigenschaft eines wahren Fürstlichen Holsteinischen Stammesagnaten und Besitz und Genuß der rechtmäßig ererbten Holstein-Plönischen Lande zuerkannt. Wenn diese Resolution des Kaisers von einem neueren Schriftsteller eine außergewöhnliche genannt wird, so bedarf dieß im Hinblick auf alle oben dargestellten Thatsachen keiner Widerlegung.

Endlich ist wohl zu beachten, daß, wenn in der That den jetzt lebenden Augustenburgischen Herzogen die Ebenbürtigkeit abgesprochen werden müßte, dieß in ganz gleicher Weise auch bei den Glücksburgischen, somit auch bei dem Prinzen Christian der Fall sein würde, der jetzt den Dänischen Thron bestiegen hat. Denn die Großmutter desselben war eine Gräfin Schlieben, und die Urgroßmutter eine Gräfin Dohna, welche beide nicht zum hohen Reichsadel gehörten.

XXX.

Die Verzichte von 1786 und 1852.

Als allgemeiner Grund gegen jedes Erbrecht der jetzt lebenden Glieder des Augustenburgischen Hauses ist auch ein mehrfacher Verzicht geltend gemacht worden.

1) Einen solchen Verzicht soll zunächst Herzog Friedrich Christian von Augustenburg im Jahre 1786 auf Schleswig und Holstein geleistet haben. Als sich dieser Prinz mit der Tochter Königs Christian VII., Prinzessin Luise Auguste, vermählte, stellte diese am 28. Mai 1786 eine Urkunde aus, worin sie auf ihre väterliche Erbschaft an Königreichen und Landen, wie an Privatgütern verzichtete, und sich nur für sich und ihre Descendenz die Erbfolge für den Fall vorbehielt, daß ihr oder ihren Leibeserben nach der lex Regia die Erbsuccession künftig zufallen sollte. Diesem Verzichte gab der Prinz in einer besonderen Urkunde seine Zustimmung als Gatte und trat demselben für sich und seine Erben bei.

Es ist in der That kaum begreiflich, wie man hieraus einen Ver-

zicht auf die Erbfolge in Schleswig und Holstein ableiten wollte. Auf Holstein hatte die Prinzessin entschieden gar keine Erbrechte, und von Schleswig ist in den Urkunden so wenig die Rede, als überhaupt von den eigenen Rechten des Prinzen. Es handelt sich hier nur um den gewöhnlichen Verzicht der Prinzessinnen bei ihrer Vermählung und um den eheherrlichen Consens hierzu, welchen der Gemahl genau ebenso ausgestellt haben würde, auch wenn er nicht dem Oldenburgischen Hause angehört hätte.

Dagegen sind diese Urkunden in anderer Richtung sehr wichtig. Sie beweisen, daß den jetzt lebenden Abkömmlingen aus jener Ehe ein eventuelles cognatisches Erbrecht auf den Dänischen Thron zusteht, und daß mithin zu einer vollkommen rechtsgültigen Aenderung der lex Regia streng genommen auch deren Zustimmung erforderlich ist.

2) In neuester Zeit ist von Dänischer Seite officiell auf eine Urkunde des Herzogs Christian August von Augustenburg vom 30. December 1852 Bezug genommen worden, um allen Ansprüchen der Augustenburgischen Linie auf Erbfolge ein für allemal vorzubeugen. (BTP. von 1863, §. 272.) In dieser Urkunde verspricht und gelobt der Herzog für sich und seine Familie, den von Seiner Königlichen Majestät in Bezug auf die Ordnung der Erbfolge für alle unter Allerhöchstdessen Scepter gegenwärtig vereinigten Lande oder die eventuelle Organisation der Monarchie gefaßten oder künftig zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise entgegentreten zu wollen.

Man braucht nun aber auf die Entstehung und den eigentlichen Zweck jener Urkunde, nämlich die Abfindung des Herzogs für seine Privatgüter, gar nicht näher einzugehen, um sich zu überzeugen, daß in der angeführten, dem Hauptgeschäfte beigefügten Clausel eine Beseitigung der Erbrechte des ganzen Augustenburgischen Hauses nicht enthalten sein kann.

Zunächst hat der Aussteller der Urkunde selbst nicht einen Verzicht auf seine und seiner Familie Erbrechte ausgesprochen, sondern nur die Verpflichtung, den auf die Ordnung der Erbfolge gerichteten Bestrebungen nicht entgegenzutreten. Es kommt also vor Allem darauf an, festzustellen, ob denn jene Bestrebungen an sich gelungen sind, und, wenn dieß nicht der Fall sein sollte, so ist jene Verpflichtung gegenstandlos geworden. So verhält es sich aber in der That. Denn jene Bestrebungen sind in dem Londoner Vertrage vom 8. Mai 1852 niedergelegt, welcher, wie hier nicht weiter nachgewiesen zu werden braucht,

keine bindende Kraft für die Herzogthümer und den Deutschen Bund erlangt hat.

Daß die fragliche Urkunde keinen Verzicht des Herzogs enthält, ist von dem Dänischen Premierminister selbst bei Gelegenheit der Verhandlungen über das neue Thronfolgegesetz im Dänischen Reichsrathe im Juni 1853 auf besondere deßhalb an ihn gerichtete Frage ausdrücklich erklärt worden. Allerdings hat derselbe beigefügt, man habe einen solchen Verzicht nicht gefordert, weil der Herzog an sich keine Erbrechte habe; dieß ändert aber nichts an der Frage, auf die es hier allein ankommt.

Wollte man aber auch absehen von dem großen Unterschiede zwischen einem Verzichte und dem Versprechen, den Bestrebungen auf eine neue Ordnung der Erbfolge nicht entgegenzutreten, und dem letzteren die volle Wirkung eines Verzichtes beilegen, so könnte diese Wirkung jedenfalls nur auf die Person des Ausstellers der Urkunde beschränkt, in keiner Weise aber auf die Familie oder das ganze Augustenburgische Haus ausgedehnt werden.

Nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen kann ein Verzicht des Vaters auf staats- oder lehnsrechtliche Erbrechte nur den später erzeugten Kindern des Verzichtenden, nicht aber den schon geborenen Descendenten präjudiciren, und noch viel weniger bindet ein Verzicht eines Familienhauptes die Seitenverwandten. Nun haben aber weder die Söhne des Herzogs Christian August, noch dessen Bruder ihre Zustimmung zu der Urkunde vom 30. December 1852 oder zu den Bestrebungen, auf welche sich dieselbe bezieht, ertheilt; vielmehr haben dieselben ausdrückliche Verwahrung ihrer Rechte dagegen eingelegt, und zwar der Prinz Friedrich Emil von Noer am 24. März 1853 und der Erbprinz Friedrich am 15. Januar 1859.

Hiernach erscheint die Urkunde vom 30. December 1852 in jeder Hinsicht ungeeignet, eine Entscheidung der Erbfolgefrage zu begründen. Dieselbe vernichtet nicht einmal die Erbrechte des Ausstellers selbst, und dieser war daher vollkommen befugt, zu Gunsten seiner Descendenten zu verzichten, wie er es am 16. November und 25. December 1863 gethan hat. Noch viel weniger aber kann sie den Erbrechten anderer Mitglieder des Augustenburgischen Hauses entgegengestellt werden.

XXXI.

Der Verlust der gesammten Hand.

Diejenigen Einwendungen, welche gegen die Erbfolge der Augustenburger in Holstein insbesondere erhoben werden, beziehen sich eigentlich alle auf das ganze Sonderburgische Haus, und treffen mithin die Glücksburger Linie in ganz gleicher Weise.

In erster Linie steht hier die Behauptung, das Sonderburgische Haus habe sein eventuelles Erbrecht auf Holstein dadurch verloren, daß es seit 1751 aufgehört habe, die Gesammtbelehnung zu empfangen, und daß im Jahre 1788 der Kaiser die Gesammtbelehnung formell aufgehoben und den König von Dänemark allein mit ganz Holstein belehnt habe. (Vgl. oben Num. XIII. und XXI.)

Diese Behauptung ruht auf der doppelten Voraussetzung, daß das Oldenburgische Haus in Holstein durchaus kein Geblütserbrecht, sondern nur ein lehnsrechtliches habe, und daß Johann der Jüngere durch die Abtheilungen das Erbrecht an die Seitenlinien verloren und erst durch die Belehnung zur gesammten Hand im Jahre 1590 wieder erworben habe. Allein beide Voraussetzungen sind unbegründet.

Das Erbrecht des Oldenburgischen Hauses in Holstein ruht dem Lande gegenüber und in Beziehung auf die Familienglieder unter sich zunächst und ursprünglich auf der Wahl der Stände und dem Grundvertrage von 1460, und auf der mit allseitiger Zustimmung im Jahre 1616 festgesetzten Primogenitur. Christian I. und seine männlichen Nachkommen wurden zu Herzogen von Holstein gewählt, nicht weil dieses Land ein Reichslehen war, sondern obgleich es dieß war, und es wurde ihnen überlassen, sich mit dem Lehnsherrn zu verständigen. Die Belehnungen von 1460 und 1474 begründeten sodann das Recht der Familie dem Lehnsherrn gegenüber, bilden aber keineswegs den ursprünglichen, noch weniger den einzigen Titel derselben, und es ist dieß um so wichtiger, als das Lehnsverhältniß selbst aufgehört hat. Auch in dieser Hinsicht ist die im Jahre 1460 unbestreitbar festgesetzte Verbindung Holsteins mit Schleswig besonders bedeutungsvoll. Die Lehnsverhältnisse beider Länder waren verschieden, und gleichwohl wählen die Stände ohne Rücksicht darauf Christian I. und dessen männliche Nachkommen zu Fürsten der beiden Länder, die ewig zusammenbleiben sollen, und behalten sich nur die Auswahl unter den Nachkommen vor, durch welche jede etwaige Collision mit den Lehnsver-

hältnissen vermieden werden konnte. Es ist kaum möglich, bestimmter und deutlicher darzulegen, daß die Lande und ihre Stände ihr Verhältniß zu dem Oldenburgischen Hause als ein selbstständiges, von den Lehnsverhältnissen an sich unabhängiges betrachtet haben. Allerdings konnten dadurch die Rechte des Lehnsherrn nicht aufgehoben oder gemindert werden, und durch die Belehnungen trat auch noch das lehnsrechtliche Band unter den Familiengliedern hinzu. Aber es ist jedenfalls unstatthaft, dieses Band als das einzige zu behandeln.

Aber auch die zweite Voraussetzung ist unrichtig. Dieselbe ist im Allgemeinen schon durch die oben sub XXVIII. gegebenen Ausführungen widerlegt. Sie gründet sich aber überdieß auf eine unhaltbare lehnsrechtliche Theorie, und dieß soll hier noch nachgewiesen werden, um zugleich die oben sub XXVIII. angeführten Thatsachen und Argumente in ihr volles Licht zu stellen.

Für das Reichslehen Holstein galt das gemeine Lehnsrecht des Reiches. Dieß ergibt sich unbestreitbar aus allen Lehnsbriefen seit 1474 und aus den Primogeniturordnungen, die es ausdrücklich sagen. In diesem gemeinen, auf das Longobardische gestützten Lehnsrechte gilt aber keineswegs der im älteren Sächsischen Lehnsrechte enthaltene Satz, daß nur die Descendenten des letzten Besitzers zur Lehnsfolge berufen sind, und daß Seitenverwandte desselben nur dann erben, wenn sie die Belehnung zur gesammten Hand erhalten haben. Das gemeine Recht erkennt vielmehr ein agnatisches, auf der Abstammung ruhendes Erbrecht aller Descendenten des ersten Erwerbers an, welches durch die späteren Belehnungen gesichert wird, keineswegs aber schlechthin bedingt ist. Nach gemeinem Rechte ist daher auch die Gesammtbelehnung der Agnaten, wie auch aus der Reichshofrathsordnung von 1654 tit. III. §. 12 erhellt, kein Erforderniß für das Erbrecht der Seitenverwandten des letzten Lehnsbesitzers, sondern nur ein Sicherungsmittel, welches zugelassen wird, wo es hergebracht ist, und dieser Grundsatz gilt nicht bloß bei Privatlehen, sondern auch bei den Fürstlichen Lehen, und muß hier um so mehr gelten, als es sich bei diesen zugleich um das Recht des Landes auf eine gesicherte Staatsordnung handelt, welche nicht von einem formellen Versehen eines Seitenverwandten abhängig gemacht werden kann. Im gemeinen Rechte haben daher auch die Erbtheilungen unter Descendenten des letzten Besitzers nicht den Charakter der Todtheilung, welche das Erbrecht bricht.

Vergleicht man hiermit die Vorgänge des 16. Jahrhunderts in Bezug auf Johann den Jüngern, so ergibt sich Folgendes. Wenn

die Theorie der Gegner richtig wäre, so hätte Johann der Jüngere schon durch die Theilung von 1544 zwischen seinem Vater und Oheimen sein Erbrecht auf jeden nicht von seinem Vater Christian III. herrührenden Antheil an Schleswig und Holstein verloren, und durch die Theilung von 1564 mit seinem Bruder hätte er jedes Erbrecht verloren, und in der That behauptet dieß der neueste und eifrigste Vertheidiger jener Theorie ausdrücklich. Allein gleichwohl erkannte Friedrich II. im Jahre 1580 beim Tode Johann des Aeltern unweigerlich an, daß Johann der Jüngere zur Mitbeerbung des Oheims berechtigt sei, und befriedigte dieses Erbrecht durch die Theilung von 1582. Den nach der Theorie der Gegner neuen Titel für dieses Erbrecht kann man aber auch nicht, wie sie wollen, in der im Odenseeer Vergleiche von 1579 enthaltenen Gesammtbelehnung finden; denn dieser Titel würde sich höchstens auf Schleswig beschränken, während doch die Anerkennung des Erbrechtes und Abtheilung im Jahre 1582 sich auch auf dessen Antheil an Holstein bezog, für welches Johann der Jüngere erst im Jahre 1590 die neue Gesammtbelehnung erhielt. Dazu kommt, daß weder der Odenseeer Vergleich noch die Gesammtbelehnung von 1590 als freiwillige Einräumung eines neuen Erbrechtes an Johann den Jüngern sich darstellen, wie die Gegner behaupten, sondern als Anerkennung eines altbegründeten, wie denn insbesondere die Gesammtbelehnung von 1590 trotz des Widerspruches von Gottorpischer Seite erfolgt ist.

Es kann hiernach nicht bezweifelt werden, daß die im Oldenburgischen Hause gebräuchlich gebliebene Gesammtbelehnung für Holstein eben nur den Charakter der Cautel gegen Wiederkehr von Streitigkeiten, nicht aber den einer Bedingung des Erbrechtes hatte, und in diesem Sinne behandelt sie insbesondere auch das Sonderburgische Primogeniturstatut von 1633.

Hieraus folgt aber eben so klar, daß die Unterlassung der Gesammtbelehnung nach 1751 an sich allein das Erbrecht nicht aufheben kann, und der schon erwähnte neueste Vertheidiger der hier erörterten Einwendung gegen das Erbrecht der Sonderburger Linie fühlt dieß selbst so sehr, daß er sagt: „Wodurch die Augustenburgische Linie nach 1751 ihr Recht auf die gesammte Hand verloren habe, sei nicht bekannt.“!

Der Beckischen, jetzt Glücksburgischen Linie hatte noch im Jahre 1767 eine Kaiserliche Resolution das Recht vorbehalten, die gesammte Hand zu suchen; sie hat dieß aber später so wenig gethan, als die

Augustenburgische Linie, und es soll nun deßhalb die ganze Sonderburgische Linie das Erbrecht auf Holstein verloren haben, wobei man auch sagen müßte, wodurch die Beckische Linie nach 1767 ihr Recht auf die gesammte Hand verloren habe, sei nicht bekannt.

Die Unterlassung des Nachsuchens um die gesammte Hand von Seiten der Sonderburgischen Linie erklärt sich übrigens ganz einfach aus der Thatsache, daß seit 1773 das ganze Herzogthum Holstein im Besitze Königs Christian VII. war, und mithin das Bedürfniß der gegen die Theilungen gerichteten Cautel der Gesammtbelehnung nicht mehr vorlag. Weit entfernt also, daß aus jener Unterlassung ein Aufgeben oder Verlieren des agnatischen Erbrechtes gefolgert werden kann, liegt darin vielmehr die Bestätigung der festen Ueberzeugung von diesem Erbrechte auf Seite der Betheiligten.

Hieraus erklärt sich auch, daß im Jahre 1786 König Christian die alleinige Belehnung suchte und im Jahre 1788 vom Kaiser erhielt. Die Besitzvereinigung wird ausdrücklich als Grund des Gesuches in dem Schreiben des Königs an den Kaiser vom 3. Februar 1786 angegeben, und dabei ausdrücklich auf die ursprüngliche Belehnung Christian I. Bezug genommen, und in dieser Weise wurde auch die Belehnung an den König und dessen Leibes-Lehnserben ertheilt.

Wenn nun die Gegner hieraus folgern wollen, daß der Kaiser fortan nur die ältere Königliche Linie als Lehnserben habe anerkennen wollen, so steht dem nicht bloß die ausdrückliche Bezugnahme auf den ersten Erwerber, Christian I., entgegen, sondern auch die Fassung des Lehnsbriefes in den entscheidenden Worten. Denn unter Leibes-Lehnserben kann man nur entweder im streng buchstäblichen Sinne die Descendenten, oder im rechtlichen alle lehnsfähigen Agnaten verstehen. Nach der ersten Auffassung wäre aber nicht bloß die Sonderburgische und Gottorpische Linie ausgeschlossen worden, sondern auch der Bruder des Königs, Prinz Friedrich, und dennoch ist dessen Sohn Christian VIII. zur Erbfolge gelangt. Nach der zweiten Auffassung ist aber gar kein Grund denkbar, warum nur eine und nicht alle agnatischen Seitenlinien in dem Lehnsbriefe einbegriffen seien.

Ueberdieß schiebt die gegnerische Auffassung dem Kaiser einen Rechtsbruch unter, wie er in der Geschichte der Reichslehen ohne Beispiel sein würde. Ohne alles rechtliche Gehör soll der Lehnsherr das seit Jahrhunderten bestehende und noch in den Jahren 1751 und 1767 ausdrücklich von ihm anerkannte Erbrecht aller Agnaten ohne Angabe irgend eines Rechtsgrundes vernichtet haben! Das kann

wohl eine Partei behaupten, aber eine unbefangene Beurtheilung kann es nicht für möglich erachten. Daß aber auch Christian VII. selbst und seine Nachfolger daran nicht gedacht haben, ergiebt sich aus denjenigen directen und indirecten Anerkennungen agnatischer Erbrechte überhaupt, welche von Seiten derselben auch noch nach 1788 ausgegangen sind, und in gegenwärtiger Darstellung theils schon angeführt wurden, theils später noch angeführt werden sollen. Denn es ist nicht zu übersehen, daß durch die hier bekämpfte Auffassung des Lehnsbriefes von 1788 auch die Gottorpische Linie von allen eventuellen Erbrechten auf Holstein ausgeschlossen sein würde.

Gesetzt aber auch, die Unterlassung der Gesammtbelehnung hätte wirklich einen nachtheiligen Einfluß auf die Lehnserbfolge, so wäre doch nach bekannten Rechtsgrundsätzen nur der Lehnsherr selbst berechtigt, dem mit der Lehnserneuerung säumigen Vasallen das Lehen zu entziehen, wenn der Erbfall für denselben eintritt. Dieser Fall ist aber bis zum Jahre 1806 nicht eingetreten, und seit dieser Zeit existirt kein Lehnsherr mehr. Die Allodification hebt selbstverständlich alle spätere Geltendmachung der Versäumniß auf.

Endlich ist wohl zu beachten, daß selbst, wenn die Behauptungen der Gegner in Voraussetzungen und Folgerungen richtig wären, daraus nicht das Mindeste für eine Erbberechtigung des Prinzen Christian von Glücksburg oder für das Verbleiben Holsteins bei Dänemark folgen würde. Denn das Aufhören der gesammten Hand trifft ja die ganze Sonderburgische Linie, und aus dem Lehnsbriefe von 1788 könnten jedenfalls die weiblichen Descendenten Christian VII. kein Erbrecht ableiten, die Gottorpischen Agnaten aber wären ja durch die gegnerische Auffassung dieses Lehnsbriefes auch ausgeschlossen. Mithin würde, wenn nicht irgend von anderer Seite als dem Oldenburgischen Hause ein eventuelles Erbrecht nachgewiesen werden könnte, jetzt, da der Lehnsnexus aufgehört hat, das Herzogthum Holstein ohne fürstlichen Herrn sein, und sich in der Lage befinden, einen solchen frei zu wählen. Hieran zeigt es sich recht klar, daß es sich bei der ganzen vorliegenden Streitfrage nicht bloß um ein dynastisches Recht, sondern um das Verfassungsrecht und die staatliche Ordnung im Lande Holstein handelt.

XXXII.

Die Plönischen Verträge von 1756.

Zu mehrfachen Einwendungen gegen das Sonderburgische Erbrecht auf Holstein sind diejenigen Verträge benutzt worden, durch welche, wie oben Num. XIX. dargestellt ist, die Plönischen und ehemals Glücksburgischen Antheile von Holstein auf die Königliche Linie übertragen worden sind.

1) Es ist behauptet worden, durch jene Verträge sei das Lehnsrecht zur gesammten Hand verloren gegangen entweder weil dasselbe an den Besitz des privativen Antheils geknüpft gewesen und daher mit diesem aufgegeben worden sei, oder doch weil die gesammte Hand aller Sonderburger Zweige eine juristische Pertinenz von Plön gewesen und daher mit diesem übertragen worden sei. Allein abgesehen davon, daß hier die schon widerlegte Ansicht, die Erbfolge sei durch die gesammte Hand bedingt, zu Grunde liegt, ist es überdieß unrichtig, daß die gesammte Hand durch reellen Besitz bedingt sei, indem dieselbe vielmehr gerade dem nicht besitzenden Vasallen sein Erbrecht sichern soll. Eben so wenig war die gesammte Hand eine Plönische Pertinenz. Allerdings haben die Plönischen Herzoge in der Regel die gesammte Hand für alle Sonderburger gemuthet und erhalten, aber nur als deren Stellvertreter in deren Namen. Ueberdieß wird diese ganze Behauptung schlagend dadurch widerlegt, daß die Abtretung von Plön im Jahre 1756 erfolgte, und gleichwohl die schon oben erwähnte Kaiserliche Resolution von 1767 mehreren Sonderburgern ausdrücklich noch die gesammte Hand vorbehielt.

2) Abgesehen von den Lehnsverhältnissen ist behauptet worden, die Verzichtsurkunden der Augustenburgischen und Beckischen Linien von 1756 enthielten jedenfalls das Aufgeben jedes künftigen Erbrechtes auf Holstein. Allein auch dieß ist völlig unhaltbar, wie selbst von entschiedenen Gegnern der Augustenburger Succession anerkannt wird. Der Gegenstand aller der Verträge von 1754 bis 1756 ist nur der in Aussicht stehende Erbfall für die Antheile von Plön und Glücksburg, und über diesen Umfang hinaus kann jenen Verträgen weder nach ihrem Wortlaute, noch nach den bekanntesten Rechtsgrundsätzen über Verzichte irgend eine Wirkung beigelegt werden.

3) Endlich wird aus jenen Verträgen gefolgert, daß die Sonderburgische Linie wenigstens auf diejenigen Antheile von Holstein, die den Gegenstand dieser Verträge gebildet haben, für ewige Zeiten und

zu Gunsten aller Kronfolger und Erben, also auch der cognatischen, des Königs Friedrich V. verzichtet hätten, und somit jetzt auf diese Antheile kein Erbrecht geltend machen könnten.

Hiergegen kommt vor Allem in Betracht, daß darin, wenn das die Absicht jener Verträge gewesen wäre, eine Verwandlung der fraglichen Antheile in ein Weiberlehen enthalten sein würde, wozu die Einwilligung sämmtlicher Agnaten und des Lehnsherrn erforderlich gewesen wäre. Die Gottorpischen Agnaten haben jedoch zu jenen Verträgen in keinerlei Weise mitgewirkt oder consentirt, und die Kaiserliche Confirmation von 1761 enthält sogar ausdrücklich das Gegentheil, indem sie für die damals unmündigen Glücksburgischen Prinzen einen Vorbehalt macht, der nur durch das Aussterben der älteren Glücksburgischen Linie im Jahre 1779 unpraktisch geworden ist. Sodann beweist die schon mehrfach erwähnte Kaiserliche Resolution von 1767 die Unrichtigkeit der gegnerischen Auffassung, indem sie einigen Sonderburgern die gesammte Hand an ganz Holstein vorbehält, ohne diejenigen Theile auszunehmen, auf welche sich die Verträge von 1754 bis 1756 beziehen.

Es steht also jedenfalls fest, daß aus den genannten Verträgen nur die agnatischen Descendenten Friedrich V. Rechte erwerben konnten, und daß jetzt bei deren Aussterben wieder die Agnaten der Seitenlinien berufen sind. Wären nun von dieser Berufung die Sonderburger wirklich durch die Verträge von 1754 bis 1756 ausgeschlossen, so müßten die Plönischen und Glücksburgischen Antheile jetzt an die Gottorpische Linie fallen.

Man braucht sich nur diese Consequenz klar zu machen, um sofort einzusehen, daß dieß nicht die Absicht jener Verträge gewesen sein kann, und daß diese mithin nur den Verzicht auf die damaligen Erbanfälle, nicht aber auf das gesammte agnatische Erbrecht für die fraglichen Objecte und für künftige Erbanfälle feststellen wollten und festgestellt haben. Denn Verträge wirken nicht auf Dritte, und die Sonderburger haben nur zu Gunsten der Königlichen Linie jene Verträge geschlossen und verzichtet.

Es greift aber überdieß auch hier der unzweifelhafte Rechtssatz ein, daß Verzichte strenge auszulegen sind, und nicht über den durch ihren Wortlaut und Geist begrenzten Gegenstand ausgedehnt werden dürfen. Daher ist es auch in der That inconsequent, wenn Manche die soeben sub 2 erörterte Behauptung, in den Verträgen von 1756 sei ein allgemeiner Verzicht auf jedes künftige Erbrecht an Holstein

enthalten, bestreiten und dennoch darin einen Verzicht auf jedes künftige Erbrecht an den Vertragsobjecten finden wollen. Die etwaigen künftigen Erbanfälle waren überhaupt nicht Gegenstand des Vertrages, sondern nur die damaligen.

Hiergegen kann man sich nicht darauf berufen, daß die Abtretung „auf ewige Zeiten" erfolgte; denn es bleibt richtig, so lange es eben agnatische Descendenten Friedrich V. giebt, und dieselbe Formel wird ja in allen ähnlichen Verzichten selbst neben dem ausdrücklichen Vorbehalte künftiger eventueller Erbrechte gebraucht, wie z. B. in dem oben erwähnten Erbverzichte der Prinzessin Luise Auguste vom Jahre 1786.

Auch dadurch, daß die Verzichte von 1756 gegen Entschädigung erfolgt sind, kann die gegentheilige Auffassung nicht begründet werden. Allerdings „verkauften" die Agnaten ihr Erbrecht an den König, aber eben nur die damals angefallene Erbschaft, und daß der König diese kaufen mußte, war ganz natürlich, weil er an sich zu jener Erbschaft gar nicht berufen war. Es ist darum auch unstatthaft, diesen Verkauf und die Zustimmung der Agnaten zum Plönischen Erbvertrage als zwei getrennte Geschäfte aufzufassen; sie sind nur ein einziges; jene Zustimmung ist eben der Vollzug des Kaufvertrages von Seiten der Agnaten.

Endlich ist zu erwägen, daß diese sämmtlichen Verträge den Zweck hatten, das übermäßig getheilte Land zu einigen, nicht aber neuerdings zu zersplittern, und daß die von den Gegnern angenommene Bedeutung jener Verträge in directem Widerspruche mit der Primogeniturordnung stehen und schon darum ungültig sein würde, und diese Betrachtung ist um so wichtiger, als das Object jener Verträge nicht etwa ein arrondirter Landestheil war, sondern aus einzelnen zerstreuten Parcellen bestand, über welche jetzt sogar vielfache Ungewißheit besteht.

König Friedrich V. hat also die Plönischen und Altglücksburgischen Antheile von Holstein erworben, aber als Herzog von Holstein und zum Herzogthume, und sie unterliegen seit 1756 und 1779 der Primogeniturordnung des Landes.

XXXIII.

Der Gottorpische Antheil von Holstein.

Von besonderer Bedeutung erscheint die Frage nach der Erbberechtigung auf den ehemals Gottorpischen Antheil des Herzogthums Holstein.

Hier ist zunächst so viel gewiß, daß ohne den oben unter Num. XX dargestellten Cessionsact des Großfürsten Paul vom Jahre 1773 die Gottorpische Linie noch jetzt im rechtmäßigen Besitze jenes Antheiles sich befinden könnte und wohl auch befinden würde; denn es ist seit jener Zeit keine Thatsache eingetreten, welche das agnatische Erbrecht der genannten Linie gebrochen hätte. Es kommt also nun Alles darauf an, den Sinn und die rechtlichen Folgen jenes Cessionsactes genau festzustellen.

In dieser Beziehung ist nun ebenfalls unbestreitbar, daß durch jenen Cessionsact nur die agnatischen, nicht aber die cognatischen Descendenten Königs Christian VII. und seines Bruders Friedrich Erbrechte auf jenen Antheil erworben haben, und daß also mit dem Tode Königs Friedrich VII. nur die agnatische, nicht aber die cognatische Succession in diesen Antheil eintreten, mithin derselbe auch nicht der Dänischen Erbfolge der lex Regia unterliegen kann. Denn nicht bloß sagt dieß die Cessionsacte ausdrücklich, sondern es würde auch eine gegentheilige Bestimmung wegen der Lehnsqualität Holsteins rechtlich unmöglich gewesen sein. Jeden Gedanken hieran schließt auch die spätere Muthung und die Kaiserliche Belehnung mit ganz Holstein von 1788 völlig aus.

Es steht also fest, daß der Gottorpische Antheil von Holstein beim Tode Friedrich VII. einem Agnaten desselben aus dem Oldenburgischen Hause zufallen muß, und als zweifelhaft und bestritten bleibt nur die Frage übrig, ob die Sonderburgische oder die Gottorpische Linie nun zu dieser Succession berufen sei?

Diese Frage kann man nicht, wie es wohl versucht worden ist, durch die Behauptung lösen, das Gottorpische Haus habe im Jahre 1773 auf alle seine agnatischen Erbrechte auf Holstein definitiv und für immer verzichtet. Denn ein solcher Verzicht steht weder ausdrücklich in den Urkunden von 1773, noch ist er sonst darin enthalten. Es liegt hier derselbe Irrthum zu Grunde, wie bei den oben widerlegten ähnlichen Behauptungen bezüglich der Sonderburger Linie. So wenig Johann der Jüngere in den Jahren 1564 und 1582 oder die Augustenburger und Sonderburger im Jahre 1756 auf alle ihre eventuellen Erbrechte überhaupt oder an dem damaligen Verzichtsobjecte verzichtet haben, so wenig haben es der Großfürst Paul und die ihm zustimmenden Gottorpischen Agnaten im Jahre 1773 gethan. Man braucht sich nur den Fall zu denken, daß die ganze Sonderburgische Linie schon vor der Königlichen ausgestorben wäre, so würde sich nicht

bestreiten lassen, und wohl auch von Niemand bestritten werden, daß die Gottorpische Linie zur Succession in ihrem früheren Antheile von Holstein, ja in ganz Holstein beim Tode des Königs Friedrich VII. berufen gewesen wäre, und ebenso folgt aus den hier vertheidigten Grundsätzen der agnatischen Primogeniturſuccession, daß, wenn jetzt die ganze Sonderburgische Linie ausstürbe, die Erbfolge in Holstein an die Gottorper Linie fallen müßte.

Die obige Frage kann also nur aus dem Wortlaute, dem Geiste und Zwecke und den begleitenden Umständen und Rechtsverhältnissen der Verträge von 1767 und 1773 gelöst werden.

Eine ausdrückliche Entscheidung obiger Frage findet sich nun in jenen Verträgen und Urkunden nicht; denn es ist darin überhaupt nicht von dem Rückfalle des cedirten Antheiles an Gottorp die Rede, und mithin auch nicht bestimmt, wann dieser Rückfall eintreten könne. Nur in der Consensurkunde des Herzogs Friedrich August, Fürstbischofs von Lübeck, ist gesagt:

> „es soll Uns und Unsern Erben nicht zustehen, so lange ein männlicher Stamm des Königlichen Allerhöchsten Hauses vorhanden ist, eine Lehenfolge an bemeldeten Antheil des Herzogthums Holstein zu prätendiren".

Allein auch hierin ist keine zweifellose Entscheidung enthalten, weil, wie sich sogleich zeigen wird, über den Sinn der Worte „des Königlichen Hauses" gestritten wird.

Man muß also zunächst untersuchen, an wen und zu wessen Gunsten die Abtretung im Jahre 1773 erfolgt ist. In dieser Hinsicht sind die in den verschiedenen Urkunden enthaltenen Ausdrücke nicht völlig übereinstimmend. In dem provisorischen Vertrage von 1767 heißt es im Artikel XI. einfach „an Seine Königliche Majestät zu immerwährendem Eigenthum", und im Artikel XXVII. wird der Consens des Bruders des Königs, des Prinzen Friedrich, als eventuellen Lehnfolgers besprochen. In der Cessionsacte selbst aber ist gesagt:

> „an Ihro Königliche Majestät und Dero männliche Descendenten, wie auch eventualiter an Dero Herrn Bruder, den Prinzen Friedrich und Ihro männliche Posterité".

Endlich in den beiden Offenen Briefen des Königs und des Großfürsten an die Bewohner des Gottorpischen Theils von Holstein vom 16. November 1773 heißt es in dem officiellen deutschen Texte:

> „an Ihro Majestät und Dero männliche Descendenten und das gesammte Königlich-Dänemarkische Erbhaus männlichen Stammes"

und in der Wiederholung statt „Erbhaus" nur „Haus", in dem französischen Texte aber

à Sa Maj. le Roi et à ses descendans mâles ainsi qu'à toute la maison Royale de Danemarc en ligne masculine,

womit denn auch die oben erwähnte Consensurkunde des Fürstbischofs von Lübeck übereinstimmt.

In Bezug auf diese Ausdrücke wird nun von der einen Seite behauptet, unter dem „Königlichen Hause" seien nur die zur Thronfolge in Dänemark berufenen Agnaten des Oldenburgischen Hauses zu verstehen, also die agnatischen Descendenten Friedrich III., nicht aber die Mitglieder des Sonderburgischen Hauses, von der anderen Seite dagegen wird zu dem „Königlichen Hause" auch die ganze Sonderburgische Linie gerechnet, welche eine Seitenlinie der Königlich-Herzoglichen Linie im Gegensatze zur Gottorpischen war.

Der Hauptvertrag selbst spricht unverkennbar für die letztere Auffassung; denn wenn das Land einfach an den König abgetreten wurde, so vereinigte es sich in seiner Hand mit denjenigen Theilen des Lehens, die er schon besaß, und fiel mit diesem als Ganzes der Lehnssuccession nach Primogenitur anheim, die seit 1616 Haus- und Landesrecht war.

Die Cessionsacte dagegen spricht mehr für die andere Auffassung; nur wird man dabei nicht übersehen dürfen, daß der Vertrag selbst eine höhere Bedeutung hat und behaupten muß, als die Vollzugsacte, deren scheinbar abweichende Fassung sich wohl auch daraus erklären ließe, daß man den Fall des Aussterbens der älteren Linie als nicht wahrscheinlich auch nicht hervorheben wollte. Ueberdieß verschwinden alle Zweifel durch die weitere Betrachtung des Zweckes und Inhaltes des ganzen Vertrages.

Als Zweck des Vertrages wird im Artikel X. und in der Großfürstlichen Agnitionsacte des Vertrages bezeichnet, „alle Gelegenheit zu ferneren Differenzien in dem Oldenburgischen Hause auf ewig zu verbannen", und „eine immerwährende genaue Freundschaft und gutes Einverständniß in dem gesammten durchs Blut verbundenen Oldenburgischen Hause zu stiften und zu erhalten". Dieser Zweck umfaßt unverkennbar auch die Sonderburgische Linie, und spricht somit gegen jede Auslegung des Vertrages, welche eine Verletzung der Rechte dieser Linie in sich schließen würde. Eine solche Verletzung wäre aber unvermeidlich, wenn der Wortlaut der Cessionsacte und nicht der des Hauptvertrages selbst maßgebend sein sollte, wie sich aus Folgendem ergiebt.

Das Mittel zur Erreichung des genannten Zweckes und der Hauptgegenstand des Vertrages ist nach Artikel X. der schon oben unter Num. XX. dargestellte Austausch des Großfürstlichen Antheiles an Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Jener Antheil wird an den König, diese Grafschaften werden an den Großfürsten zu immerwährendem Eigenthum in ganz gleicher Weise im Artikel XI. übertragen, sodann ausdrücklich im Artikel XXVIII. bestimmt, daß die Grafschaften gänzlich in die Stelle des Großfürstlichen Antheiles an Holstein treten, und daß mithin in denselben nach vollzogenem Tausche eben diejenige Successionsordnung der Lehnserben stattfinden soll, welche bisher in Ansehung Holsteins in dem Gottorpischen Hause den Lehnsrechten und Pactis familiae gemäß beobachtet worden. Endlich wird im Artikel XXVII. des provisorischen Vertrages und in einem Separatartikel des Definitivvertrages bestimmt, daß die Grafschaften von dem Großfürsten eben so, wie er sie vom Könige erhalten, an den Fürstbischof von Lübeck, als ersten Repräsentanten der jüngeren Gottorpischen Linie, nach bereits geleistetem Verzichte des Königs von Schweden, zu einem anständigen Etablissement auf ewige Zeiten übertragen werden sollen, und diese Uebertragung hat dann auch durch besondere Cessionsacte vom 14. Juli 1773 stattgefunden, welche im Artikel IX. als eine unverbrüchliche Familiensanction bezeichnet wird.

Diese Uebertragung der Grafschaften an den Großfürsten und von ihm an die jüngere Gottorpische Linie konnte als rechtlich vollwirksam und somit der Hauptzweck des Vertrages als dauernd gesichert nur dann erachtet werden, wenn die dagegen gemachte Cession des Großfürstlichen Antheiles an Holstein nach dem Wortlaute des provisorischen Vertrages von 1767 Artikel XI. an den König und in Folge davon an alle seine Lehnserben geschah. Jene Uebertragung wäre dagegen auf die Dauer rechtlich unwirksam und anfechtbar gewesen, wenn nach dem Wortlaute der Cessionsacte die Sonderburger Linie von der Erbfolge in den Großfürstlichen Antheil an Holstein hätte ausgeschlossen oder wenigstens der Gottorpischen Linie nachgesetzt werden wollen.

Wie aus der oben unter Num. XVIII. gegebenen Darstellung erhellt, hatte das Sonderburgische Haus ein rechtskräftig zuerkanntes Erbrecht auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vor der Königlichen und der Gottorpischen Linie, und bei der Abtretung der Grafschaften an den König ist wiederholt ausdrücklich anerkannt und

vertragsmäßig festgesetzt worden, daß bei dem Aussterben der Königlichen Linie zunächst die Sonderburgische und dann erst die Gottorpische Linie in die Grafschaften succediren solle. Diese Festsetzung ist auch nicht etwa bloß von der Königlichen und Sonderburgischen Linie, sondern ausdrücklich auch von der Gottorpischen selbst in dem Hauptvergleiche von 1681 anerkannt.

Dieses Recht der Sonderburgischen Linie bestand im Jahre 1773 unverändert fort, und die beiden Paciscenten des Tauschvertrages waren in keiner Weise befugt, dasselbe zu beseitigen oder zu ändern. Wollten sie also ihrem Tausche und dem auf denselben gegründeten „ewigen" Etablissement der jüngeren Gottorpischen Linie wirklich eine feste Dauer geben, so mußten sie entweder die ausdrückliche Zustimmung der Sonderburgischen Linie erwirken, oder sie mußten den Gottorpischen Antheil an Holstein in einer solchen Weise an die Stelle der Grafschaften treten lassen, daß die Sonderburgische Linie in jenen Antheil nach der Königlichen Linie vor der Gottorpischen zur Succession berufen wurde. Denn dann war vorauszusetzen, daß die Sonderburgische Linie eintretenden Falles um der Ungetheiltheit des Herzogthums Holstein willen dieses Aequivalent acceptiren und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst im unangefochtenen dauernden Besitze der jüngeren Gottorpischen Linie lassen werde.

Diese Auffassung wird denn auch vollkommen bestätigt durch die Verhandlungen, welche bei Gelegenheit des Tausches von 1773 zwischen König Christian VII. und der Sonderburgischen Linie gepflogen wurden.

Als nämlich die Verhandlungen über jenen Tausch mit der Schwedischen Linie begannen und mit dieser der Vertrag vom 25. April 1750 abgeschlossen wurde, wandte sich nach Benehmen mit den Herzogen Sonderburgischer Linie und in deren Namen der Herzog Friedrich Carl von Plön im Jahre 1753 an den König mit dem Ersuchen um Resolution darüber, wie bei dem beabsichtigten Tausche ihm und seinem Hause wegen des Erbrechtes auf die Grafschaften zu prospiciren sein möchte. Hierauf wurde durch ein Ministerialschreiben ein Artikel des Vertrages von 1750 mitgetheilt, wonach das Großfürstliche Holstein als Aequivalent für die Grafschaften angenommen ist, und es wurde versichert, daß beide contrahirende Theile darüber einverstanden wären, daß die bevorstehende Cession von Oldenburg den Gerechtsamen des Herzoglichen Hauses nicht präjudicirlich sein sollte, und daß der eventuelle Rückfall auf die Sonderburgische Linie vorbehalten

sei für den Fall des Aussterbens der Königlichen Linie. Auf erneutes Verlangen des Herzogs stellte sodann König Friedrich V. am 9. April 1753 eine förmliche Versicherungsacte aus, welche sagt, daß bei eintretendem Successionsfalle der Herzog oder dessen Leibes-Lehnserben sich in Besitz des Fürstlichen Antheiles von Holstein setzen dürften, wenn ihnen die Grafschaften nicht herausgegeben würden, und dieß ist in dem Erbvertrage von 1756 (oben Num. XIX.) wieder bestätigt.

Nach erfolgtem Abschlusse des Tauschvertrages wandte sich ebenfalls nach Verständigung mit den übrigen Herzogen der Sonderburger Linie, der Herzog Friedrich Heinrich von Glücksburg an König Christian VII. um eine Erklärung, worauf dieser in einem förmlichen Erlasse vom 21. Januar 1774 „zur Beruhigung wegen des Interesses des Fürstlichen Hauses" erwiederte, „daß die Grafschaften als teutsches Reichslehen übertragen seien, und gänzlich in die Stelle des Großfürstlichen Antheils an Holstein treten sollen, wodurch allen möglichen Besorgnissen für die Zukunft hinreichend vorgebauet, und prospicirt sei". Es liegt hierin also offenbar derselbe Gedanke, wie in der Antwort von 1753, daß auch umgekehrt der Großfürstliche Antheil an Holstein an die Stelle der Grafschaften trete; denn nur dadurch ist „allen möglichen" Besorgnissen vorgebaut.

Die hier entwickelte Auffassung der Tauschverträge von 1767 und 1773 wird endlich bestätigt durch die schon oben Num. XXXI. besprochene Lehnsmuthung von 1786 und den Lehnsbrief von 1788, welche zugleich ihrerseits hierdurch ihr volles Verständniß erhalten. Das Gesuch um alleinige Belehnung wird ausdrücklich auf den Tauschvertrag begründet, und dieß sowohl, als die erfolgte alleinige Belehnung steht in völligem Einklange mit der im Artikel XI. des Vertrages von 1767 enthaltenen Abtretung an den König allein und schlechthin. Denn nun begründet die Alleinbelehnung, wie schon oben Num. XXXI. gezeigt ist, die Primogenitursuccession aller Agnaten und sichert damit ebenso die Erbfolge der Sonderburgischen Linie in den Großfürstlichen Antheil von Holstein vor der Gottorpischen, als Aequivalent für die Grafschaften, als der jüngeren Gottorpischen Linie den „ewigen" Besitz des Herzogthums Oldenburg.

Wollte man diese Auffassung nicht anerkennen, und lediglich um des Wortlautes der Cessionsacte willen annehmen, daß durch das Aussterben der Königlichen Linie die Descendenten des Großfürsten Paul berechtigt seien, den damals cedirten Antheil an Holstein zurückzufordern, so wäre die unvermeidliche Folge, daß die Sonderburgische Linie

berechtigt wäre, die Grafschaften zurückzufordern. Diesem Verlangen könnte aber von der älteren Gottorpischen Linie nicht entsprochen werden, ohne die Verträge zu brechen, welche Großfürst Paul mit der jüngeren Linie wegen Uebertragung der Grafschaften zu ewigem Eigenthume geschlossen hat, und es ist also auch von dieser Seite der Betrachtung klar, daß auch für die Gottorpische Seite nicht der Wortlaut der Cessionsacte, sondern der des Vertrages selbst maßgebend sein und bleiben muß, und daß ihre Abtretung an das ganze Königliche Haus die Sonderburgische Linie mit umfassen mußte.

Von gegnerischer Seite ist nun allerdings das rechtliche Fundament dieser Deduction angegriffen und bestritten worden, nämlich das Erbrecht der ganzen Sonderburgischen Linie an den Grafschaften. Die Sonderburgischen Agnaten, außer dem ausgestorbenen Plönischen Hause, sollen kein wirkliches Erbrecht, sondern nur eine Expectanz gehabt haben, und diese soll durch die Auflösung des Reiches erloschen sein, was allerdings ein schwerer, aber unvermeidlicher Verlust sei. Die Vorbehalte des Erbrechtes in den Verträgen und Acten über die Abtretung der Grafschaften an den König von 1671 bis 1681 sollen sich nur auf die Plönische Linie bezogen haben, oder, soweit sie allgemeiner waren, durch den Vertrag von 1680 wieder aufgehoben sein. Es genügt, hiergegen anzuführen, daß in allen den Verträgen nicht von einer unsicheren Lehnsexpectanz, sondern von einem wirklichen jus successionis die Rede ist, wie dasselbe auch durch die oben Num. XVIII. angeführten rechtskräftigen Urtheile in allen Instanzen einem Mitgliede der Sonderburgischen Linie zuerkannt war, und daß der letzte, und hier gerade um so entscheidendere Vertrag vom 16. April 1681 mit der Gottorpischen Linie den Vorbehalt in der weitesten, unbestreitbar das ganze Sonderburgische Haus einschließenden Fassung enthält, daß ferner der Herzog Friedrich Carl von Plön seine Schritte im Jahre 1753 im Benehmen mit den Sonderburgischen Herzogen machte, also deren Rechte anerkannte, und daß der Herzog Friedrich Heinrich von Glücksburg nicht zum Plönischen Hause gehörte, aber gleichwohl im Jahre 1774 die fraglichen Erbrechte vertrat und damit nicht abgewiesen, sondern darüber beruhigt wurde.

XXXIV.

Pinneberg und Ranzau.

Es wird vielfach behauptet, die Herrschaft Pinneberg und die Grafschaft Ranzau seien ein allodialer Besitz der Königlichen Linie, und hierauf könnten mithin die Agnaten jedenfalls keinen Anspruch machen.

Auch diese Behauptung wird sich aus den oben unter Num. I. und XVII. dargelegten geschichtlichen Thatsachen widerlegen.

Die Herrschaft Pinneberg war ursprünglich ein integrirender Theil der Grafschaft Holstein, mit welcher Adolf von Schauenburg im Jahre 1106 oder 1110 belehnt wurde. Ausgeschieden ward sie bei der Theilung von 1281 und 1390. Daß aber hierbei die Lehnseigenschaft nicht aufgegeben werden sollte, und eben so wenig die Erbansprüche der Holsteinischen Grafen, erhellt sowohl aus dem Kieler Erbvertrage von 1390, der jede cognatische Succession ausschließt, als aus dem oben unter Num. IV. erwähnten Vertrage Königs Christian I. mit dem Grafen von Schauenburg zu Oldeslohe vom Jahre 1460, welcher die nördlich der Elbe gelegenen Besitzungen demselben und seinem Sohne und dessen Nachkommen, nicht auch den Töchtern zusichert. Im Einklange hiermit confirmirt Kaiser Carl V. in einem Schreiben vom 21. Juli 1521 dem Könige Christian II. „das Herzogthum Holstein, auch die Land- und Herrschaften Bynnenberg, Storrmarn und Dithmarschen".

Die Schauenburger selbst scheinen dagegen allerdings, wie ihre eigene Grafschaft, so auch Pinneberg als allodiales Stammgut behandelt zu haben, und dafür erklärte es auch Kaiser Ferdinand II. in einer Urkunde von 1619.

Bei dem Rückerwerb im Jahre 1640 machten die Königlichen und Gottorpischen Herzoge beide Gesichtspuncte geltend, den ersten gegen die cognatischen Erbprätendenten, den zweiten gegen die Stände und gegen die Sonderburger Herzoge. Als diese aber den Rechtsweg beschritten, gaben jene durch freiwillige Cassirung ihres Erbvertrages von 1641 im Jahre 1650 nach, und erkannten damit offenbar das agnatische Erbrecht der Sonderburger auf Pinneberg an.

Dieses Recht kann daher auch jetzt um so weniger bestritten werden, als ja die Erwerbung im Jahre 1640 unverkennbar von Christian IV. nicht in seiner Eigenschaft als König von Dänemark, sondern

als regierender Herzog von Holstein gemacht wurde, und daher dem Herzogthume zuwachsen mußte, dessen Theil es von Altersher gewesen war. Damit wurde aber diese Erwerbung nothwendig auch dem Primogeniturprincipe von 1616 unterworfen, und das spätere Primogeniturgesetz von 1650 erfaßt dieselbe von selbst, was um so deutlicher hervortritt, wenn man erwägt, daß die Aufhebung des Erbvertrages über Pinneberg am 21. Juni und die Erlassung des Primogeniturgesetzes am 22. Juli 1650 erfolgte.

Die Grafschaft Ranzau war bis zum Jahre 1649 ein Theil von Pinneberg als Amt Barmstedt, und hatte somit gleiche rechtliche Eigenschaft. Sie unterlag nothwendig auch der agnatischen Erbfolge und dies wurde ausdrücklich dadurch anerkannt, daß zu dem Verkaufe von Barmstedt an den Grafen Ranzau der Consens der Sonderburgischen Agnaten nachgesucht wurde. Aber gerade die Häupter der jetzt noch vorhandenen Linien des Sonderburgischen Hauses haben diesen Consens nicht ertheilt, so daß diese das Recht der Anfechtung behielten. Allein selbst nach dem Verkaufe wurde auch für die Familie Ranzau agnatische Erbfolge festgesetzt und die Donation, durch welche das Ländchen an das Oldenburgische Haus zurückfiel, ist nach der Kaiserlichen Confirmation an König Christian V. und dessen Lehnserben gemacht. Damit ist also das Rechtswidrige des Verkaufs von Barmstedt wieder ausgeglichen, aber auch das Successionsrecht der Sonderburger Linie außer Zweifel gestellt.

Die letzte Bestätigung dieser Auffassung liegt in dem Patente vom 9. September 1806, welches Pinneberg und Ranzau ausdrücklich unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein zusammenfaßt, und damit die Pertinenzeigenschaft derselben anerkennt.

XXXV.

Das Patent vom 9. September 1806.

Mitunter ist die Behauptung versucht worden, das Patent vom 9. September 1806 enthalte die Incorporation Holsteins in Dänemark und die Einführung der cognatischen Erbfolge.

Dafür enthält jedoch der Wortlaut des Patents keinen Anhalt, und die schon oben unter Num. XXI. — XXIII. dargestellten Thatsachen widerlegen jene Behauptung so vollständig, daß selbst die eifrigsten neueren Vertheidiger der Dänischen Ansprüche sie haben fallen lassen.

Die Auflösung des Reiches und die Verwandlung Holsteins in ein souveraines Land hatte nur die Folge, daß wie in allen übrigen Reichslanden die bisherige Lehnssuccession sich in eine rein staatsrechtliche verwandelte, mithin auch alle etwa möglichen, jedoch nicht bereits verwirklichten Nachtheile früherer formeller Versäumnisse beseitigt wurden. Das agnatische Primogeniturprincip wurde dadurch nicht geändert, und um so weniger in Holstein, wo es in den Verfassungsverträgen von 1460 und 1616 eine von dem Lehnsnexus völlig unabhängige selbstständige Grundlage hatte.

XXXVI.

Die Incorporation Schleswigs 1721.

In Bezug auf das Herzogthum Schleswig hat zunächst auch die Begründung der Souverainetät im Jahre 1658 Veranlassung zu vielen Erörterungen über eventuelle Rechte Dänemarks gegeben, auf welche hier um so weniger näher einzugehen ist, als durch jene Vorgänge eben so wenig für Schleswig, als durch das Patent von 1806 für Holstein eine Aenderung der Erbfolge begründet werden wollte oder konnte. Jene Vorgänge lockerten vielmehr die Verbindung zwischen Schleswig und Dänemark, als daß sie dem letzteren neue Rechte hätten geben können, und überdieß galt ja zu jener Zeit in Dänemark selbst die cognatische Erbfolge noch nicht.

Es bleiben daher nur die oben unter Num. XX. dargestellten Ereignisse von 1721 und 1773 und die aus denselben von Dänischer Seite abgeleiteten Folgerungen übrig, und diese müssen um so mehr einer genauen rechtlichen Prüfung unterzogen werden, als es gelungen ist, die von Dänemark daraus abgeleiteten Ansprüche mit einem Scheine des Rechtes zu umgeben, welcher vielfache Anerkennung in Europa gefunden hat.

Aus den Ereignissen von 1721 wurde nämlich, insbesondere in dem oben unter Num. XXIII. erwähnten Commissionsbedenken die Folgerung gezogen, daß damals das Herzogthum Schleswig dem Königreiche Dänemark völlig incorporirt, und der Erbfolge des Dänischen Königsgesetzes von 1665 unterworfen worden sei.

Es läßt sich aber nachweisen, und ist in der Literatur bereits vielfach nachgewiesen, daß dieß im Jahre 1721 nicht geschehen ist, und rechtlich auch gar nicht geschehen konnte. Es ist vielmehr nur der Gottorpische Antheil von Schleswig mit dem Königlichen Antheile von

Schleswig vereinigt und diesem incorporirt worden. Was bezüglich Holsteins im Jahre 1773 durch Vertrag bewirkt wurde, das ist bezüglich Schleswigs im Jahre 1721 durch kriegerische Eroberung bewirkt, durch England und Frankreich garantirt, und endlich im Jahre 1773 durch den Chef des Gottorpischen Hauses auch förmlich anerkannt worden. An den Rechten des Landes selbst ist bezüglich Schleswigs im Jahre 1721 und 1773 so wenig etwas geändert worden, als bezüglich Holsteins im Jahre 1773, und die Stellung des vereinigten Schleswig zu Dänemark, und die Erbfolgeordnung blieb ganz dieselbe wie vorher bei den zwei getrennten Theilen.

Es kann nicht die Aufgabe sein, hier in alle Einzelheiten der bei dieser Streitfrage vorgebrachten Argumente einzugehen, da ja die hohe Bundesversammlung zur Zeit nicht veranlaßt ist, sich über die Erbfolge in Schleswig auszusprechen. Es wird vielmehr genügen, die wesentlichen Punkte hier kurz zu erörtern.

XXXVII.

Fortsetzung.

Das Patent vom 22. August 1721 verkündigt den Entschluß:

> „den gewesenen Fürstlichen Antheil des Herzogthums mit dem Unsrigen zu vereinigen und zu incorporiren".

Mit keinem Worte ist gesagt, daß beide Theile zusammen in das Königreich Dänemark incorporirt werden sollen, und es ist völlig willkürlich, dies hinzuzudenken. Die beiden Worte „vereinigen" und „incorporiren" bilden vielmehr nur die in dem officiellen Style jener Zeit gebräuchliche Wiederholung desselben Ausdruckes in lateinischer Form.

Hiermit stimmen auch die Englische und Französische Garantieacte genau überein. In der Englischen Acte heißt es:

> „Als versprechen und verbinden sich Ihro Königliche Majestät, Ihrer Majestät dem Könige in Dänemark und Norwegen, Dero Erben und Nachfolgern, denjenigen Herzoglichen Theil des Herzogthums Schleswig, welchen Ihro Majestät wirklich in Händen haben, zu guarantiren"

und in der Französischen:

> „le Roi très Chrétien promet de maintenir le Roi de Danemark dans la possession paisible de la partie Ducale du dit Duché."

Allerdings wird in dem Eingange der Urkunden im Allgemeinen

von der versprochenen Garantie von Schleswig geredet; aber die obige Fassung der die Garantie enthaltenden Stellen zeigt deutlich, wie dieß gemeint ist, und außerdem besteht noch eine authentische Interpretation der englischen Garantie, die jeden Zweifel löst. In zwei Instructionen an seinen Gesandten Bothmer in Kopenhagen vom 2. December 1720 und 27. Januar 1721 sagt König Georg I. ausdrücklich, daß die von seiner Krone gegebene Garantie sich nur auf diejenigen Rechte bezieht, welche die Gottorpischen Herzoge in Schleswig besaßen, salvo omnino jure cujuscunque tertii, und daß der neue Erwerber nicht mehr Rechte erlangen könne, als der frühere Besitzer gehabt habe. Die Veranlassung hierzu war ein Streit über eine von Dänemark an den Fürstbischof von Lübeck zu zahlende Apanage, und gründete sich auf einen Vertrag Hannovers mit Dänemark von 1715; deshalb ergingen die erwähnten Instructionen auch an den Hannöverschen Gesandten zu Kopenhagen, Bothmer, nicht an den Englischen; aber die Garantie, von welcher darin gesprochen wird, ist die Englische; denn Hannover hatte nach jenem Vertrage von 1715 nie eine förmliche Garantie geleistet.

Ganz in Uebereinstimmung hiermit ist ferner die Art und Weise, wie die durch das Patent vom 22. August 1721 angekündigte „Vereinigung und Incorporation" durch die am 4. September 1721 geleistete Huldigung vollzogen wurde, insofern man die Personen in's Auge faßt, von denen sie gefordert und geleistet wurde; dieß waren nämlich nur die bisher gemeinschaftlich regierten Prälaten, Ritter und adeligen Gutsbesitzer, und die Geistlichen und Weltlichen Bedienten, Magistrate in den Städten und sämmtliche Eingesessenen in dem bisher Fürstlichen Antheile. Die Eingesessenen und Bediensteten des Königlichen Antheiles wurden gar nicht zur Huldigung aufgefordert, wie das Patent selbst zeigt, und haben sie auch nicht geleistet.

Alle diese Momente zusammen genommen, beweisen so deutlich daß mit dem Königlichen Antheile von Schleswig damals gar keine Veränderung vorgenommen werden sollte, oder vorgenommen wurde, und daß auch der Herzogliche Antheil eben nur mit dem Königlichen vereinigt ward, ohne jede sonstige Aenderung seiner Verfassung und Rechte, daß man die Behauptung des Gegentheiles kaum erklärlich finden sollte. Diese erklärt sich aber aus der Fassung des Huldigungseides, welcher damals geleistet wurde.

In diesen Eidesformeln (siehe oben Num. XX.) wird nämlich gesagt, Seine Majestät habe für gut befunden, das gewesene Fürstliche Antheil mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Krone als

ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren. Sodann wird gelobt, Seine Majestät den König für den alleinigen souverainen Landesherrn zu erkennen, und Demselben wie auch Dero Königlichen Erbsuccessoren in der Regierung, secundum tenorem legis Regiae, treu zu sein.

Es ist nun leicht zu erkennen, daß in dieser Eidesformel zwei wichtige Abweichungen von dem Patente selbst stehen. Die Formel spricht von der Incorporirung in die Krone, und von den Erbsuccessoren und der Treue in Verbindung mit der lex Regia. Es ist auch nicht zu verkennen, daß diese beiden Zusätze zweideutig sind. Dieselben können auf die Krone Dänemark bezogen werden, und auf die lex Regia von 1665. Daß sie aber hierauf bezogen werden müssen, kann nicht behauptet werden, denn das Wort Dänemark kommt nirgends vor, außer im Titel des Königs zugleich mit Norwegen, also in indifferenter Weise. Jene Zusätze könnten auch bezogen werden auf die Krone als Inhaberin der einen Hälfte von Schleswig und auf das für diese auch von einem Könige erlassene Erbfolgegesetz von 1650.

Darüber, welches der richtige Sinn der fraglichen Worte sei, ist nun unendlich viel gestritten worden, und zwar soweit, daß viel Werth darauf gelegt ward, ob zwischen „Regierung" und „secundum" ein Komma stand oder nicht. Diese Untersuchungen mögen auf sich beruhen, und hier nur hervorgehoben werden, daß selbst bei Beziehung obiger Sätze auf Dänemark dieselben nicht für eine Incorporirung von ganz Schleswig als Argument gebraucht werden können. Denn es ist auch in der Eidesformel nicht gesagt, daß beide nun vereinigten Theile incorporirt werden sollen, und es ist auch dieser Eid, wie bereits erwähnt, von den Eingesessenen des bisher schon Königlichen Antheiles nicht geleistet worden.

Streng genommen ist schon hierdurch die ganze Bedeutung dieser Eidesformel beseitigt. Denn es ist doch gewiß undenkbar, daß die Absicht Königs Friedrich IV. gewesen sein könne, in demselben Augenblicke, in welchem er die lang erstrebte Vereinigung beider Theile von Schleswig erreicht hatte, dieselbe sofort grundsätzlich wieder aufzulösen, indem er den einen Theil dem Königreiche Dänemark incorporirte und eventuell der cognatischen Succession unterwarf, den anderen aber als selbstständiges Land mit streng agnatischer Erbfolge bestehen ließ. Mit voller Begründung wird man daher sagen können, daß im Jahre 1721 entweder ganz Schleswig in Dänemark incorporirt wurde, oder kein Theil desselben. Nun giebt es aber für die Incorporirung

kein anderes Argument, als die Eidesleistung nach dem obigen Formulare, und dieses Argument würde höchstens für den Herzoglichen Theil beweisen. Also ist man wohl berechtigt, anzunehmen, daß es dem fraglichen Argumente auch für den Herzoglichen Theil an voller Begründung fehlen muß. Daß dem aber wirklich so ist, soll nun noch nachgewiesen werden.

Das Dänische Commissionsbedenken nimmt Bezug auf die dem Patente vorausgegangenen Berathungen, und auf eine eigenhändige Erklärung des Königs, wodurch dieser den Gründen für die Einverleibung entschieden den Vorzug gegeben habe. Diese Erklärung ist inzwischen von anderer Seite publicirt worden und lautet also:

> „Was des Geheimen Rathes Breitenau Frage, ob das Herzogthum Schleswig dem Königreiche Dänemark zu incorporiren oder als ein separates souveraines Herzogthum zu regieren, anbetrifft, so bin ich platterdings vor die drei ersten rationes, und kann gar nicht finden, daß obgleich der Geheime Rath Breitenau sechs rationes dagegen anführt, daß selbe von dem Gewichte seyen, die ersten drei aufwiegen zu können, dennoch befinde diese Sache von der importance, daß man solches nicht also fort von nöthen hat zu verändern, besondern peu après peu, und also das Obergericht zu Schleswig recht wohl in Stelle einer Regierung bis weiter continuirt werden kann".

Der König hat also allerdings den drei rationes für die Einverleibung den Vorzug gegeben, aber dennoch der Wichtigkeit der Sache wegen gegen die Einverleibung entschieden, was das Commissionsbedenken verschweigt.

Diese Entscheidung des Königs begreift sich auch leicht, wenn man erwägt, daß die Einverleibung rechtlich unmöglich war. Der angeblich beabsichtigten und vorgenommenen Incorporation standen, wie auch in dem Gutachten Breitenau's angedeutet ist, rechtlich entgegen: 1) die Constitutio Waldemariana von 1326, welche zwar im Jahre 1460 modificirt, aber nicht ganz aufgehoben wurde, wie oben unter II. und V. gezeigt ist; 2) die im Jahre 1460 grundgesetzlich begründete Realunion mit Holstein; 3) das Primogeniturgesetz von 1650; 4) die Rechte der Agnaten und 5) die Rechte der vereinigten Stände von Schleswig-Holstein. Denn wie man auch über die späteren Schicksale der Landesprivilegien und Stände denken mag (vergl. oben Num. XXVII.), damals bestanden diese Rechte unbestreitbar noch in voller Kraft.

Es ist also klar, daß die Einverleibung Schleswigs in Däne-

mark mit Unterordnung unter das Königsgesetz von 1655 rechtlich nur mit Zustimmung aller Agnaten und der vereinigten Stände beider Herzogthümer hätte erfolgen können. Eine solche Zustimmung ist nicht ertheilt, sie ist auch nicht einmal gefordert worden. Das Patent selbst enthält davon kein Wort, die Eidesformel aber nur die oben citirten zweideutigen Worte. Gerade diese erhalten aber nun ihre Aufklärung. Es mag sein, daß man damit, vielleicht selbst ohne Wissen des Königs, das „peu après peu“ hat beginnen wollen, auf welches er hingewiesen hatte. Einen rechtlichen Erfolg konnte dieses Manöver um so weniger haben, wenn man erwägt, daß der Eid in dieser Formel eben nur von einem Theile derjenigen geleistet worden ist, deren bewußte Zustimmung zu einer vollständigen Verfassungsänderung nothwendig gewesen wäre, und daß auch dieser Theil sicherlich sich einer solchen Deutung der Eidesformel, mit deren Vorlage er am 4. September 1721 überrascht wurde, nicht bewußt war. Dieß letztere ergibt sich auch aus der Antwort, welche Propst Detlev Reventlow für sich und die Ritterschaft nach Verlesung der Eidesformel vor der Unterzeichnung gab. Sie enthält nur das Erbieten, dem Könige als alleinigen souverainen Landesherrn ihre Treue zu erweisen.

Die Huldigung war also weder eine rechtsgültige Incorporation, noch ein Staatsstreich, sondern die im Widerspruche mit dem, offenbar entscheidenden, Patente vorgenommene Formulirung des Eides war höchstens ein wirkungsloser Versuch, die Incorporation zu erschleichen.

Dieß wird bestätigt durch die Behandlung Schleswigs nach den Vorgängen von 1721. Weder in der Regierung, noch in der Verwaltung des Herzogthums trat eine Aenderung ein, und selbst die Veränderung im Königlichen Wappen, nämlich die Aufnahme des Schleswigischen Wappens in das Hauptschild, hörte nach Friedrich IV. Tode wieder auf.

Das Commissionsbedenken sagt deßhalb, der König habe seine Absicht Schleswig zur Provinz Dänemarks zu machen, nicht verwirklicht, und die Wirkungen der Incorporation hätten sich auf den Uebergang der Dänischen Erbfolge auf Schleswig und auf die alleinige souveraine Regierung beschränkt.

Hiergegen ist zu bemerken, daß die alleinige souveraine Regierung auch ohne Incorporation nothwendige Folge der Erwerbung des Gottorpischen Antheiles war. Es bliebe also nur die Aenderung der Erbfolge übrig. Daß aber diese nicht stattgefunden hat, darüber liegen ausdrückliche Anerkennungen vor.

Zunächst mag es erlaubt sein, in dieser Beziehung den Zeitgenossen und Geschichtsschreiber Friedrichs IV., Andreas Hojer, zu nennen, weil sich das Commissionsbedenken wegen der Wappenänderung auf ihn und seine Vorlesungen beruft. Gerade in diesen äußerte er aber im Jahre 1737 oder 1738 nach der Ausgabe von Bredsdorf vom Jahre 1783, der König sei zwar zur Incorporation berechtigt, dazu werde aber eine besondere Erklärung erfordert, und diese sei bis jetzt nicht erfolgt.

Sodann hat König Friedrich IV. selbst in der schon oben Num. XXIX. erwähnten Acte von 1722 den Prinzen Friedrich Carl von Norburg und dessen Schwester für „geborne Herzoge von Schleswig und Holstein" anerkannt, und in dem Vertrage mit dem Schwedischen Thronfolger Adolf Friedrich vom 25. April 1750 (oben Num. XX.), durch welchen die Gottorpischen Zustimmungen zu den Vorgängen von 1773 eingeleitet wurden, ist im Artikel I. ausdrücklich gesagt, der Verzicht erfolge zu Gunsten „des Königs, auch Dero Erben und männlichen Descendenten". Hierin liegt also auch von Dänischer Seite die Anerkennung, daß die cognatische Erbfolge damals noch nicht auf Schleswig ausgedehnt war.

XXXVIII.

Der Augustenburgische Verzicht 1721.

Es ist nun aber behauptet worden, jedenfalls habe der Herzog Christian August von Augustenburg dadurch, daß er den Huldigungseid von 1721 geleistet habe, für sich und seine Nachkommen auf jedes Erbrecht in Schleswig verzichtet.

Allein aus der schon oben Num. XX. mitgetheilten Eidesformel ergibt sich, daß er diesen Eid nicht in seiner Eigenschaft als Agnat, sondern nur „ratione seiner in Schleswig belegenen Güter" geleistet hat. Diese Huldigung konnte daher für ihn keine andere Bedeutung und Wirkung haben, als für alle übrigen Huldigenden, nicht aber einen speciellen Verzicht auf persönliche Rechte als Agnat enthalten. Noch viel weniger konnte sie den Erbrechten seines am 7. April 1721 gebornen Sohnes und der Descendenz desselben präjudiciren.

Das Stillschweigen aller übrigen Sonderburgischen Agnaten zu den Vorgängen von 1721 beweist, daß sie in diesen keine Gefährdung ihrer Erbrechte erblickten. In der That machten dieselben auch nachher noch die ihnen trotz der Souverainetätserklärungen zustehenden

Lehnsrechte (vergl. oben Num. XIV.) durch Muthungen geltend, auf welche, wenn auch nicht Belehnungen, doch Muthscheine ertheilt wurden, insbesondere noch am 7. August 1767, wie das Commissionsbedenken selbst angibt.

XXXIX.

Der Gottorpische Verzicht von 1773.

Eine besondere Betrachtung fordern nun die Verträge von 1767 und 1773.

In dem Artikel I. des provisorischen Vertrages von 1767 ist die völlige Renunciation auf den von Dänemark occupirten Fürstlichen Antheil von Schleswig bewilligt, und versprochen, alle Gottorpischen Agnaten zu gleichem Verzichte zu bewegen.

In der Cessionsacte von 1773 aber verzichtet der Großfürst auf alle Rechte an jenem Theile nicht bloß, sondern an das ganze Herzogthum Schleswig zu ewigen Zeiten, und mit ausdrücklicher Aufhebung aller Testamente und Verträge, insbesondere auch des Primogeniturstatutes von 1608 zu Gunsten des Königs und der Königlichen Kronerben.

Die Consensacte des Fürstbischofs von Lübeck als Hauptes der jüngeren Linie aber erklärt sich „mit allem Verabredeten ohne den mindesten Vorbehalt" zufrieden, und erklärt insbesondere alle Ansprüche auf den Gottorpischen Antheil von Schleswig für zu ewigen Zeiten erloschen und getilgt. Es ist wohl zu beachten, daß der Fürstbischof dabei nicht, wie in dem Verzichte wegen des Antheiles an Holstein beisetzt, so lange ein männlicher Stamm des Königlichen Hauses vorhanden sei.

Hiernach kann nicht wohl bezweifelt werden, daß die ältere und jüngere Gottorpische Linie definitiv und für immer auf jedes Erbrecht verzichtet haben, und daß unter den Worten „Königliche Kronerben" alle Erben nach dem Königsgesetze von 1665 oder späteren Dänischen Erbfolgegesetzen zu verstehen sind.

Damit ist aber keineswegs gesagt, daß diese Verzichte der beiden genannten Linien auch wirklich die cognatische Erbfolge für Schleswig begründet haben oder begründen konnten. Dieß ist vielmehr, weil Verträge nicht auf Dritte wirken, entschieden nicht der Fall, wenn nicht alle übrigen Berechtigten ebenfalls verzichtet, resp. in die Veränderung der Erbfolge eingewilligt haben. Diese übrigen Berechtigten sind die zweite Gottorpische Linie, damals in Schweden, die Sonderburgischen Agnaten und das Land und seine gesetzlichen Vertreter selbst.

Die Schwedische Linie ist nun aber unbestreitbar dem Verzichte von 1773 nicht beigetreten. Sie hatte in dem Vertrage von 1750 auf den Antheil an Schleswig nur zu Gunsten der männlichen Descendenten des Königs verzichtet, und hat durch ihre wegen Holstein beim deutschen Reiche gegen die Verzichte und Verträge von 1773 gemachten salvatorischen Schritte bewiesen, daß sie selbst über ihren Verzicht von 1750 nicht hinausgehen wolle.

Von den Sonderburgischen Agnaten aber und den Ständen liegt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung oder Zustimmung vor, und es kann mithin in den Vorgängen von 1773 so wenig als in denen von 1721 eine rechtsgültige Abänderung des Erbfolgegesetzes von 1650 erkannt werden, sondern höchstens ein unvollendet gebliebener Versuch dazu.

Die rechtliche Wirkung der Verträge und Acte von 1750, 1767 und 1773 ist mithin in Bezug auf Schleswig, daß die im Jahre 1721 vollzogene und von England und Frankreich garantirte Occupation des Gottorpischen Antheiles an Schleswig nun auch die vertragsmäßige Anerkennung des ganzen Gottorpischen Hauses erhalten hat, daß ferner die erste und dritte Gottorpische Linie auf jedes künftige Erbrecht an ganz Schleswig verzichtet haben, und daß mithin das ganze Herzogthum nunmehr der Erbfolge nach dem Primogeniturgesetze von 1650 unterliegt.

Der Umstand, daß der Verzicht der zweiten Gottorpischen Linie eine beschränktere Fassung hat, kann jedenfalls zur Zeit und so lange die erste Gottorpische Linie nicht ausgestorben ist, keine praktische Bedeutung haben, und braucht daher jetzt nicht weiter in Erwägung gezogen zu werden.

XL.

Die Erbfolgeordnung.

Aber nicht bloß das Successionsrecht des Sonderburgischen Hauses ist bestritten worden, sondern auch die Successionsordnung in demselben.

Es soll nämlich in dem Familienstatute von 1633 (s. oben Num. XIII.) die Primogenitur nur für die väterliche Verlassenschaft festgestellt worden sein, nicht aber für andere Erbfälle. Hiergegen spricht aber offenbar schon, daß

„ein fast in allen Fürstlichen Häusern wohlhergebrachtes immerwährendes Erbstatutum“

für die „künftige Successionsfälle" errichtet worden ist. Denn diese Festsetzung geht schon dem Wortlaute und Zwecke nach über die Beschränkung auf die väterliche Erbschaft hinaus. Sodann wird ja die Beziehung derselben auf alle vom Reiche und Dänemark herrührenden Lehen unmittelbar angereiht. Später wird dann allerdings brüderliche Einigung für andere Erbfälle vorbehalten; damit sind aber andere als die obengenannten Lehnssuccessionen gemeint, wie aus der unmittelbar diesem Vorbehalte vorausgehenden Verabredung über die Grubenhagen'sche Erbschaft und die Pommer'schen Rückfallsachen sich ergibt.

Ganz abgesehen hiervon ist aber wohl zu beachten, daß die Primogeniturfolge in die Regierung der Herzogthümer als ein Verfassungsrecht des Landes durch die Vereinbarung mit den Ständen im Jahre 1616 festgesetzt worden ist, und daß sie in dieser Richtung ganz unabhängig ist von den Statuten und Gesetzen der drei Linien des Herzoglichen Hauses von 1608, 1633 und 1650, welche vielmehr nur für die Anerkennung der Familienglieder unter sich der Ausdruck jenes im Jahre 1616 vereinbarten Landesgrundgesetzes sind.

XLI.

Schlußbetrachtung.

Wenn man auf die lange Reihe der gegen die Erbfolge der Sonderburgischen Linie und zunächst des Augustenburgischen Hauses erhobenen Einwendungen zurückblickt, so muß man gerade durch sie zu dem Gedanken angeregt werden, daß dieses Erbrecht sehr fest begründet sein muß, weil es nach so vielen, dasselbe angeblich vernichtenden, Thatsachen immer wieder hervortritt und neue Anerkennung findet. Und in der That, wenn die rechtliche Ueberzeugung der bei einem Rechtsverhältnisse Betheiligten als ein wichtiges Zeugniß für das Recht selbst betrachtet werden muß, so fehlt es dem Erbrechte in Frage an diesem Zeugnisse nicht.

Es soll hier nicht ausführlicher von der nahezu einstimmigen Kundgebung des Landes Holstein und seiner gesetzlichen Vertreter gesprochen werden. Dieselbe ist niedergelegt in den vielen an die hohe Bundesversammlung gelangten Eingaben. Es soll vielmehr hauptsächlich darauf hingewiesen werden, welche Ueberzeugung sich in den Gliedern des Oldenburgischen Hauses selbst zu erkennen gibt.

Die in dieser Hinsicht maßgebenden Thatsachen bis zum Edicte

von 1806 sind bereits im Verlaufe dieser Erörterung erwähnt worden. Vertrauliche Aeußerungen der Könige von Dänemark aus späterer Zeit, obgleich bereits in Druckschriften behandelt, können hier nicht in Betracht gezogen werden. Aber zu der Frage ist man wohl berechtigt, wie viele Glieder des Hauses sich denn dazu bekannt haben, daß König Christian IX. legitimer Herzog von Schleswig-Holstein sei?

Endlich bilden ja gerade die mit dem Offenen Briefe von 1846 beginnenden und mit dem Londoner Vertrage von 1852 abgeschlossenen Bestrebungen für Gründung einer neuen Erbfolgeordnung den sprechendsten Beweis für die Existenz eines entgegenstehenden Rechtes, und wenn etwa entgegnet werden wollte, daß dieses entgegenstehende Recht nur auf Seite der Gottorpischen Linie zu finden sei, so widerlegte sich dieß schon durch die Wahl des Prinzen Christian von Glücksburg zum Träger der neuen Ordnung, und durch die Motive, welche in dem Warschauer Protokoll vom 5. Juni 1851, dafür angegeben werden, sowie in der darin enthaltenen Inaussichtnahme anderer Verzichtleistungen, welche nützlich und wünschenswerth sein könnten.

Wenn es wahr ist, was die Dänischen und Deutschen Gegner des Sonderburgischen Hauses mit so viel Aufwand von Gründen vertheidigt haben, daß dieses Haus schon im Jahre 1806 nicht das geringste Erbrecht auf Schleswig oder Holstein mehr hatte, und daß nur der Gottorpischen Linie theilweise Rechte auf Holstein zustanden, so konnte ja durch Verträge zwischen dem Königlichen Hause von Dänemark und der Gottorpischen Linie Alles geordnet werden, und es wäre gewiß viel einfacher gewesen, die vereinigten Rechte auf ein Glied des Gottorpischen Hauses zu übertragen, als durch die Wahl eines Gliedes gerade jenes Sonderburgischen Hauses und durch das Bemühen um Verzichte oder neue Verlustgründe der übrigen Glieder desselben dem längst vernichteten Rechte wieder den Schein der Existenz zu geben!

Die Competenz der Bundesversammlung.

XLII.

Nachdem bisher unternommen worden ist, den Nachweis zu liefern und die rechtliche Ueberzeugung zu begründen, daß der Prinz Friedrich von Augustenburg als der legitime Herzog von Holstein und Schleswig zu betrachten sei, muß nun auch die unmittelbar praktische Frage erörtert werden, welche Folge die hohe Bundesversammlung dieser Ueberzeugung zu geben veranlaßt und je nach den Umständen berechtigt oder verpflichtet sei, oder mit anderen Worten, es ist die Competenz der hohen Bundesversammlung in dieser Angelegenheit festzustellen, um so mehr als sich auch in dieser Beziehung schon zweifelnde und absprechende Stimmen erhoben haben.

Hier ist nun zunächst so viel gewiß, daß die Bundesversammlung kein Gerichtshof ist, welcher mit bindender Kraft über Erbstreitigkeiten zu entscheiden hätte. Nur muß man dabei wohl beachten, daß dieser Satz nicht etwa ausschließlich oder in besonderer Weise von der hohen Bundesversammlung gilt. Er gilt von jeder anderen europäischen Macht ganz genau ebenso wie vom Deutschen Bunde. Wenn in einem unabhängigen Staate ein Streit über die Thronfolge entsteht, so sind die übrigen Staaten weder einzeln noch im Vereine berechtigt, über diesen Streit eine richterliche Entscheidung zu treffen; aber sie können sich veranlaßt sehen, sich darüber auszusprechen, welchen der verschiedenen Prätendenten sie anerkennen wollen, und welche Folge sie dieser Anerkennung geben wollen. Dabei ist es ihre Sache, ob sie sich bei ihrer Entschließung lediglich von ihrer rechtlichen Ueberzeugung oder auch ausschließlich von politischen Erwägungen leiten lassen. Es ist wohl unnöthig, die allgemein bekannten Beispiele aus der älteren und neueren Geschichte Europa's zu nennen, in welchen nicht bloß andere Mächte, sondern auch der Deutsche Bund selbst von diesem Rechte der Anerkennung oder Nichtanerkennung Gebrauch gemacht haben.

Durch diese Sätze ist das Verhältniß des Deutschen Bundes zu dem Streite über die Thronfolge in Schleswig jedenfalls im Allge-

meinen auch geregelt, und man wird dem Bunde in keiner Weise das Recht bestreiten können, sich darüber auszusprechen, wen er als Herzog von Schleswig anerkennen wolle. Eine andere Frage ist, ob für den Bund eine Verpflichtung oder doch eine Veranlassung vorliege, sich darüber auszusprechen, und auf diese Frage wird später zurückzukommen sein.

Anders gestaltet sich die Sache in Bezug auf Holstein. Dieses Herzogthum gehört zu dem Gebiete des Deutschen Bundes. Hier tritt also zu dem so eben erörterten allgemeinen Rechte noch die besondere Befugniß hinzu, welche jeder Genossenschaft zusteht, und um so mehr einem unauflöslichen Bunde souverainer Fürsten und Staaten zustehen muß, sich darüber klar zu werden und auszusprechen, welchen Fürsten sie als ihren Bundesgenossen zu betrachten habe, und diese Befugniß steigert sich zu einer unabweislichen Verpflichtung, wenn man erwägt, daß der Zweck des Bundes die Erhaltung der äußeren wie der inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten ist. Daß dieser Bundeszweck bei jedem Streite über die Erbfolge in einem Bundesstaate wesentlich berührt wird, und daß er bei dem jetzt schwebenden Streite über die Erbfolge in Holstein geradezu gefährdet erscheint, bedarf wohl keines weiteren Nachweises.

Hieraus soll übrigens keineswegs gefolgert werden, daß um dieser Befugniß und Verpflichtung willen die Bundesversammlung wenigstens für Bundesländer das oberste Tribunal zur Entscheidung von Erbfolgestreitigkeiten sei. Vielmehr ist vollständig anzuerkennen, daß, wenn in der Verfassung eines Bundesstaates eine Fürsorge irgend welcher Art für die Entscheidung solcher Streitigkeiten getroffen ist, die Bundesversammlung dieser Entscheidung auf verfassungsmäßigem Wege in keiner Weise vorzugreifen berechtigt wäre. Ebenso würde eine freiwillige Vereinbarung aller Betheiligten sowohl der Prätendenten und ihrer Familienglieder als der gesetzmäßigen Landesvertreter von der Bundesversammlung anzuerkennen sein. Wo aber weder das eine noch das andere vorliegt, da tritt die Verpflichtung der eigenen Entschließung unmittelbar an die Bundesversammlung heran, und bei dieser muß sie sich von Gründen des Rechtes allein leiten lassen. Am allerwenigsten aber darf sie diese Entschließung ganz oder theilweise aus der Hand und fremder Einwirkung oder Entscheidung Preis geben.

Für Holstein besteht nun weder ein verfassungsmäßiges Organ zur Entscheidung der Erbstreitigkeit, noch liegt ein allgemeiner Vergleich

aller Betheiligten vor. Vielmehr sind zwei Prätendenten vor dem Bunde aufgetreten und haben durch Vorlage von Vollmachten für Gesandte die Anerkennung als Herzog und die Stimmführung in der Bundesversammlung in Anspruch genommen. Die hohe Bundesversammlung kann sich daher einer Beschlußfassung darüber nicht länger entschlagen, welchen der beiden Prätendenten sie anerkennen und welchen Gesandten sie als legitimirt erachten und zur Stimmführung zulassen wolle.

Man kann sogar zugeben, daß darin keine unabänderliche Entscheidung der Erbstreitigkeit enthalten sein wird, und daß auf die Frage zurückzukommen wäre, wenn von irgend welcher Seite noch Beweise besseren Rechtes erbracht würden. Man kann dies um so leichter, je fester eben die Ueberzeugung begründet ist, daß diese Eventualität nicht eintreten kann. Jedenfalls aber erscheint unter den beiden bisher aufgetretenen Prätendenten der Prinz Friedrich nicht bloß als der besser, sondern geradezu als der einzig legitimirte Erbfolger, da ja der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 dem Deutschen Bunde gegenüber keinen Rechtstitel bildet, von diesem abgesehen aber, wie sich aus der gegenwärtigen Darstellung ergibt, dem Prinzen Christian von Glücksburg keinerlei Titel auf die Erbfolge in Holstein zusteht.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich auch, daß man nicht sagen kann, die hohe Bundesversammlung verletze, wenn sie jetzt eine Entschließung faßt, den Grundsatz des rechtlichen Gehöres für alle streitenden Theile, daß man aber wohl sagen müßte, die hohe Bundesversammlung verzögere die Erfüllung ihr obliegender Pflichten, wenn sie ihre Entschließung länger aussetze.

Antrag.

XLIII.

Aus allen diesen Erwägungen begründet sich der

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

I. Prinz Friedrich Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg sei als legitimer Herzog von Holstein anzuerkennen;

II. die in der Sitzung vom 21. November 1863 (Prot. §. 270) zur Vorlage gekommene Vollmacht des Herzogs Friedrich VIII. von Holstein für den Geheimen Rath von Mohl als dessen interimistischen Bundestagsgesandten sei in dem Bundesarchive zu hinterlegen und dem Herrn Gesandten beglaubigte Abschrift davon zuzustellen;

III. die in der 39. vorjährigen Sitzung vom 28. November (Prot. §. 286) beschlossene Suspendirung der Holsteinischen Stimme sei aufzuheben und zur Führung dieser Stimme der Herzogliche Gesandte, Geheime Rath von Mohl, zuzulassen;

IV. in Bezug auf Lauenburg sei weitere Beschlußfassung vorzubehalten;

V. von diesem Beschlusse sei sowohl dem bisherigen Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Herrn Gesandten als dem Herrn Geheimen Rathe von Mohl Mittheilung zu machen.

Anmerkungen.

Wenn es auch im Allgemeinen nicht gebräuchlich ist, in die Vorträge an hohe Bundesversammlung Literaturcitate aufzunehmen, so erscheint es doch wegen Wichtigkeit der Erbfolgefrage für Schleswig-Holstein räthlich, hier diejenigen Schriften und Urkundensammlungen zusammenzustellen, welche hauptsächlich in Betracht kommen, und dann den einzelnen Abschnitten des Votums des Königlich-Bayerischen Gesandten Verweisungen auf jene Quellen beizufügen.

Geschichtswerke.

1) A. H. Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie. Hamburg 1730 — 1750. 6 Theile 8.

2) J. F. Hansen, Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig. Flensburg 1770. 8.

3) W. E. Christiani, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Flensburg und Leipzig. 1775 — 1779. 4 Theile 8. Dazu ein Band Register von Heinze. Kiel 1797. 8.

4) W. E. Christiani, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause. Kiel 1781 und 1784. 2 Theile 8., fortgesetzt von D. H. Hegewisch. Kiel 1801 und 1802. 3. und 4. Theil 8. und von P. von Kobbe. Altona 1834. 5. Theil 8.

Der Kürze wegen beim Citiren kann man also 9 Bände von Christiani's Werk annehmen und den Namen Hegewisch oder Kobbe in Parenthese beisetzen.

5) G. A. von Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg. Oldenburg 1794 — 1796. 3 Theile 8.

6) E. von Wimpfen, Geschichte des Herzogthums Schleswig. Flensburg 1839. 8.

7) F. C. Dahlmann, Geschichte von Dänemark. Hamburg 1840 — 1843. 3 Theile 8. Geht nur bis zu König Christian's II. Absetzung 1522.

8) E. Wippermann, Kurze Staatsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Halle 1847. 8.

9) N. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Rechtes. 5 Bände.

Streitschriften.

Von den vielen Streitschriften über die Erbfolge in Schleswig und Holstein können die einzelnen Abhandlungen in Zeitschriften und kleineren Brochüren hier nicht alle genannt werden. Die wichtigsten sind folgende:

A. Für die Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark und gegen das Erbrecht des Augustenburger Hauses:

1) Das officielle Dänische Commissionsbedenken von 1846. Der Bundesversammlung vorgelegt als Beilage der Vorstellung der Holsteinischen Stände vom 3. August 1846. (Prot. v. 1846 §. 241) abgedruckt bei Hälschner, Staatserbfolge. 1846. S. 155 ff.

2) Wegener, Actenmäßige Beiträge zur Geschichte Dänemarks. Kopenhagen 1832.

3) Wegener, Sur l'union politique inséparable du Slesvic et du Danemark. Copenhague 1848.

4) C. de Dirckinck-Holmfeld, Essai historique sur la question de la succession du royaume de Danemark et analyse de droit quant aux duchés de Slesvic et de Holstein. Copenhague 1844.

5) A. F. Krieger, Antischleswigholsteinische Fragmente. 7 Hefte. Kopenhagen 1848 — 1851.

6) Pernice, Rechtsgutachten, betreffend die eventuelle Succession der Sonderburger Linie des Hauses Holstein-Oldenburg in das Herzogthum Holstein, abgegeben an die Preußische Regierung 1851, herausgegeben zu Kopenhagen 1863. 4.

7) G. Zimmermann, Das wahre Rechtsverhältniß der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu einander, zu Deutschland und zu Dänemark. Hannover 1854.

B. Für die Trennung der Herzogthümer von Dänemark und das Erbrecht des Augustenburgischen Hauses:

1) Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig. Kritik des Commissionsbedenkens über die Successionsverhältnisse dieses Herzogthums. Von Falck, Tönsen, Herrmann, Christiansen, Madai, Droysen, Waitz, Ravit, Stein, Professoren zu Kiel. Hamburg 1846.

2) A. Michelsen, Polemische Erörterungen über die Schleswig-Holsteinische Staatssuccession. 2 Theile. Leipzig 1844 und 1846.

3) K. Samwer, Die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein und zugehöriger Lande. Hamburg 1844.

4) G. Hälschner, Die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. Bonn 1846.

5) G. Waitz, Der neueste dänische Versuch in der Geschichte des Herzogthums Schleswig. Göttingen 1852.

6) Zachariä, Staatsrechtliches Votum über die Schleswig-Holsteinische Successionsfrage und das Recht des Augustenburgischen Hauses. Göttingen 1863.

7) H. Hälschner, Staatsrechtliche Prüfung der gegen das Thronfolgerecht des Augustenburgischen Hauses erhobenen Einwände. Berlin 1864.

8) v. Warnstedt, Schleswig-Holsteins Recht. Hannover 1864. 3. Aufl.

Urkundensammlungen.

In vielen der bisher angeführten Schriften finden sich theils einzelne Urkunden abgedruckt, theils Partieen derselben zusammengestellt. So insbesondere bei

Hansen, l. c. S. 563—798. — v. Halem, l. c. B. 3, S. 237—553. — Krieger, Fragmente, 4. und 5. Heft, enthält eine Sammlung von Actenstücken zur Aufklärung der Lehnsverhältnisse der Herzogthümer von Knudsen.

Ebenso enthält die als Streitschrift über die Lehnsverhältnisse erschienene Schrift von Ostwald gegen Michelsen, Kopenhagen 1848, im zweiten Bande eine Sammlung von Urkunden.

Außerdem finden sich viele der hieher gehörigen Urkunden in den allgemeinen Sammlungen, insbesondere Lünig, Reichsarchiv B. X. oder der zweiten Continuation zweite Fortsetzung, S. 1—341 — Lünig, Corpus jur. feud. I. — Schmauß, Corpus juris gentium academicum. Leipzig 1730. T. II., pag. 1836—1847 und pag. 2139 seqq. — de Martens, Recueil de traités. T. I., p. 426—448, T. II., p. 173—216.

Die vollständigste und für den Gebrauch bequemste Specialsammlung ist aber N. Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben. Kiel 1847.

Zu Num. I.

1) Ueber die Geschichte Holsteins in der ältesten Zeit und unter den Schauenburger Grafen handeln: Christiani, I. S. 31—64; 107—220; 393—484; II. S. 1—294; III. S. 1—478; IV. S. 1—358. — Wippermann, S. 1—63. — Falck, I. S. 184—275.

2) Der Kieler Vergleich von 1390, abgedruckt bei Falck, Sammlung S. 8—10.

Zu Num. II.

1) Die Geschichte Schleswigs bis zum Jahre 1459 geben: Christiani, I. S. 67—106; 251—392; II. S. 297—512; III. und IV. — Hansen, S. 91—157. — Wimpfen, S. 1—195.

2) Der Lehnsbrief Waldemar's für Gerhard von 1326, abgedruckt bei Hansen, S. 563—566. — Falck, S. 3—6. — Krieger (Knudsen) 5. Heft, S. 67.

3) Ueber die sogenannte Constitutio Waldemariana: Krieger, Fragmente 5. Heft, S. 1—18 (von Werlauff). — Christiani, II. S. 454; IV. S. 188. — Lackmann, I. S. 4 und 9. — Dahlmann, I. S. 465. — Die Bestätigungsurkunde Christian I. von 1448 bei Lünig, X. S. 8. — Falck, S. 16.

4) Vertrag zu Nyburg vom Jahre 1386 bei Falck, S. 7.

Zu Num. IV.

1) Die Geschichte der Wahl Christian I. erzählen: Lackmann, I. S. 3—20. — Hansen, S. 157—161. — Christiani, V. S. 1—33.

2) Die Privilegien von 1460 stehen bei Hansen, S. 566—576. — Lünig, X. S. 10 und 15. — Falck, S. 18—23.

3) Der Vertrag zu Oldesloe von 1460 mit den Schauenburgern bei Lünig, X. S. 16—18. — Falck, S. 24—26.

4) Der Vertrag zu Ripen von 1460 mit den Oldenburgern bei Lünig, X. S. 12—15.

5) Lehnsbrief Kaisers Friedrich III. von 1474 bei Lünig, X. S. 24. — Falck, S. 28.

Zu Num. VI.

1) Ueber die Geschichte der Herzogthümer von 1460 — 1559 siehe Lackmann, I. S. 21 — 495. — Hansen, S. 161 — 185. — Christiani, V. S. 34 — 400; VI. S. 1 — 293.

2) Die Theilungsurkunde von 1490 steht bei Hansen, S. 577 — 587. — Lünig, X. S. 25 — 29. — Falck, S. 30 — 36.

3) Die Theilungs- und Verzichtsurkunde von 1544 bei Hansen, S. 606 — 613. — Lünig, X. S. 36 — 38. — Falck, S. 52 — 57.

4) Der Lehnsbrief Carl V. von 1548 steht bei Christiani, VI. S. 506 — 510.

Zu Num. VII.

1) Die Theilungs- und Verzichtsurkunden von 1564 sind abgedruckt bei Hansen, S. 613 — 620. — Falck, S. 60 — 64.

2) Die Urkunden über die Verweigerung der Huldigung an Johann den Jüngeren bei Christiani (Hegewisch) VII. S. 477 ff.

Zu Num. VIII.

1) Der Odenseer Vertrag von 1579 bei Hansen, S. 620 — 626. — Lünig, X. S. 49 — 51. — Falck, S. 67 — 74. — Krieger (Knudsen), 4. Heft S. 13 — 39.

2) Die Lehnsbriefe von 1580 bei Krieger (Knudsen), S. 40 — 68. — Falck, S. 74 — 78.

3) Ueber die Landesgeschichte von 1559 — 1580 s. Lackmann, I. S. 498 — 652. — Christiani, VI. S. 294 — 466. — Hansen, S. 186 — 190.

Zu Num. IX.

1) Der Flensburger Erbvergleich von 1581, abgedruckt bei Hansen, S. 627 — 632. — Lünig, X. S. 51 — 53. — Falck, S. 79 — 81. — Krieger (Knudsen), 4. Heft. S. 69 — 94.

2) Die Urkunde über die Theilung von 1582 steht bei Falck, S. 82 — 89, theilweise auch bei Sammer, S. 61 — 64.

3) Ueber die Belehnungen von 1582 und 1590 handeln: Lackmann, I. S. 668 — 671. II. S. 54. — Christiani, VI. 475 — 478. VII. (Hegewisch) S. 20. — Sammer, S. 69.

Zu Num. X.

1) Ueber die Landesgeschichte von 1580 — 1593 handeln: Lackmann, I. S. 652 — 704. II. S. 1 — 102. — Christiani, VI. S. 467 — 502; VII. (Hegewisch) S. 1 — 41. — Hansen, S. 191 — 195. — Wippermann, S. 137 — 146.

2) Die Deduction der Hessischen Räthe gegen das Wahlrecht der Stände bei Christiani (Hegewisch), VII. S. 483 — 488.

3) Kaiser Rudolf II. Mandat von 1590 gegen das Wahlrecht bei Falck, S. 90 — 92.

Zu Num. XI.

1) Johann Adolfs Primogeniturstatut von 1608 mit den Bestätigungen des Kaisers und des Königs von Dänemark bei Lünig, X. S. 56, 57. — Falck, S. 92—99.

2) Die Privilegienconfirmation von 1616 mit Reduction ad jus primogeniturae abgedruckt bei Sammer, S. 276—277. Die Verhandlungen hierüber erzählen: Lackmann, II. S. 400—420. — Christiani, (Hegewisch), VII. S. 120 ff. — Sammer, S. 157—175.

3) Das Primogeniturstatut von 1650 mit der Kaiserlichen Bestätigung abgedruckt bei Falck, S. 156—163. — Emminghaus, Corpus juris germ. II. pag. 10 seqq.

4) Ueber die Landesgeschichte seit 1593 handeln: Lackmann, II. S. 78 ff. bis VI. — Christiani (Hegewisch), VII. und VIII. — Wippermann, S. 146—274.

Zu Num. XII.

Ueber den Inhalt der lex Regia von 1665: Wippermann, S. 189—194 und eine im Jahre 1853 in Hamburg anonym erschienene Schrift: „Die Bestimmungen des Dänischen Königsgesetzes in Beziehung auf die Erbfolge."

Zu Num. XIII.

1) Erbvergleich und Primogeniturstatut von 1633 bei Sammer, S. 278 ff. — Falck, S. 113—119.

2) Die Actenstücke über die Bestätigung durch Christian IV. sind in dem Dänischen Commissionsbedenken enthalten, und stehen bei Hälschner, Staatserbfolge rc. S. 172 und 173.

3) Lehnsbrief Kaisers Ferdinand III. von 1640 bei Lünig, X. S. 75. — Falck, S. 123—126.

4) Lehnsbrief Königs Friedrich III. von 1649 bei Lünig, X. S. 102. — Krieger (Knudsen), 5. Heft S. 108 ff. — Falck, S. 142—144.

Zu Num. XIV.

1) Der Rothschilder Friede von 1658 steht bei Lünig, X. S. 119 ff.

2) Der Kopenhagener Vergleich von 1658 abgedruckt bei Lünig, X. S. 137 ff. — Hansen, S. 661. — Falck, S. 164 ff.

3) Das Souveränetätsdiplom von 1658 findet sich bei Lünig, X. S. 139 ff. — Hansen, S. 668 ff. — Falck, S. 168 ff.

4) Der Lehnsbrief Friedrichs III. von 1663, abgedruckt bei Krieger (Knudsen), 5. Heft S. 112 ff.

Derselbe und noch spätere Muthschreiben und Antworten darauf bis zum Jahre 1700 bei Michelsen, Zweite polemische Erörterung, S. 128—141.

5) Ueber die Geschichte dieser Zeit handeln: Hansen, S. 211—216. — Christiani (Hegewisch), VIII. S. 86—156.

Zu Num. XV.

1) Die citirte Staatsschrift findet sich bei Sammer, pag. VII. der Einleitung.

2) Ueber die letzten Landtage handelt Christiani (Hegewisch), VIII. S. 348 ff.

Zu Num. XVII.

1) Der Vertrag vom 7. December 1640 steht bei Falck, S. 126—128.

2) Die Verträge von 1641 finden sich bei Falck, S. 128—138.

3) Die Urkunden über den Verkauf von Barmstedt an den Grafen von Ranzau im Jahre 1649 bei Lünig, X. S. 104—110. — Falck, S. 145—156.

4) Ueber die Sonderburgische Klage und die Cassation des Vertrages von 1641 im Jahr 1650 handeln: Moser, Familienstaatsrecht I. S. 697 ff. — Samwer, S. 20. — Hälschner, S. 97.

5) Eine ausführliche Schilderung der Streitigkeiten über Pinneberg findet sich bei Lackmann, VI. S. 253 ff. — Christiani (Hegewisch), VII. S. 294 ff. und S. 345.

6) Die Donationsacte von 1669 steht nebst der Kaiserlichen Bestätigung bei Falck, S. 193—197.

7) Ueber die Besitznahme der Grafschaft beim Aussterben der Grafen Ranzau handelt Christiani (Kobbe), IX. S. 99 ff.

Zu Num. XVIII.

1) Als Specialschrift gehört hierher A. L. Michelsen, Urkundliche Darlegung der besonderen Successionsrechte des Sonderburgischen Hauses auf den vormals Gottorfischen Antheil von Holstein. Gotha 1864. 8.

2) Die Expectanzbriefe von 1570, 1638 und 1664 stehen bei Lünig, X. S. 39, 74 und 171.

3) Die Erbverträge von 1646 und 1649 finden sich bei Lünig, X. S. 317—322. Halem, III. S. 311—353.

4) Die Uebertragungsacte von 1664 bei Lünig, X. S. 302—306.

5) Die Verträge vom 18. März 1671 sind im Auszuge abgedruckt bei Halem, Bd. 3, Seite 418—428. — Falck, S. 197—204.

6) Die Urtheile von 1673, 1674 und 1676 finden sich bei Lünig, X. S. 307 und 308. — Halem, B. 3, S. 429—431.

7) Protokoll über die Exekution vom 22. Mai 1776 bei Halem, III. S. 432—442.

8) Cessionsacte vom 22. Juni 1676 bei Halem, III. S. 442—445. — Falck, S. 210 f. — Michelsen, l. c. S. 48 f.

9) Die beiden Verträge von 1680 und 1681 bei Michelsen, l. c. S. 50—60.

10) Die betreffenden Stellen aus den Verträgen von 1729 und 1756 bei Michelsen, l. c. S. 62 und 64.

Zu Num. XIX.

Ueber die Erwerbung der Sonderburgischen Antheile durch die Königliche Linie handeln: Samwer, S. 301. — Christiani (Kobbe), IX., S. 180 ff. — Pernice, S. 9 und 10. — Zimmermann, S. 301. — Hälschner, Staatserbfolge, S. 62 f. und S. 99 ff. — Zachariä, S. 39 und S. 42—46. Die betreffenden Verträge sind in keinem der oben genannten Werke oder Urkundensammlungen vollständig abgedruckt; theilweise bei Zimmermann, Zachariä und Ostwald.

Zu Num. XX.

1) Der Glückstadter Receß von 1667 bei Lünig, X. S. 180 ff. — Hansen, S. 696 ff. — Falck, S. 186 ff.

2) Der Rendsburger Vergleich von 1675 bei Hansen, S. 706 ff. — Falck, S. 204 ff. — Lünig, X. S. 187 ff.

3) Das Patent vom 30. Mai 1684, abgedruckt bei Lünig, X. S. 218 ff. — Falck, S. 213 — 224.

4) Der Altonaer Vergleich von 1689 bei Hansen, S. 720 — 723. — Falck, S. 224 f. — Lünig, X. S. 223 f.

5) Der Travendahler Friedensvertrag von 1700 bei Lünig, X. S. 244 ff. — Hansen, S. 723 ff. — Falck, S. 226 ff.

6) Besitzergreifungspatente von 1713 bei Falck, S. 261 — 267.

7) Der Friedrichsburger Friede von 1720 bei Schmauß, Corpus j. gentium, II. p. 1836 seqq.

8) Englische Garantieacte vom 26. Juli 1720: Schmauß, l. c. p. 1846. — Falck, S. 272 f.

9) Französische Garantieacte vom 18. August 1720: Schmauß, l. c. p. 2139. — Falck, S. 271 f.

10) Das Patent vom 22. August 1721 mit den Huldigungseiden: Falck, S. 276 — 284.

11) Der Vertrag vom 25. April 1750 bei Falck, S. 289 — 299.

12) Der provisorische Vertrag von 1767 steht bei Martens, I. p. 426 — 448. — Sammer, S. 287 — 294. — Falck, S. 300 — 317.

13) Die Verträge und Cessionsacten und Patente von 1773 stehen bei Martens, II. p. 173 — 208. — Sammer, S. 295 — 316. — Falck, S. 330 — 351.

14) Die decreta salvatoria für Schweden von 1774 und 1786 bei Martens, II. p. 209 — 216.

Zu Num. XXI.

1) Ueber die Belehnungen seit 1788 handelt Zimmermann, S. 337 — 339, der auch den Text der Muthung und Belehnung anführt.

2) Das Patent vom 9. September 1806 steht bei Falck, S. 363.

Zu Num. XXII.

1) Ueber das Aufhören der Landtage und die Veränderungen in der Bestätigung der Privilegien vergl. Zimmermann, S. 68 — 75; 365 — 384. — Falck, Handbuch II. S. 226 ff.

2) Die Königliche Resolution von 1731, abgedruckt bei Falck, S. 287 f.

3) Das Gesetz vom 15. Mai 1834 bei Wippermann, S. 277. ff.

Zu Num. XXIII.

1) Die Erklärungen des Königlichen Commissärs an die Schleswigischen Stände vom Jahre 1852 bei Sammer, S. XIV. der Einleitung.

2) Die Verwahrung der Holsteinischen Stände von 1844 in den Protokollen der Bundesversammlung von 1846, S. 727.

3) Der Offene Brief vom 8. Juli 1846 ebendaselbst, S. 735.

4) Die Adresse der Holsteinischen Stände von 1846 ebendaselbst, S. 738.

4) Die Königliche Bekanntmachung vom 18. September 1846 steht bei Warnstedt, Schleswig-Holsteins Recht. 3. Aufl. S. 23 f.

6) Die Adresse der Schleswigischen Stände vom 2. November 1846 findet sich bei A. Michelsen, Die vier wichtigsten Actenstücke der Schleswigischen Ständeversammlung von 1846. Jena 1847, S. 1—9.

Zu Num. XXIV.

Die Proteste des Prinzen von Noer, des Erbprinzen Friedrich und der Schleswigischen Stände sind abgedruckt bei Warnstedt, l. c. S. 90—96.

Der Protest der Holsteinischen Stände steht in der Ständezeitung von 1854, Beilageheft II., S. 277. ff.

Zu Num. XXVII.

Die hier bekämpften Behauptungen sind aufgestellt von Wegener, l'union etc. pag. 9. not. 13. — Zimmermann, S. 351—384.

Zu Num. XXIX.

1) Der Einwand der mangelnden Ebenbürtigkeit ist entwickelt von Pernice, S. 18—23.

Dagegen sind zu vergleichen Zöpfl, Ueber Mißheirathen. Stuttgart 1853. — Sammer, S. 115—137. — Zimmermann, S. 310—315. — Zachariä, S. 54—62.

2) Die Urkunde von 1722 ist abgedruckt bei Sammer, S. 317 ff.

3) Der Kaiserliche Definitivspruch von 1731 bei Sammer, S. 127.

Zu Num. XXX.

1) Die Urkunden von 1786 stehen bei Zimmermann, S. 169, der jedoch selbst S. 168—171 und S. 309 diesen Einwand widerlegt.

2) Die Erklärung des Dänischen Ministers Oersted vom Jahre 1853 ist abgedruckt bei Warnstedt, l. c. S. 60.

Zu Num. XXXI.

Die Einwendung aus der Belehnung zur gesammten Hand ist vertheidigt von Larsen, Von dem Institute der Gesammtbelehnung. Bei Krieger l. c. Heft 1. — Pernice, S. 30—51. — Zimmermann, S. 224—226; 303—306.

Dieselbe ist widerlegt von Michelsen, Zweite polemische Erörterung S. 29 ff. — Zachariä, S. 33—39, und in einer neueren anonymen Schrift: „Widerlegung des gegen das Augustenburgische Successionsrecht aus dem Institute der gesammten Hand hergenommenen Einwandes." 1863. 4.

Zu Num. XXXII.

1) Gegen die hier unter 1 und 2 behandelten Einwürfe, welche sich bei Dänischen Schriftstellern finden, haben sich ausgesprochen: Pernice, S. 51. — Zimmermann, S. 301—303, 307 f.

2) Der unter Num. 3 erörterte Einwand wird vertheidigt von Pernice, S. 28—30.

Dagegen ist zu vergleichen Hälschner, Staatsrechtliche Prüfung, S. 25 f., welcher zugleich auf S. 43 f. aus dem Oldenburgischen Staatsarchive die bisher ungedruckte Kaiserliche Bestätigungsacte des Erbvertrages von 1756, datirt vom 5. März 1761, mittheilt, in welcher ausdrücklich gesagt ist, daß der König Friedrich V. den Vertrag als Herzog von Holstein geschlossen hat.

Zu Num. XXXIII.

1) Das Erbrecht der Sonderburgischen Linie auf das Gottorpische Holstein ist bestritten von Pernice, S. 53—61. — Zimmermann, S. 315—337; vertheidigt dagegen von A. Michelsen, Ueber Schleswig-Holsteinische Staatserbfolge. Gotha 1864. 8. (Vorher anonym in Quart erschienen als: „Urkundliche Darlegung der besonderen Successionsrechte des Sonderburgischen Hauses auf den Gottorfischen Antheil von Holstein.“ 1863.) — Samwer, S. 75—93; 234—264. — Zachariä, S. 20—26. — Hälschner, Staatserbfolge, S. 121 ff.

2) Die Königliche Acte von 1753 und die Versicherung von 1774 sind abgedruckt bei Michelsen, l. c. S. 63 und 65.

Zu Num. XXXIV.

Die Unanwendbarkeit des agnatischen Erbrechtes auf Pinneberg und Ranzau behauptet Pernice, S. 8 f. und S. 23 ff.; dagegen ist zu vergleichen Samwer, S. 20—31. — Zachariä, S. 47—53. — Hälschner, l. c. S. 92—99.

Zu Num. XXXVI.

Die Incorporation Schleswigs im Jahre 1721 wird vertheidigt von dem Dänischen Comissionsbedenken, von Wimpfen S. 283 ff. und von Zimmermann, S. 76—270. Sie wird widerlegt in der oben angeführten Schrift der Kieler Professoren von 1846, und von Samwer, S. 6—18. — Hälschner, S. 104 ff. — Zachariä, S. 16 ff.

Sehr beachtenswerth ist es, daß der gut dänisch gesinnte Hansen die ganze Huldigung von 1721 gar nicht erwähnt. Die Incorporation von 1721 ist eine Erfindung der neueren Zeit.

Zu Num. XXXVII.

1) Ueber den Sinn der englischen Garantie handelt unter Mittheilung der Königlichen Instructionen vom 2. December 1720 und 27. Januar 1721 Leverkus, Authentic interpretation of the Guarantee of England. Translated by E. P. Colquhoun. London 1848, und über beide Garantieen die anonyme Schrift: „L’intérêt de la France dans la question du Schleswig-Holstein.“ Paris 1850.

2) Die eigenhändige Erklärung des Königs Friedrich IV. von 1721 ist abgedruckt in der Schrift von Droysen und Samwer: Actenmäßige Geschichte der Dänischen Politik seit 1806. Hamburg 1850. S. 26.

Zu Num. XXXVIII.

Ueber den Huldigungseid des Herzogs von Augustenburg handelt Michelsen, Polemische Erörterung, S. 4 ff.

Zu Num. XL.

Die allgemeine Geltung des Primogeniturstatuts von 1633 bestreitet Pernice, S. 15 ff. Sie wird vertheidigt von Samwer, S. 216 ff.

Zu Num. XLI.

Der Text des Warschauer Protokolls von 1851 steht deutsch bei Zimmermann, S. 444 ff., französisch bei Beseler, Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852. Berlin 1863. S. 42—45.
